

## 13-33 Nr. 1.1

### Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

#### - APO-BK)

Vom 26. Mai 1999  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2024  
(GV. NRW. S. 172)<sup>1</sup>  
mit<sup>2</sup>

## 13-33 Nr. 1.2

### Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK)

RdErl. d. Ministeriums  
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung  
v. 19.06.2000 (ABl. NRW. 1 S. 182)<sup>3</sup>

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

#### Allgemeiner Teil

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Teil

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 1 Bildungsziele des Berufskollegs
- § 2 Schulprogramm
- § 3 Qualitätsentwicklung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Gliederung, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung und Höchstverweildauer
- § 6 Bildungspläne, Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Lernfelder
- § 7 Praktika
- § 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise
- § 9 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate
- § 10 Versetzung, Leistungsanforderungen
- § 11 Wiederholung
- § 12 Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern
- § 13 Abschlussbedingungen
- § 14 Information und Beratung
- § 15 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

<sup>1</sup>Die Änderungen durch diese Verordnung treten zum 01.08.2024 in Kraft.

<sup>2</sup>Der Text der Rechtsverordnung - Erster Teil APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Erster Teil APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

<sup>3</sup>Bereinigt.

Eingearbeitet:

RdErl. v. 6.02.2025 (ABl. NRW. 02/25); RdErl. v. 14.10.2024 (ABl. NRW. 11/24); VO v. 11.03.2024 (ABl. NRW. 04/24); RdErl. v. 22.12.2023 (ABl. NRW. 01/24); RdErl. v. 10.09.2023 (ABl. NRW. 09/23); RdErl. v. 10.07.2023 (ABl. NRW. 07/23); RdErl. v. 24.03.2023 (ABl. NRW. 04/23); RdErl. v. 18.08.2022 (ABl. NRW. 09/22); RdErl. v. 07.06.2022 (ABl. NRW. 07/22); RdErl. v. 22.02.2022 (ABl. NRW. 03/22); RdErl. v. 15.12.2021 (ABl. NRW. 02/22); RdErl. v. 10.01.2021 (ABl. NRW. 01/22); RdErl. v. 09.11.2021 (ABl. NRW. 11/21); RdErl. v. 06.07.2021 (ABl. NRW. 07/21); RdErl. v. 23.03.2021 (ABl. NRW. 04/21); RdErl. v. 19.03.2021 (ABl. NRW. 04/21); RdErl. v. 10.12.2020 (ABl. NRW. 01/21); RdErl. v. 24.09.2020 (ABl. NRW. 10/20); RdErl. v. 13.05.2020 (ABl. NRW. 06/20); RdErl. v. 13.07.2019 (ABl. NRW. 08/19); RdErl. v. 13.03.2019 (ABl. NRW. 03/19); RdErl. v. 24.01.2019 (ABl. NRW. 02/19); RdErl. v. 15.10.2018 (ABl. NRW. 11/18 S. 36); RdErl. v. 26.07.2017 (ABl. NRW. 07-08/17 S. 43); RdErl. v. 07.07.2017 (ABl. NRW. 07-08/17 S. 43); RdErl. v. 29.05.2017 (ABl. NRW. 06/17 S. 45); RdErl. v. 24.03.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 43); RdErl. v. 23.02.2017 (ABl. NRW. 04/17 S. 42); RdErl. v. 09.02.2017 (ABl. NRW. 03/17 S. 42); RdErl. v. 25.05.2016 (ABl. NRW. 06/16 S. 44); RdErl. v. 15.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 39); RdErl. v. 26.05.2015 (ABl. NRW. S. 275); RdErl. v. 16.09.2014 (ABl. NRW. S. 540); RdErl. v. 02.06.2014 (ABl. NRW. S. 340); RdErl. v. 30.10.2013 (ABl. NRW. S. 617); RdErl. v. 27.08.2013 (ABl. NRW. S. 462); RdErl. v. 14.05.2013 (ABl. NRW. S. 356); RdErl. v. 21.09.2012 (ABl. NRW. S. 540); RdErl. v. 14.08.2011 (ABl. NRW. S. 495); RdErl. v. 08.04.2011 (ABl. NRW. S. 252); RdErl. v. 25.03.2011 (ABl. NRW. S. 252); RdErl. v. 21.02.2011 (ABl. NRW. S. 141); RdErl. v. 12.08.2010 (ABl. NRW. S. 521); RdErl. v. 27.05.2010 (ABl. NRW. S. 353); RdErl. v. 27.05.2010 (ABl. NRW. S. 353); RdErl. v. 18.11.2009 (ABl. NRW. S. 38); RdErl. v. 15.11.2008 (ABl. NRW. S. 573); RdErl. v. 26.05.2008 (ABl. NRW. S. 294); RdErl. v. 26.09.2007 (ABl. NRW. S. 578); RdErl. v. 10.08.2005 (ABl. NRW. S. 339); RdErl. v. 21.01.2005 (ABl. NRW. S. 35); RdErl. v. 11.08.2004 (ABl. NRW. S. 298); RdErl. v. 12.05.2004 (ABl. NRW. S. 207); RdErl. v. 15.03.2004 (ABl. NRW. S. 130); RdErl. v. 15.01.2004 (ABl. NRW. S. 45); RdErl. v. 16.05.2002 (ABl. NRW. 1 S. 231); RdErl. v. 20.11.2001 (ABl. NRW. 1 S. 353); RdErl. v. 19.06.2001 (ABl. NRW. 1 S. 176)

## 2. Abschnitt Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen

- § 16 Zweck und Gliederung der Prüfungen
- § 17 Allgemeine Prüfungsausschüsse
- § 18 Fachprüfungsausschüsse
- § 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 21 Stimmberechtigung, Beschlussfassung
- § 22 Besorgnis der Befangenheit
- § 23 Niederschriften
- § 24 Teilnahme von Gästen
- § 25 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 26 Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung
- § 27 Wiederholung der Prüfung
- § 28 Widerspruch, Akteneinsicht

### Zweiter Teil

- § 29 Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge

### Dritter Teil

- § 30 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 31 Inkrafttreten

### Erster Teil

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

##### § 1

##### Bildungsziele des Berufskollegs

(1) Das Berufskolleg vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz und bereitet sie auf ein lebensbegleitendes Lernen vor. Es qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, an zunehmend internationalen und durch die Digitalisierung geprägten Transformationsprozessen in Wirtschaft und Gesellschaft teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.

(2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind abschlussbezogen und führen in einem differenzierten Unterrichtssystem einzel- und doppeltqualifizierend zu beruflicher Bildung (berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Berufsabschlüsse und berufliche Weiterbildungsausschlüsse) und dem Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II. Die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(3) Im Einzelnen können im Berufskolleg folgende berufliche Qualifikationen erworben werden:

1. berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als eine arbeitsmarktorientierte Qualifikation zur Orientierung, Vorbereitung oder Anrechnung auf berufliche Erstausbildung oder Studium oder für eine berufliche Tätigkeit,

2. Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) oder der schulische Teil dieser Berufsausbildung,

3. Berufsabschlüsse nach Landesrecht sowie

4. anerkannte berufliche Weiterbildungsabschlüsse.

##### § 2

##### Schulprogramm

(1) Das Berufskolleg legt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer regionalen Abstimmung der Bildungsangebote die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen seiner pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest.

(2) Das Berufskolleg konkretisiert im Schulprogramm unter Berücksichtigung der Bildungspläne (§ 6) den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale seiner Schülerinnen und Schüler, die spezifischen Gegebenheiten der Schule und seines regionalen Umfeldes. Ergänzend zum Erwerb digitaler Kompetenzen im Präsenzunterricht kann das Schulprogramm zur weiteren Stärkung eines der beruflichen Handlungsfähigkeit in einer digitalisierten Welt verpflichteten, innovativen Unterrichts auch die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht vorsehen. In diesen Fällen umfasst das Schulprogramm ein bildungsgangübergreifend ausgerichtetes pädagogisch-organisatorisches Konzept zur Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht.

(3) Das Schulprogramm ist dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Es ist den Schülerinnen und Schülern, gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten, sowie den regionalen Partnern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### VV zu § 2

#### 2.2 zu Absatz 2

Die Rahmenbedingungen zur Umsetzung eines innovativen Unterrichts durch die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht sind in der je-

weils aktuellen „Handreichung zur chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht im Berufskolleg“ dargestellt.

Vorlagen für die Erstellung pädagogisch-organisatorischer Konzepte sind über den Handlungsleitfaden – „Pädagogisch-organisatorische Konzepte zur Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht im Berufskolleg“ abgebildet.

### 3 Qualitätsentwicklung

**Das Berufskolleg überprüft in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg seiner Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage seines Schulprogramms und berichtet dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde über die Ergebnisse. Die Ergebnisse werden bei der Fortschreibung des Schulprogramms sowie bei der Planung und Durchführung erforderlicher konkreter Verbesserungsmaßnahmen herangezogen.**

### § 4 Aufnahme

(1) Der Besuch eines Bildungsganges des Berufskollegs setzt die Erfüllung der Vollzeiterschulpflicht voraus. § 37 Absatz 2 SchulG bleibt unberührt. Im Einzelnen gelten die Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Bildungsganges in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E).

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität für den Bildungsgang, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme Härtefälle und zieht im Übrigen die folgenden Kriterien heran:

1. Schulpflicht nach § 38 Absatz 1 SchulG,
2. Eignung,
3. Wartezeit,
4. Losverfahren.

(3) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber teilen innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist mit, ob sie den zugeteilten Platz in Anspruch nehmen.

(4) Über die Anrechnung von schulischen Leistungen und Zeiten aus vergleichbaren Bildungsgängen auf vollzeitschulische Bildungsgänge entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Angerechnete Leistungen und Zeiten sind auf dem Zeugnis zu vermerken.

### VV zu § 4

#### 4.1 zu Absatz 1

4.1.1 Bei der Anmeldung berufsschulpflichtiger Schülerinnen und Schüler werden diese der zuständigen Berufsschule über die bisher besuchte Schule gemeldet. Die Pflicht der Eltern sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen, bleibt unberührt.

4.1.2 Die Anlage 1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (BASS 10-44 Nr. 2.1) ist zu beachten.

4.1.3 Für Bildungsgänge des Sozialwesens gilt im Hinblick auf berufspraktische Ausbildungsabschnitte und die spätere berufliche Verwendung unter Beachtung des § 72a SGB VIII Folgendes:

a) Bewerberinnen und Bewerber für einen einfach- oder doppelqualifizierenden Bildungsgang zur staatlichen anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher sowie für den Bildungsgang zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Die Schulleitung prüft die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers anhand des Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 2a BZRG. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn aus dem Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen hervorgehen, die die Bewerber für den Umgang mit den ihnen anvertrauten Personen ungeeignet erscheinen lassen. Die Feststellung trifft die Schulleitung.

b) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bildungsgang des Sozialwesens besuchen wollen, der Praktika verpflichtend vorschreibt (Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales nach Anlage D 17; zweijährige Berufsfachschule des Fachbereichs Gesundheit/Soziales, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führt nach Anlage C 2; zweijährige Berufsfachschule des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales, die zum Berufsabschluss „staatlich geprüfte Sozialassistentin/staatlich geprüfter Sozialassistent“ und „staatlich geprüfte Sozialassistentin/staatlich geprüfter Sozialassistent; Schwerpunkt Heilerziehung“ führt nach Anlage B 3; einjährige Berufsfachschule des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zu Abschlüssen der Sekundarstufe I führen nach Anlagen B 1 und B 2) sind bei der Aufnahme in den Bildungsgang schriftlich auf die Regelungen des § 72a SGB VIII und § 30a BZRG hinzuweisen. Danach haben die Schülerinnen und Schüler bei der Aufnahme eines Praktikums in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dem Träger ihre persönliche Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Für Schülerinnen und Schüler, die durch den Besuch der Fachoberschule des Fachbereichs Gesundheit/Soziales berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Fachhochschulreife erwerben wollen (Fachoberschule Klassen 11 und 12 nach Anlage C 3) ist

die Belehrung entbehrlich, da das erweiterte Führungszeugnis bei Abschluss eines Praktikantenvertrages in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe vor Aufnahme in den Bildungsgang vorzulegen ist.

#### 4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Ein Härtefall liegt vor, wenn schwerwiegende soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände durch die Bewerberin oder den Bewerber nachgewiesen werden, die einen sofortigen Ausbildungsbeginn geboten erscheinen lassen.

4.2.2 Bei der Vergabe der Plätze nach Eignung ist zur Feststellung der Rangfolge die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der jeweils geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, maßgebend. Wartezeiten, die seit der ersten Bewerbung verstrichen sind, werden durch einen Notenbonus von 0,5 pro Jahr berücksichtigt. Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen im jeweiligen Bildungsgang nicht aufgenommen werden konnten und die Aufnahme erneut beantragt haben. Ansonsten entscheidet das Los.

### § 5

#### Gliederung, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung und Höchstverweildauer

(1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs werden in den Fachbereichen

1. Agrarwirtschaft und Ernährung/Versorgung,
  2. Bau- und Holztechnik,
  3. Gestaltung,
  4. Gesundheit/Erziehung und Soziales,
  5. Informatik,
  6. Metall- und Elektrotechnik,
  7. Naturwissenschaften und Labor- und Verfahrenstechnik,
  8. Umwelttechnik,
  9. Textiltechnik und Bekleidung,
  10. Wirtschaft und Verwaltung
- angeboten.

In den Anlagen A bis E sind abweichende Bezeichnungen, Zusammenfassungen sowie der Eingang von Fachbereichen in Berufsfelder, Fachrichtungen und fachliche Schwerpunkte erforderlich. Sie berücksichtigen Erfordernisse der Anerkennung von Abschlüssen in anderen Ländern, der Unterrichtsorganisation gemäß Absatz 3 sowie der Durchlässigkeit der Bildungsgänge.

(2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind, soweit in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge nichts Abweichendes bestimmt ist, in Schuljahre eingeteilt. Sie werden in Vollzeitform oder in Teilzeitform angeboten. Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitform sind möglich.

(3) Der Unterricht wird in der Regel in Fachklassen und im Klassenverband erteilt. Soweit die Unterrichtsorganisation oder der Bildungsgang es erfordern, können Kurse oder nach Maßgabe der Anlagen A bis E Lerngruppen gebildet werden.

(4) Die mit den Stundentafeln festgelegte Regeldauer der Bildungsgänge darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer). Um ein weiteres Jahr kann die Regeldauer nach Entscheidung der Versetzungskonferenz, im Abiturbereich mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, überschritten werden, wenn die Gründe für die Wiederholung von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind. Die Höchstverweildauer kann darüber hinaus um den für die Wiederholung einer nichtbestandenden Prüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

(5) Schülerinnen und Schülern, die innerhalb des Berufskollegs einen Bildungsgang wechseln, wird die im bisherigen Bildungsgang verbrachte Ausbildungszeit auf die Höchstverweildauer angerechnet; über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(6) Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, kann zur Vermittlung umfassender beruflicher, gesellschaftlicher und personaler Handlungskompetenz Präsenzunterricht und Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden (Distanzunterricht) verknüpft werden. Die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge gemäß § 29 (Anlagen A bis E) regeln, bis zu welchem Umfang Distanzunterricht in den einzelnen Bildungsgängen zulässig ist. Die Schule nutzt insbesondere zur Verknüpfung des Präsenz- und Distanzunterrichts bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form (§ 8 Absatz 2 Schulgesetz NRW), zu denen alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer Zugang haben. Die Nutzung ist nach Maßgabe des § 120 Absatz 5 Satz 2 Schulgesetz NRW für Schülerinnen und Schüler und nach Maßgabe des § 121 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Schulgesetz NRW für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 Schulgesetz NRW verpflichtend. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig. Er findet in der Regel digital und synchron statt. In dem Fach Sport/Gesundheitsförderung sowie im fachprakti-

schen Unterricht ist Distanzunterricht unzulässig. Erfolgt eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht gemäß § 2 Absatz 2, erstellt die Bildungsgangkonferenz unter Berücksichtigung des bildungsgangübergreifenden pädagogisch-organisatorischen Konzepts der Schule ein entsprechendes bildungsgangspezifisches Konzept.

Dieses soll insbesondere

1. die Förderung der Bildungsziele unter Beachtung der individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler,
2. die inhaltliche und methodische Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht,
3. die Einhaltung der Vorgaben für den Unterrichtsumfang und für die Unterrichtsfächer und Lernfelder nach den geltenden Stundentafeln und Bildungsplänen,
4. eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung und
5. eine ordnungsgemäße Leistungsbewertung gemäß § 8 gewährleisten.

Die Schule zeigt das bildungsgangübergreifende Konzept und die bildungsgangspezifischen Konzepte der zuständigen Schulaufsicht an. Die bildungsgangspezifischen Konzepte sind mit den didaktischen Jahresplanungen der Bildungsgänge abzustimmen. Die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht kann im Rahmen der Zusammenarbeit von Schulen (§ 4 Schulgesetz NRW) auch zur Sicherung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes beitragen. Hierzu stimmen die Schulen ihre bildungsgangspezifischen pädagogisch-organisatorischen Konzepte ab.

## VV zu § 5

### 5.5 zu Absatz 5

5.5.1 Ein auf die Verweildauer anzurechnender Wechsel eines Bildungsganges innerhalb des Berufskollegs liegt vor, wenn der angestrebte neue Bildungsgang das gleiche Abschlussziel vermittelt wie der bisher besuchte Bildungsgang. Dies gilt nicht bei einem Wechsel oder Neuaufnahme einer Berufsausbildung nach BBiG oder HwO.

5.5.2 Die Sondertatbestände des § 5 Absatz 6 Anlage B und des § 5 Absatz 5 Anlage C bleiben unberührt.

### 5.6 zu Absatz 6

5.6.1 Für jeden Bildungsgang beschließt die Bildungsgangkonferenz Verhaltensregeln zum digitalen und synchronen Distanzunterricht. Diese Regeln berücksichtigen insbesondere, dass im Distanzunterricht in Video-Konferenzen grundsätzlich Bild und Ton einzuschalten sind. Die Verhaltensregeln werden dokumentiert und den Schülerinnen und Schülern zu Beginn jedes Schuljahres und im Bedarfsfall erläutert.

5.6.2 Die bei der zuständigen Schulaufsicht angezeigten pädagogisch-organisatorischen Konzepte zur Umsetzung der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht sind bei grundlegenden Veränderungen anzupassen und erneut anzuzeigen.

## § 6

### Bildungspläne, Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Lernfelder

(1) Der Unterricht in den Bildungsgängen des Berufskollegs ist in den berufsbezogenen Lernbereich, den berufsübergreifenden Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert. Die Lernbereiche, ihre Fächer und Lernfelder sind im Sinne des § 1 aufeinander abzustimmen. Die Abstimmung ist im Rahmen der Bildungsgangkonferenz in didaktischen Jahresplanungen nach Schuljahren gegliedert zu dokumentieren und schließt die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht ein. Lernfelder können insbesondere mit Blick auf die Regelungen zu Abschlussprüfungen Fächer darstellen.

(2) Die Lernbereiche tragen gemeinsam zur Entwicklung umfassender Handlungskompetenz bei. Der berufsbezogene Lernbereich fasst die Unterrichtsfächer oder Lernfelder zusammen, die im Besonderen der beruflichen und fachlichen Qualifizierung dienen. Die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs ergänzen die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der Sport dient zudem der Gesundheitsförderung. Der Differenzierungsbereich ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen.

(3) Das Ministerium erlässt Bildungspläne auf der Ebene der Bildungsgänge. Der Bildungsplan enthält in einem Richtlinienenteil Ausführungen zur Einordnung des Bildungsganges im Berufskolleg und im Fachbereich sowie zu Leitlinien und zur didaktischen Organisation des Bildungsganges. In einem Lehrplanteil sind Inhalte und die von den Schülerinnen und Schülern zu erwerbenden Kompetenzen auf der Basis von Fächern und Lernfeldern beschrieben.

(4) Die Unterrichtsfächer und Lernfelder und deren Umfang werden durch die jeweiligen Stundentafeln zu den einzelnen Bildungsgängen bestimmt. Fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Lernaufgaben sind zulässig.

## VV zu § 6

### 6.2.1 zu Absatz 2

Im Rahmen des Differenzierungsbereiches kann Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles erteilt werden.

### 6.2.2 zu Absatz 2

Neben der fortgeführten Pflichtfremdsprache können die Berufskollegs im Rahmen des Differenzierungsbereiches auch Unterricht in weiteren Fremdsprachen anbieten, beispielweise in den Fremdsprachen Französisch, Spanisch, Niederländisch oder Chinesisch. Der Differenzierungsbereich kann auch dazu genutzt werden, um auf Fremdsprachenprüfungen wie das KMK-Fremdsprachenzertifikat vorzubereiten.

### 6.3 zu Absatz 3

Bis zum Inkrafttreten neuer Bildungspläne gelten die bisher geltenden Bildungspläne, Lehrpläne und Richtlinien sowie curriculare Skizzen fort.

### 6.4 zu Absatz 4

6.4.1 Der RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20.06.2003 (BASS 12-05 Nr. 1) ist zu beachten. Im Land Nordrhein-Westfalen eingeführter Religionsunterricht ist gemäß § 31 SchulG ordentliches Unterrichtsfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Artikel 7 GG - BASS 0-1).

#### 6.4.2 Bilingualer Sachfachunterricht

Im bilingualen Sachfachunterricht wird die Fremdsprache zumindest in Teilen des Unterrichts zur Arbeitssprache. Im Berufskolleg gibt es zwei Formen bilingualen Unterrichts: Bilinguale Module oder durchgehend bilingualen Unterricht.

#### 6.4.2.1 Allgemeine Vorgaben für bilingualen Unterricht im Berufskolleg

1. Für bilingualen Unterricht gelten grundsätzlich die Lehrpläne der Sachfächer.

2. Neben vorwiegend zu verwendenden fremdsprachigen Materialien können auch deutschsprachige Materialien verwendet werden.

3. Die Umsetzung bilingualen Sachfachunterrichts wird zwischen den Fachkonferenzen des Sachfachs und der Fremdsprache abgestimmt und im Rahmen der didaktischen Jahresplanung dokumentiert.

4. Das in der Fremdsprache unterrichtete Sachfach wird von Lehrkräften mit den Lehrbefähigungen im Sachfach und in der Fremdsprache unterrichtet. Die Lehrbefähigung in der Fremdsprache kann durch ausgewiesene Kompetenzen (mindestens C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen GeR) in dieser Fremdsprache ersetzt werden. Empfohlen wird darüber hinaus eine bilinguale Zusatzqualifikation.

5. Bei der Leistungsbewertung werden vorrangig die fachlichen Leistungen im Sachfach berücksichtigt. Die fremdsprachlichen Leistungen werden im Rahmen der Darstellungsleistung berücksichtigt. Im bilingualen Unterricht gemäß Nummer 2. werden mündliche und schriftliche Leistungen in der Fremdsprache erbracht.

#### 6.4.2.2 Besondere Vorgaben für durchgehend bilingualen Unterricht

1. Zur vertieften Förderung der angewandten Mehrsprachigkeit kann in einem oder mehreren Sachfächern durchgehend bilingualer Unterricht angeboten werden. Dies gilt nicht für Fächer des Beruflichen Gymnasiums, die als mögliches schriftliches Prüfungsfach im Rahmen des Zentralabiturs festgelegt sind.

2. Die Einrichtung oder Änderung eines durchgehend bilingualen Sachfachunterrichts erfolgt mit der Zustimmung der Schulkonferenz und muss von der oberen Schulaufsicht genehmigt werden. Die notwendige Befähigung der eingesetzten Lehrkräfte muss nachgewiesen werden.

3. Die Belegung ist freiwillig und erfolgt nach individueller Beratung. Die Möglichkeit des Wechsels in einen nichtbilingualen Sachfachunterricht ist sicherzustellen. Dies kann aus schulorganisatorischen Gründen auf das Schulhalbjahresende beschränkt werden.

4. In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird ein durchgehend bilingual unterrichtetes Sachfach mit dem Zusatz „bilingual (Fremdsprache)/deutsch“ versehen.

#### 6.4.2.3 Besondere Vorgaben für bilingualen Unterricht in Modulform

1. Grundsätzlich kann in allen Sachfächern bilingualer Unterricht in Modulform in allen aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen erfolgen.

2. Pro Halbjahr und Sachfach dürfen bilinguale Module ein Drittel des Unterrichtsumfanges nicht überschreiten.

3. Bilinguale Module können in den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen unter „Bemerkungen“ aufgeführt werden.

## § 7

### Praktika

Außerschulische Praktika sollen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) durchgeführt werden. Die Praktika werden von der Schule genehmigt und im Rahmen des Unterrichts begleitet.

## § 8

### Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG, soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. Sie erstreckt sich auch

auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Im Distanzunterricht erbrachte Leistungen gehören zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gemäß § 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW und sind im Präsenzunterricht erbrachten „Sonstigen Leistungen“ gleichwertig.

(2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft. Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. Die Möglichkeit der Zertifizierung gemäß § 9 Absatz 3 sowie ergänzende und abweichende Regelungen in den Anlagen A bis E bleiben hiervon unberührt. Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sowie Prüfungen sind in Präsenz unter Aufsicht zu erbringen. Die besonderen Bestimmungen zur Facharbeit in den Anlagen A (Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung), C und D sowie zur Hausarbeit in der Anlage E bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Herkunftssprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. § 8 Absatz 4 der Anlage D bleibt unberührt.

(4) Zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife kann die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften.

(5) Bei einer Täuschungshandlung finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.

## VV zu § 8

### 8.1 zu Absatz 1

8.1.1 Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sollen die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden.

8.1.2 Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung.

8.1.3 Gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von drei Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die obere Schulaufsichtsbehörde. Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

### 8.2 Absatz 2

8.2.1 In den schriftlichen Prüfungsfächern sind schriftliche Arbeiten zu fertigen. Sie sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen. In den übrigen Fächern können schriftliche Arbeiten gefertigt werden.

8.2.2 In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet.

8.2.3 Schriftliche Arbeiten dauern 30 bis 90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden. Fächerübergreifende schriftliche Arbeiten sind möglich. Bei diesen Arbeiten kann die Höchstdauer überschritten werden. Für jedes der beteiligten Fächer ist eine Leistungsnote auszuweisen.

8.2.4 In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten, insbesondere in dem Fach Projektarbeit, bildet der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung. Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören z.B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate.

8.2.5 Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.

8.2.6 Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren.

Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote.

Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich.

Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen.

8.2.7 Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung), die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Soweit Fachkonferenzen Festlegungen getroffen haben, sind diese angemessen zu berücksichtigen.

8.2.8 Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

### 8.4 zu Absatz 4

Das Verfahren zur Durchführung der Sprachprüfung wird geregelt durch die „Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen - RdErl. d. Kultusministeriums v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1).

## § 9

### Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende jedes Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes oder zum Ende jedes Schuljahres Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuljahr.

(2) Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Soweit in den Anlagen A bis E keine anders lautende Regelung getroffen wird, tragen die Zeugnisse das Datum der Aushändigung. Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls mit seiner Zustellung.

(3) Über berufliche Qualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, und über Zusatzqualifikationen werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Ausbildungsabschnitte.

(4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer und Lernfelder die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben. Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit dem Förder-schwerpunkt Geistige Entwicklung nach § 5 AO-SF enthalten Angaben zum Leistungsstand.

## VV zu § 9

### 9.1 zu Absatz 1

Halbjahreszeugnisse entfallen in Teilzeitbildungsgängen und in den Bildungsgängen der Fachschule. Nr. 8.1.3 VV zu Anlage A und die Abschlussklassen der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen bleiben unberührt. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer legt die Leistungsnoten für die einzelnen Schülerinnen und Schüler fest. Soweit die Zeugniskonferenz einen Erläuterungsbedarf feststellt, hat die Fachlehrerin oder der Fachlehrer ihre oder seine Leistungsbewertung zu erläutern. Für das Verfahren und die Zusammensetzung der Zeugniskonferenz gilt § 50 Absatz 1 SchulG. Die Zuständigkeiten des allgemeinen Prüfungsausschusses nach § 17 Absatz 6 Erster Teil bleiben hiervon unberührt.

### 9.2 zu Absatz 2

9.2.1 Der Bedeutung der Zeugnisse ist durch die äußere Gestaltung angemessen Rechnung zu tragen. Soweit Zeugnisse auf Einzelblättern erstellt werden, muss die Zuordnung der Blätter zur Zeugnisinhaberin oder zum Zeugnisinhaber und zum Bildungsgang zur Vermeidung von Fälschungen eindeutig sein. Die in den Anlagen A bis E in den Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zeugnisdrucke und Formulare sind als Muster zu Grunde zu legen und an die Individualdaten der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

9.2.2 Die Zeugnisse müssen folgende Bestandteile aufweisen:

- Name und amtliche Bezeichnung des Berufskollegs sowie die amtliche Schulnummer
- Bezeichnung des Schulträgers
- Art des Zeugnisses
- Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort
- Zeugnisgrundlage für das Zeugnis
- Dauer des Schulbesuchs (nur bei Abgangs-/Abschlusszeugnissen)
- genaue Bezeichnung des bescheinigten Ausbildungsabschnittes/Abschlusses
- Berufsbezeichnung/Bildungsgang

- Siegel des Berufskollegs
- Datum des Konferenzbeschlusses
- Ort, Datum der Zeugnisausgabe
- Unterschrift (bei Abschlusszeugnissen Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Vertretung, bei Abgangs- und Versetzungszeugnissen Schulleiterin oder Schulleiter oder Vertretung, sonst Klassenlehrerin oder Klassenlehrer; mit der Vertretung kann die oder der für den Bildungsgang Verantwortliche von der Schulleitung beauftragt werden)
- Leistungen in den Fächern (alle Fächer der Stundentafel, gegliedert nach den Lernbereichen gemäß Stundentafel)
- bei Projekten auch Angabe der Projektthemen
- die Abschlussnote in der durch die jeweilige Anlage geregelten Form in Zahlen auf eine Stelle nach dem Komma; es wird nicht gerundet; Wiederholung der Abschlussnote in Worten
- Notenstufen
- unter Bemerkungen Angaben zum Besuch zusätzlicher Unterrichtsveranstaltungen
- bei Zeugnissen, die den Erwerb oder den Nachweis eines „allgemeinbildenden Schulabschlusses“ bescheinigen, das dem allgemeinbildenden Abschluss zugeordnete Niveau des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens
- bei Berufsabschlusszeugnissen das dem Berufsabschluss zugeordnete Niveau des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.

9.2.3 Auf allen Abschluss- und Abgangszeugnissen ist zusätzlich zur Note das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) für jede moderne Fremdsprache nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Anlagen auszuweisen.

Auf den Zeugnissen ist die Niveaustufe in Klammern nach dem Fach mit Verweis auf die folgende Fußnote einzutragen: „Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.“

9.2.4 In Zeugnissen, die den Erwerb der Fachhochschulreife in einem Bildungsgang der Fachoberschule (§ 8 Anlage C) bescheinigen, ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. BASS 13-33 Nr. 1.1).“

In Zeugnissen, die den Erwerb der Fachhochschulreife in einem anderen Bildungsgang des Berufskollegs bescheinigen, ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

9.2.5 Bei Schülerinnen und Schülern, die ordnungsgemäß vom Religionsunterricht befreit sind (§§ 31 und 32 SchulG), wird die Nichtteilnahme im Zeugnisvordruck durch einen Strich in der Zeile des Faches Religionslehre ausgedrückt.

9.2.6 Rechtsbehelfsbelehrung mit folgendem Text:

„Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.“

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten ver säumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.“

9.2.7 Bei erfolgreichem Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges nach den Anlagen B bis D kann eine Anrechnung gemäß der „Verordnung über die Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) und die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen (Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO - BASS 13-34 Nr. 12)“ erfolgen.

9.2.8 In ein Überweisungszeugnis sind neben den Angaben zu erworbenen Abschlüssen und Berechtigungen gemäß § 49 Absatz 1 SchulG und zu Fehlzeiten gemäß § 49 Absatz 2 SchulG, Angaben zu Zusatzqualifikationen gemäß § 9 Absatz 3 APO-BK sowie Angaben zu Noten für die Fächer und Lernfelder inklusive bereits abgeschlossener Fächer und Lernfelder sowie die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben gemäß § 9 Absatz 4 APO-BK aufzunehmen. Darüber hinaus sind in ein Überweisungszeugnis Angaben zu Fächern, bei denen der Unterrichtsumfang in den besuchten Jahrgangsstufen in von der Stundentafel

abweichendem Umfang erteilt worden ist und zu bereits durchlaufenen Standardelementen der Beruflichen Orientierung mitaufzunehmen.

9.2.9 Personen mit dem Geschlecht „divers“ beziehungsweise Personen ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Zeugnisse und Bescheinigungen.

### 9.3 zu Absatz 3

Die Zertifizierung von Zusatzqualifikationen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Thema des Zusatzangebotes
- Beschreibung der erworbenen berufsbezogenen, arbeitsmarktrelevanten Kompetenz
- Stundenumfang.

Der erreichte Leistungsstand und sonstige erläuternde Aspekte können aufgenommen werden. Besondere Bestimmungen zur Zertifizierung in den Anlagen A - E der APO-BK sowie die Benotung auf Zeugnissen bleiben unberührt.

### 9.4 zu Absatz 4

Bei Beschwerden gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, ist VV 8.1.3 entsprechend anzuwenden.

## § 10

### Versetzung, Leistungsanforderungen

(1) Soweit in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) nichts anderes bestimmt ist, werden Schülerinnen oder Schüler nach Ablauf eines Schuljahres in die folgende Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie die Leistungsanforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG. Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

(2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe in allen Fächern mindestens „ausreichend“ oder nur in einem Fach „mangelhaft“ sind.

(3) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse möglich ist.

(4) Das Berufskolleg informiert die Eltern gemäß § 50 Absatz 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.

## VV zu § 10

### 10.1 zu Absatz 1

10.1.1 Bei der Beschlussfassung über die Versetzung muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in allen Fächern berücksichtigen.

10.1.2 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, so ist über ihre oder seine Versetzung zu entscheiden.

## § 11

### Wiederholung

Die Leistungen in einer wiederholten Jahrgangsstufe werden unwirksam; über die Versetzung wird neu entschieden. Erworben Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

## § 12

### Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern

(1) Eine nichtversetzte Schülerin oder ein nichtversetzter Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Nach Maßgabe der Anlagen kann in bestimmten Fächern eine Nachprüfung ausgeschlossen werden. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(2) In Bildungsgängen ohne Versetzung können Schülerinnen und Schüler, die in einem Schuljahr in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ haben, ebenfalls eine Nachprüfung ablegen, wenn ein Fach oder beide Fächer nicht weitergeführt werden; die Nachprüfung ist in einem nicht weitergeführten Fach abzulegen. In Teilzeitbildungsgängen der Fachschule kann eine Nachprüfung auch abgelegt werden, wenn durch die Note „mangelhaft“ in einem nicht weitergeführten Fach ein Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen wäre.

(3) Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach oder bei fächerübergreifenden Prüfungen in einer Prüfungsarbeit, in dem oder der eine mangelhafte oder bessere Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere Fachlehrkraft für die Protokollführung. Das prüfende Mitglied stellt die Aufgaben für die mündliche und gegebenenfalls die schriftliche Prüfung.

(5) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit einer besseren Note als der Ausgangsnote bewertet wird. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Wer die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben.

(7) Versäumt der Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; krankheitsbedingte Abwesenheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

## **VV zu § 12**

### **12.1 zu Absatz 1**

12.1.1 Die Schülerin oder der Schüler kann auch ein in zurückliegenden Schuljahren abgeschlossenes Fach als Fach der Nachprüfung wählen.

12.1.2 Nachprüfungen können auch zu Beginn des 2. Schulhalbjahres insbesondere in den Fächern, die vorzeitig abgeschlossen werden, abgelegt werden. In diesen Fällen ist den Schülerinnen und Schülern eine Vorbereitungszeit von sechs Wochen zu gewähren.

12.1.3 Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Belehrung gemäß § 14 Absatz 1 Erster Teil APO-BK auf die Regelungen der Nachprüfung hinzuweisen.

### **12.2 zu Absatz 2**

In Fachschulbildungsgängen ist die Zulassung zu einer Nachprüfung immer dann auszusprechen, wenn die Note in einem nicht weitergeführten Fach „mangelhaft“ ist.

## **§ 13**

### **Abschlussbedingungen**

(1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs schließen, soweit dies in den Anlagen A bis E vorgesehen ist, mit staatlichen Prüfungen ab.

(2) Die Leistungsanforderungen eines Bildungsganges sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Ergänzende oder abweichende Abschlussbedingungen in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils bleiben unberührt.

(3) In Bildungsgängen ohne Abschlussprüfung gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für eine mangelhafte Leistung kein Ausgleich erforderlich ist.

(4) Bei Nichterfüllen der Abschlussbedingungen werden berufliche Qualifizierungen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils erworben.

## **VV zu § 13**

### **13.2 zu Absatz 2**

Bei Beschwerden gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, ist VV 8.1.3 entsprechend anzuwenden.

## **§ 14**

### **Information und Beratung**

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls auch die Erziehungsberechtigten und die Ausbildungsbetriebe,

über die Bildungsmöglichkeiten im Berufskolleg, über die wesentlichen Regelungen der Bildungsgänge und über die Leistungsanforderungen; sie berät sie bei der Wahl ihres Bildungsganges.

(2) Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler arbeitet die Schule insbesondere mit Schulen der Sekundarstufe I, betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitsagenturen, der Jugendhilfe und Einrichtungen der Weiterbildung sowie Hochschulen zusammen. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler über mögliche schulische und außerschulische Förder-, Aus- und Weiterbildungsangebote.

(3) In den Fachklassen arbeitet die Berufsschule mit den Ausbildungsbetrieben, den überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie den für die Berufsbildung zuständigen Stellen nach dem BBiG oder der HwO insbesondere zur Erreichung des Ausbildungszieles und zur Abstimmung der Ausbildungsphasen zusammen.

## **VV zu § 14**

### **14.3 zu Absatz 3**

14.3.1 Zur Förderung des gemeinsamen Ausbildungszieles von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb sollen die in den Fachklassen unterrichtenden Lehrkräfte einen gegenseitigen Informationsaustausch mit den Auszubildenden an den Lernorten (§ 2 Absatz 1 BBiG) im Rahmen von Sprechtagen anstreben.

Werden durch diese gegenseitige Information Lerndefizite einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar, sind die Möglichkeiten von Fördermaßnahmen an den Lernorten zur Verbesserung des Leistungsstandes miteinander abzustimmen.

14.3.2 Zum Zwecke der Abstimmung der Ausbildungsphasen in der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildungsstätte sind vor Beginn des Schuljahres Terminplanungen zu erstellen.

Seitens der Berufsschule werden die hierzu erforderlichen Abstimmungsgespräche von den Schulleitungen geführt. Die Beteiligung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten an den Abstimmungsgesprächen durch die jeweiligen Organisationen ist sicherzustellen.

## **§ 15**

### **Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler**

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtsschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

## **2. Abschnitt**

### **Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen**

## **§ 16**

### **Zweck und Gliederung der Prüfungen**

(1) In den staatlichen Abschlussprüfungen sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht haben.

(2) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen, einem mündlichen und gegebenenfalls einem praktischen Teil. Die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sicherzustellen.

(3) Den jährlichen Terminrahmen für die schriftliche Abiturprüfung im beruflichen Gymnasium bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Termine für die Fachhochschulreifeprüfung und die Prüfung gemäß § 50 der Anlage D sowie der Termin für die Aushändigung der Prüfungszeugnisse sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde so festzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Zulassungsantrag gemäß der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen rechtzeitig stellen können.

## **VV zu § 16**

### **16.1 zu Absatz 1**

Schülerinnen und Schüler, die den im Bildungsgang zu erwerbenden schulischen Abschluss schon besitzen, können in den Bildungsgang aufgenommen werden und den beruflichen Abschluss erwerben. Sie können auch den schulischen Abschluss erneut erwerben. Die Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Abschluss erneut erwerben wollen, teilen dies schriftlich der Schulleitung mindestens eine Woche vor der Zulassungskonferenz mit.

## **§ 17**

### **Allgemeine Prüfungsausschüsse**

(1) Für die Abschlussprüfung ist ein allgemeiner Prüfungsausschuss zu bilden, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Dem allgemeinen Prüfungsausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz führt;

2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter;

3. zwei von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkräfte.

(3) Der Vorsitz im allgemeinen Prüfungsausschuss wird grundsätzlich von einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten der für die Schule zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertretung den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen. Die oder der Vorsitzende hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen zu sorgen.

(4) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz wahr.

(5) Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besitzen.

(6) Der allgemeine Prüfungsausschuss tritt zur Zulassungskonferenz, zur Abschlusskonferenz und zur Feststellung der Fächer für die mündliche Prüfung zusammen. Bei Bedarf kann die oder der Vorsitzende den allgemeinen Prüfungsausschuss zu weiteren Konferenzen einberufen.

## § 18

### Fachprüfungsausschüsse

(1) Die mündliche und die praktische Prüfung werden in der Regel von Fachprüfungsausschüssen abgenommen. Für jedes Fach der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden,

2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,

3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen haben.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die der Schülerin oder dem Schüler zuletzt den Fachunterricht in der Abschlussklasse erteilt hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besitzen.

(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft, die das Fach unterrichtet hat.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde oder die obere Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 19

### Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung von der Prüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird die letzte Klasse oder Jahrgangsstufe wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Prüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der allgemeine Prüfungsausschuss.

## § 20

### Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Wird ein Prüfling gemäß Absatz 1 oder 2 von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

## § 21

### Stimmberechtigung, Beschlussfassung

(1) Die Mitglieder der eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im allgemeinen Prüfungsausschuss gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 22

### Besorgnis der Befangenheit

Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss auf Grund des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

## § 23

### Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Vornoten, bei den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums die Kursabschlussnoten, die Noten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung, die Abschlussnoten und das Prüfungsergebnis sind in Prüfungslisten aufzunehmen.

(3) Die oder der Vorsitzende bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für den jeweiligen Prüfungsausschuss.

(4) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschriften über die schriftliche und die praktische Prüfung sind von den aufsichtführenden Lehrkräften zu fertigen und zu unterzeichnen.

(6) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und das Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 24

### Teilnahme von Gästen

(1) Es sind berechtigt, bei mündlichen und praktischen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,

3. Vertreterinnen und Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder eine Vertretung sowie zwei Personen als Vertretung der für die Berufsbildung zuständigen Stelle können als Zuhörende bei der mündlichen Prüfung zugegen sein. Mit Zustimmung des Prüflings ist Schülerinnen und Schülern der der Abschlussklasse vorhergehenden Klasse die Gelegenheit zu geben, als Zuhörende teilzunehmen.

### § 25 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

### § 26 Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung

(1) Für Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob sie sich einer Nachprüfung unterziehen können. Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Bei nicht bestandener praktischer Prüfung und in der Abiturprüfung im Beruflichen Gymnasium ist die Nachprüfung ausgeschlossen.

(3) Wer die Prüfung nach §§ 19, 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) Die Nachprüfung findet in der Regel sechs Wochen nach der Abschlusskonferenz statt und muss spätestens zehn Wochen nach der Abschlusskonferenz abgeschlossen sein. Die Meldung zur Nachprüfung hat spätestens drei Wochen vor dem Nachprüfungstermin zu erfolgen.

(5) Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig die Prüfungsaufgaben für die Nachprüfung zur Genehmigung vor.

### VV zu § 26 26.1 zu Absatz 1

Projektarbeit kann im Rahmen der Nachprüfung nicht nachgeholt werden.

### § 27 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungshalbjahres oder -jahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dafür besondere Umstände vorliegen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach erneutem Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe statt. Der allgemeine Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings eine Wiederholung der Prüfung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. In diesem Fall ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, am Unterricht ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

(4) Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schuljahr werden die beim vorausgegangenen Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe erzielten Leistungsnoten, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erteilten Noten unwirksam. Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schulhalbjahr bleiben die in der Abschlussklasse erzielten Leistungsnoten und die Zulassung wirksam.

(5) In den Bildungsgängen der Anlage D ist die Wiederholung der Abiturprüfung nach einem halben Jahr ausgeschlossen. Für die Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher gilt § 42 Absatz 8 der Anlage D.

### § 28 Widerspruch, Akteneinsicht

(1) Verwaltungsakte, insbesondere Prüfungsentscheidungen können durch Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch beschließt der jeweilige Prüfungsausschuss (§§ 17, 18).

(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Allgemeinen Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse nach Anlage D entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Widerspruchsausschuss.

(3) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für Berufskollegs zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(4) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.

### Zweiter Teil

§ 29  
Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge  
Ergänzend zu den Vorschriften des ersten Teils gelten die besonderen Vorschriften der

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage A | für die Bildungsgänge der Berufsschule,  |
| Anlage B | für Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen, |
| Anlage C | für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen,   |
| Anlage D | für Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13,  |
| Anlage E | für die Bildungsgänge der Fachschule.  |

Tabelle 1: Bildungsgänge der APO-BK

### Dritter Teil

### § 30 Änderung von Rechtsvorschriften

Die Änderungen sind in die entsprechenden Rechtsvorschriften eingearbeitet. Daher wurde hier vom Abdruck abgesehen.

### § 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft<sup>1</sup>.

## Anlage A Bildungsgänge der Berufsschule (§ 22 Absatz 4 SchulG)

mit<sup>2</sup>

### VV zu Anlage A

#### Inhaltsübersicht

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

#### 2. Abschnitt Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung (§ 22 Absatz 4 Nummer 1 SchulG)

#### 1. Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen zu den Fachklassen

- § 2 Qualifikationen und Abschlüsse  
§ 3 Aufbau  
§ 4 Gliederung  
§ 5 Organisation  
§ 6 Aufnahme  
§ 7 Unterrichtsangebot und Differenzierung

<sup>1</sup>Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung tritt am 01.08.2022 (GV. NRW. S. 405) in Kraft.

<sup>2</sup>Der Text der Rechtsverordnung - Anlage A APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage A APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen teilen sich auf in die für die Fachklassen A 1.1 bis A 1.4 (RechtsVO) und A 1.5 bis A 1.11 (VV); für die Ausbildungsvorbereitung A 2.1 bis A 2.2 (RechtsVO) und A 2.3 bis A 2.4 (VV).

## **2. Unterabschnitt Berufsschulabschluss und Berufsabschluss**

§ 8 Zeugnisse

§ 9 Berufsschulabschluss und Berufsschulabschlussnote

§ 10 Berufsabschlussprüfung

## **3. Unterabschnitt Erwerb der Fachhochschulreife**

§ 11 Fachhochschulreife

§ 12 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

§ 13 Schriftliche Prüfung

§ 14 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

§ 15 Mündliche Prüfung

§ 16 Gestaltung der mündlichen Prüfung

§ 17 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

## **3. Abschnitt Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG)**

§ 18 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 19 Aufbau

§ 20 Gliederung

§ 21 Organisation

§ 22 Aufnahme

§ 23 Zeugnisse, Abschluss, Wiederholung

### **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule**

Die Berufsschule umfasst Bildungsgänge, die zu den erforderlichen beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) führen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Berufsausbildungsverhältnis, sowie die Ausbildungsvorbereitung für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis.

#### **2. Abschnitt**

#### **Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung (§ 22 Absatz 4 Nummer 1 SchulG)**

##### **1. Unterabschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen zu den Fachklassen**

#### **§ 2**

#### **Qualifikationen und Abschlüsse**

(1) Die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung vermitteln Schülerinnen und Schülern im Rahmen des schulischen Teils der Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß § 1 Absatz 3 BBiG verbunden mit dem Berufsschulabschluss. In einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Berufsschulabschluss der Erweiterte Erste Schulabschluss erworben. Der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und der Erwerb der Fachhochschulreife werden ermöglicht. In Berufen nach § 66 BBiG und § 42r HwO wird mit dem Berufsschulabschluss der Erste Schulabschluss erworben.

(2) In Fachklassen entsprechend der Gleichstellungsverordnung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 50 Absatz 1 BBiG und nach § 40 Absatz 1 HwO wird der schulische und der betriebliche Teil der Berufsausbildung vermittelt.

(3) In den gemäß § 2 der Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO) eingerichteten Fachklassen wird der schulische Teil der Berufsausbildung und in Kooperation mit Praktikumsbetrieben der betriebliche Teil der Berufsausbildung vermittelt.

(4) Im Rahmen des Differenzierungsbereiches können Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles erteilt und zusätzliche Qualifikationen und Kenntnisse und erweiterte Zusatzqualifikationen erworben werden.

#### **VV zu § 2**

##### **2.1 zu Absatz 1**

2.1.1 Der Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses, der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe setzen nicht voraus, dass vorher ein allgemeinbildender Abschluss erworben wurde.

2.1.2 Die Fachhochschulreife kann nur in mindestens dreijährigen Bildungsgängen erworben werden. Auf die „Handreichung zum Erwerb der Fachhochschulreife in den Fachklassen des dualen Systems“ wird verwiesen.

2.1.3 Schülerinnen und Schüler, die vor Inkrafttreten des Berufskolleggesetzes (01.08.1998) den Abschluss der Berufsschule erworben haben,

erhalten auf Antrag einen gleichwertigen allgemeinbildenden Abschluss nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Regelungen.

Die Bestätigung des Bildungsabschlusses erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

##### **2.2 zu Absatz 2**

Um alle im Ausbildungsrahmenplan für den jeweiligen Ausbildungsberuf aufgeführten Tätigkeitsbereiche auch in der betrieblichen Praxis zu vermitteln, ist die Fachpraxis durch Betriebspraktika im Umfang von 8 Wochen zu ergänzen.

##### **2.4 zu Absatz 4**

Für den Unterricht zum Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen und Kenntnissen sowie erweiterten Zusatzqualifikationen wird auf die „Handreichung zum Erwerb von Zusatzqualifikationen und erweiterten Zusatzqualifikationen in Fachklassen des dualen Systems“ verwiesen.

#### **§ 3**

#### **Aufbau**

Die Berufsschule umfasst für Ausbildungsberufe nach dem BBiG und der HwO

1. die teilzeitschulischen Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis oder mit einem berechtigten Interesse an der Teilnahme am Unterricht,

2. die vollzeitschulischen Fachklassen gemäß § 50 BBiG und § 40 HwO und der entsprechenden Gleichstellungsverordnung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums für Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis und

3. die vollzeitschulischen Fachklassen gemäß § 2 BKAZVO für Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis.

#### **§ 4**

#### **Gliederung**

(1) Die Fachklassen werden in der Regel für die einzelnen Ausbildungsberufe und Ausbildungsjahre gebildet. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, in welchen Ausbildungsberufen über ein oder mehrere Ausbildungsjahre hinweg eine gemeinsame Beschulung in einer Fachklasse erfolgen kann. Dies schließt die Bildung von fachbereichsspezifischen Lerngruppen und jahrgangsübergreifenden Unterricht ein.

(2) Zur Sicherstellung der Möglichkeiten zum Erwerb der Fachhochschulreife können fachbereichsspezifische Lerngruppen eingerichtet werden.

(3) Die Fachklassen gemäß § 3 werden gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Allgemeiner Teil in folgende Fachbereiche gegliedert

1. Agrarwirtschaft,

2. Ernährungs- und Versorgungsmanagement,

3. Gestaltung,

4. Gesundheit/Erziehung und Soziales,

5. Informatik,

6. Technik/Naturwissenschaften und

7. Wirtschaft und Verwaltung.

#### **VV zu § 4**

##### **4.1 zu Absatz 1**

Vorgaben und Hinweise zur Bildung von Fachklassen enthält der Rund-erlass vom 24.01.2017 (BASS 10-11 Nr. 2), der um Vorgaben zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen und jahrgangsübergreifenden Unterrichts erweitert wird.

##### **4.2 zu Abs. 2**

Die zum Erwerb der Fachhochschulreife mögliche Bildung von fachbereichsspezifischen Lerngruppen richtet sich nach dem Runderlass vom 10.03.2017 (BASS 10-11 Nr. 3).

#### **§ 5**

#### **Organisation**

(1) Die Dauer der Ausbildung in den Fachklassen richtet sich nach den Ausbildungsordnungen.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Berufsabschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet der Unterricht in der Fachklasse mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung. Für Schülerinnen und Schüler, die vor Ablegung der Fachhochschulreifeprüfung oder einer gegebenenfalls notwendigen Nachprüfung die Berufsabschlussprüfung bestanden haben, endet das Schulverhältnis am Tag der Fachhochschulreifeprüfung oder der Nachprüfung.

(3) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 1 umfasst mindestens 480 Jahresstunden. An einem Tag sind acht Unterrichtsstunden zu erteilen. Eine geringere tägliche Unterrichtsdauer ist im Benehmen mit den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen zulässig, eine höhere ist im Rahmen der Umsetzung des „Ganztags in der gesunden Schule“ möglich.

(4) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 2 umfasst über die 480 Jahresstunden hinaus ergänzenden fachpraktischen Unterricht, in dem die Inhalte der jeweiligen Berufsausbildungsord-

nung im Umfang von 800 bis 1.000 Unterrichtsstunden pro Schuljahr vermittelt werden.

(5) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 3 richtet sich nach den Vorgaben der BKAZVO.

(6) Der Unterricht wird in Teilzeitform an einzelnen Wochentagen oder als Blockunterricht erteilt. Blockunterricht liegt vor, wenn an fünf Unterrichtstagen in einer Woche Unterricht erteilt wird. Eine Verknüpfung von Teilzeit- und Blockunterricht ist zulässig. In den Bildungsgängen kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 60 Prozent der in der Studententafel je Lernbereich und Fach ausgewiesenen Stunden finden als Präsenzunterricht statt.

(7) Die Organisation des Unterrichts (Teilzeit- oder Blockunterricht) kann nur zu Beginn eines Schulhalbjahres geändert werden.

(8) Der Unterricht kann im Rahmen der Jahresstunden je nach den unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der einzelnen Schule auf die beiden Schulhalbjahre unterschiedlich verteilt werden.

(9) Unter Einhaltung des Gesamtunterrichtsvolumens für den jeweiligen Bildungsgang kann der Unterricht in den einzelnen Ausbildungsjahren in unterschiedlichem Umfang erteilt werden.

(10) Bei der Organisation des Unterrichts sind die Bedürfnisse der Ausbildungsbetriebe und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. das Gesamtunterrichtsvolumen des jeweiligen Bildungsganges;
2. mit Rücksicht auf die betriebliche Ausbildungszeit der Auszubildenden eine ausreichende Möglichkeit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
3. die personellen, organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen.

Es ist zu berücksichtigen, dass sowohl der Präsenzunterricht als auch der Distanzunterricht gleichwertige Bestandteile des Berufsschulunterrichts sind.

(11) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium für einen oder mehrere Ausbildungsberufe gemeinsam Blockzeiten festlegen. Im Übrigen entscheidet über die Einführung oder Aufhebung von Blockunterricht die Schule im Benehmen mit dem Schulträger und den nach dem BBiG oder der HwO für die Berufsausbildung zuständigen Stellen. Werden vom Schulträger oder den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen Bedenken erhoben, bedarf die Entscheidung der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(12) Zur Sicherstellung der umfassenden Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines dualen Studiums zum Besuch der Fachklassen berechtigt sind, ist berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzentwicklung und Kompetenzförderung notwendig. Der Unterricht in der Berufsschule kann von den Berufskollegs in Abstimmung mit der Hochschule für die Studierenden auf einen zeitlich leistbaren Umfang reduziert werden. Der Unterricht kann anteilig als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen (Selbstlernphasen) organisiert werden. Bei der Organisation ist sicherzustellen, dass mindestens 60 Prozent des Unterrichts gemäß Satz 2 als Präsenzunterricht stattfinden.

## VV zu § 5

### 5.2 zu Absatz 2

Schülerinnen und Schüler, die vor Ablauf der Ausbildungszeit die Berufsabschlussprüfung bestehen, erhalten unter Berücksichtigung der Vorgaben unter § 9 (vgl. VV 9.1.2) ein Berufsschulabschlusszeugnis.

### 5.3 zu Absatz 3

5.3.1 Auf die Kooperationsvereinbarungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag und der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern sowie auf den Ausbildungskonsens wird hingewiesen.

5.3.2 Bildungsgänge der Berufsschule (Anlage A 1.1 bis A 1.4) können als Ganztagsberufsschule mit 10 Unterrichtsstunden an einem Schultag pro Woche organisiert werden. Die Differenz zu 480 Jahresstunden wird ausgeglichen; in der Regel durch zwei Projektwochen.

Voraussetzung für die Beteiligung eines Bildungsganges an dieser Organisationsform ist die Vorlage eines integrierten Bewegungs- und Ernährungskonzeptes zur Gesundheitsförderung. Den Schülerinnen und Schülern ist durch entsprechende Angebote die Einnahme eines gesunden Frühstücks und Mittagessens zu ermöglichen.

Die Lernzeiten sind rhythmisiert auf den Vormittag und den Nachmittag zu verteilen. Ritualisierte Bewegungspausen sind zur Aktivierung und Entspannung in den Unterricht zu integrieren. Sie sollen Ermüdungsphasen entgegenwirken und somit einen nachhaltigen Lernprozess während des Unterrichtstages gewährleisten. Die Entwicklung und Umsetzung des Sport- und Bewegungskonzeptes erfolgt in enger Abstimmung mit dem Unterrichtsfach Sport- und Gesundheitsförderung.

Anträge zur Umstellung der Organisation des Berufsschulunterrichts entsprechend einer Ganztagsberufsschule müssen, nach Beratung durch

die obere Schulaufsicht, auf dem Dienstweg bei der obersten Schulaufsicht gestellt werden.

Dem Antrag sind neben dem Bewegungs-, Ernährungs- und Gesundheitskonzept die Zustimmung des Schulträgers und der zuständigen Stelle nach dem BBiG oder der HwO beizufügen.

Zur Unterstützung der Beratung durch die obere Schulaufsicht ist ein Starterpaket für Berufskollegs entwickelt worden, das bei der zuständigen Bezirksregierung angefordert werden kann und unter anderem eine Checkliste zur Prüfung der Rahmenbedingungen enthält.

### 5.6 zu Absatz 6

Blockunterricht liegt auch dann vor, wenn in einer Woche wegen des Ferienbeginns oder -endes oder wegen eines Feiertages in der Blockphase an weniger als fünf Wochentagen Unterricht erteilt wird.

### 5.7 zu Absatz 7

Anträge zur Änderung der Unterrichtsorganisation müssen mindestens ein halbes Jahr im Voraus gestellt werden.

### 5.9 zu Absatz 9

Unter Beachtung des Gesamtunterrichtsvolumens sind in jedem Schuljahr mindestens 320 Unterrichtsstunden zu erteilen. Maximal 160 Unterrichtsstunden können jahrgangsübergreifend verlagert werden, wobei diese Unterrichtsstunden je zur Hälfte aus dem berufsbezogenen Lernbereich und aus dem berufsübergreifenden Lernbereich zu entnehmen sind. Die Einbeziehung des Differenzierungsbereiches bei erweiterten Zusatzqualifikationen ist in Absprache mit den dualen Partnern möglich.

Die jahrgangsübergreifende Verlagerung von Unterricht ist an folgende Bedingungen gebunden:

- Die Abstimmung der didaktischen Jahresplanung mit den betrieblichen Ausbildungsplänen ist nachzuweisen.
- Bezirksfachklassen, die ab der Mittelstufe Schülerinnen und Schüler aus anderen Berufskollegs aufnehmen, können nur dann in der Unterstufe jahrgangsübergreifend unterrichten, wenn zwischen abgebenden und aufnehmenden Berufskollegs eine Abstimmung erfolgt ist.
- Das Differenzierungsangebot im Hinblick auf den möglichen Erwerb von Zusatzqualifikationen, erweiterten Zusatzqualifikationen oder der Fachhochschulreife ist sicherzustellen.

### 5.10 zu Absatz 10

Zur Sicherstellung der umfassenden Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines dualen Studiums zum Besuch der Fachklassen berechtigt sind, ist berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzentwicklung und Kompetenzförderung notwendig. Der Unterricht in der Berufsschule kann von den Berufskollegs in Abstimmung mit der Hochschule für die Studierenden auf einen zeitlich leistbaren Umfang reduziert werden. Bei der Anzeige entsprechender Kooperationen ist der oberen Schulaufsicht darzulegen, wie sowohl berufsbezogene als auch deutsch/kommunikative, ethisch/religiöse, politisch/gesellschaftliche und gesundheitsfördernde Aspekte durch eine entsprechende Abstimmung der Didaktischen Jahresplanung des Berufskollegs, der betrieblichen Ausbildungsplanung und der Studieninhalte der Hochschule berücksichtigt werden. Der Unterricht kann in durch Lehrkräfte betreute, vor- und nachbereitete andere Lernformen (Selbstlernphasen) organisiert werden, wenn diese integraler Bestandteil des Bildungsganges sind und die Präsenzzeit überwiegt.

## § 6

### Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachklassen werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befinden oder die ein berechtigtes Interesse am Unterricht einer Fachklasse besitzen.

(2) In die Fachklassen gemäß § 3 Nummer 3 werden Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis entsprechend den Vorgaben des § 2 BKAZVO aufgenommen.

## VV zu § 6

### 6.1 zu Absatz 1

6.1.1 Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch der Fachklassen berechtigt sind, nehmen am gesamten Unterricht der Fachklasse gemäß Studententafel teil.

6.1.2 Die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 3 Nummer 1 und Nummer 3 ist in den Fachklassen unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der Ausbildungsbetriebe und Praktikumsbetriebe möglich.

6.1.3 Sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer eigenen Fachklasse nicht gegeben sind, können Schülerinnen und Schüler in Berufen nach § 66 BBiG und § 42r HwO in den Fachklassen der originären Ausbildungsberufe beschult werden.

6.1.4 Ist keine Fachklasse des originären Berufes an der Schule vorhanden, ist die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in Berufen nach § 66 BBiG und § 42r HwO in Fachklassen desselben Fachbereiches möglich. Wenn in demselben Fachbereich genügend Schülerinnen und Schüler nach § 66 BBiG und § 42r HwO vorhanden sind, kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten für diese Schülerinnen und Schüler eine Lerngruppe gebildet werden.

6.1.5 Sofern es keine eigenständigen Curricularen Empfehlungen für einen Ausbildungsberuf gemäß § 66 BBiG und § 42r HwO gibt, gilt der Bildungsplan des originären Ausbildungsberufes. Dieser ist von der Schule entsprechend der „Handreichung für die Erarbeitung von Lehrplänen für Menschen mit Behinderung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO“ (jetzt § 42r HwO; Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung vom 23. September 2011) an die Ausbildung gemäß § 66 BBiG und § 42r HwO anzupassen. Für den berufsübergreifenden Bereich sind die Bildungspläne der Ausbildungsvorbereitung maßgebend.

#### 6.2 zu Absatz 2

Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die eine Prüfung vor der zuständigen Stelle gemäß BBiG/HwO abgelegt haben, erhalten den Berufsschulabschluss nach Maßgabe des § 9 Anlage A.

### § 7

#### Unterrichtsangebot und Differenzierung

(1) Das Differenzierungsangebot gemäß § 2 Absatz 4 und der dafür erforderliche Stundenumfang für die Fachklassen wird je nach der Leistungsfähigkeit und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler und den Anforderungen der Ausbildungsbetriebe von der Schule im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten festgelegt.

(2) Das Differenzierungsangebot umfasst Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungserfolges und den Erwerb von Zusatzqualifikationen.

(3) Das Differenzierungsangebot kann mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebes um bis zu 80 Stunden erhöht werden, wenn ein erweitertes Stützangebot erforderlich ist oder um eine erweiterte Zusatzqualifikation zu ermöglichen. Die nach dem BBiG und der HwO zuständigen Stellen werden zur Vermittlung eingeschaltet, falls dies erforderlich ist.

(4) Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, umfasst 560 Unterrichtsstunden. Wenn keine eigenständige Fachklasse für einen Ausbildungsberuf zum Erwerb der Fachhochschulreife eingerichtet werden kann, umfasst der Unterricht 320 Stunden in Fachklassen gemäß § 3 Nummer 1 und 240 Unterrichtsstunden in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 3. Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, benötigen das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes.

(5) Die Teilnahme an einem eingerichteten und gewählten Differenzierungsangebot ist verpflichtend.

### 2. Unterabschnitt

#### Berufsschulabschluss und Berufsabschluss

### § 8

#### Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen erhalten ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Dabei werden für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, die Leistungen in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 3 einbezogen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel ohne Versetzung in die nächste Klasse vor, sofern sie nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses die Klasse wiederholen. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.

(3) Schülerinnen oder Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, können von der Teilnahme an Unterrichtsangeboten zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen werden, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges nicht erfüllen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

#### VV zu § 8

#### 8.1 zu Absatz 1

8.1.1 Schülerinnen und Schüler, die die Bildungsgänge gemäß § 3 besuchen, erhalten Zeugnisformulare gemäß den nachstehend zugeordneten Anlagen:

Zeugnisformulare	Anlagen
Halbjahres- und Jahreszeugnisse der Berufsschule	A 1.5
Abschlusszeugnis der Berufsschule	A 1.6
Abgangszeugnis der Berufsschule	A 1.7
Abschlusszeugnis der Berufsschule und Zeugnis der Fachoberschulreife	A 1.8
Abschlusszeugnis der Berufsschule und Zeugnis der Fachhochschulreife	A 1.9
Nichtzulassung zur Fachhochschulreifeprüfung	A 1.10
Nichtbestehen der Fachhochschulreifeprüfung	A 1.11

Tabelle 2: Zeugnisformulare gemäß § 3 Anlage A APO-BK

Abschlusszeugnisse für Fachklassen gemäß § 3 Nummer 2 sind Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Aus-

bildungsberufen nach Maßgabe der im BGBl. veröffentlichten Rechtsverordnungen gleichgestellt.

8.1.2 Zum Ende des Schulhalbjahres werden Zeugnisse nur vor der Abschlussprüfung (§§ 37 ff. BBiG, §§ 31 ff. HwO) erteilt.

8.1.3 Die den Fächern zugeordneten Lernfelder sind mit ihrer Bezeichnung und Zuordnung zum Ausbildungsjahr auf dem Zeugnis auszuweisen.

8.1.4 Unterschiedliche Vorkenntnisse in der Fremdsprache werden grundsätzlich durch ein binnendifferenziertes Unterrichtsangebot auf mindestens zwei unterschiedlichen Niveaustufen oder durch Kursbildung berücksichtigt. Für Schülerinnen und Schüler ohne Vorkenntnisse in der Fremdsprache ist auch ein Unterrichtsangebot auf der Niveaustufe A 1 sicherzustellen und eine Note im Zeugnis auszuweisen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Feststellungsprüfung gemäß RdErl. v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) nachweisen können, wird die Note der Prüfung im Zeugnis übernommen. Die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht der Fachklasse ist sicherzustellen und im Zeugnis unter Bemerkungen auszuweisen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu den Referenzniveaus erfolgt entsprechend dem erteilten Unterrichtsangebot von A 1 bis B 2.

8.1.5 Sofern die Unterrichtsstunden im Fach Fremdsprachliche Kommunikation im berufsbezogenen Lernbereich bzw. im Fach Deutsch/Kommunikation im berufsübergreifenden Lernbereich unter Berücksichtigung der in Anlage A 1.4 festgelegten Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife genutzt werden, wird nur eine Note im Differenzierungsbereich ausgewiesen.

8.1.6 In den Abschlusszeugnissen der Berufsschule (Anlagen A 1.6, A 1.8 und A 1.9) erfolgt die Zuordnung des Niveaus gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen wie folgt: Niveau 2 bei Berufen nach § 66 BBiG und § 42m HwO, Niveau 3 bei zweijährigen Berufsausbildungen und Niveau 4 bei drei- und dreieinhalbjährigen Berufsausbildungen.

#### 8.2 zu Absatz 2

Schülerinnen und Schüler, die zur Fortsetzung der Berufsausbildung das Berufskolleg wechseln müssen, erhalten eine entsprechende Bemerkung auf dem Zeugnis. In der Statistik sind diese Schülerinnen und Schüler entsprechend auszutragen.

#### 8.3 zu Absatz 3

8.3.1 Mitglieder der Klassenkonferenz sind auch die Lehrkräfte, die die Fächer zur Erlangung der Fachhochschulreife unterrichten.

8.3.2 Wird eine Schülerin oder ein Schüler von der Teilnahme an Unterrichtsangeboten zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen, werden auf den folgenden Zeugnissen Noten in den Fächern Naturwissenschaft und Mathematik nicht ausgewiesen. In den Fächern Deutsch/Kommunikation und fremdsprachliche Kommunikation kann eine gesonderte Leistungsfeststellung stattfinden, sofern dies zur Erlangung des Berufsschulabschlusses erforderlich ist.

### § 9

#### Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

(1) Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss nach dem BBiG und der HwO zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.

(2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, in denen die Stundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes bei zweijährigen Berufen 160, bei dreijährigen Berufen 240 und bei dreieinhalbjährigen Berufen 280 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor zwei multipliziert. Die Noten der übrigen zu berücksichtigenden Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor eins einbezogen. Die so ermittelten Werte werden addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

(3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 gebildeten Mittelwertes der Noten:

1. 1,0 bis 1,5: sehr gut;
2. 1,6 bis 2,5: gut;
3. 2,6 bis 3,5: befriedigend;
4. 3,6 bis 4,5: ausreichend.

(4) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler, die nicht in Berufen gemäß § 66 BBiG und § 42r HwO einen Abschluss erwerben, den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt. Schülerinnen und Schüler, die neben den vorgenannten Bedingungen eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 2,5 erreichen, erwerben darüber hinaus die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

## **VV zu § 9**

### **9.1 zu Absatz 1**

9.1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Eintritt in den Bildungsgang über die Bedeutung der Noten in den Jahreszeugnissen für den Berufsabschluss zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

9.1.2 Die Berufsschulabschlussnote von Schülerinnen und Schülern in Ausbildungsberufen, deren Ausbildungszeit zum Schulhalbjahr endet, ergibt sich aus den Noten der Unterrichtsfächer, die in den letzten beiden vorangegangenen Schulhalbjahren erteilt wurden.

9.1.3 Für Schülerinnen und Schüler, die den Berufsschulabschluss erlangt haben, endet damit ihre Berufsschulpflicht (§ 38 Absatz 4 SchulG).

9.1.4 Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben und deren Verhältniss verlängert worden ist, ist der weitere Besuch der Berufsschule gemäß § 38 Absatz 4 SchulG entbehrlich. Sie sind jedoch berechtigt, bis zur wiederholten Berufsabschlussprüfung am Berufsschulunterricht des berufsbezogenen Lernbereichs ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

### **9.2 zu Absatz 2**

Maßgeblich für die Gewichtung eines Faches nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Anlage A ist die nach der Stundentafel zu erteilende durchschnittliche Stundenzahl des Faches über den gesamten Bildungsgang.

### **9.4 zu Absatz 4**

9.4.1 Die notwendigen Englischkenntnisse sind nachgewiesen

- durch eine mindestens ausreichende Note im Fach Englisch auf dem Jahreszeugnis der Sekundarstufe I (Klasse 10 B der Hauptschule; Klasse 10 der Realschule - auch in Aufbauform; Klasse 10 der Gesamtschule; Klasse 10 des neunjährigen Gymnasiums und des Gymnasiums in Aufbauform; Klasse 9 des achtjährigen Gymnasiums) oder
- durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischunterricht der Berufsschule auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, der mindestens 80 Unterrichtsstunden umfassen muss oder
- durch das KMK-Zertifikat Fremdsprachen in der beruflichen Bildung (KMK-Stufe II) auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
- durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
- durch Bescheinigung gemäß den Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung).

9.4.2 Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) kann auch nachträglich zuerkannt werden. Über den Antrag entscheidet das Berufskolleg, welches das Berufsschulabschlusszeugnis ausgestellt hat.

## **§ 10**

### **Berufsabschlussprüfung**

(1) Die Berufsabschlussprüfung in den Fachklassen gemäß § 3 Nummer 2 wird vom Berufskolleg entsprechend der dem jeweiligen Ausbildungsberuf zugrunde liegenden Prüfungsordnung der nach dem BBiG oder der HwO zuständigen Stelle durchgeführt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen hiervon zulassen.

(2) Die Berufsabschlussprüfung in den Fachklassen gemäß § 3 Nummer 3 erfolgt nach der Anmeldung durch das Berufskolleg bei der zuständigen Stelle entsprechend den Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO.

### **3. Unterabschnitt Erwerb der Fachhochschulreife**

## **§ 11**

### **Fachhochschulreife**

Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 7 Absatz 4 besucht, den Berufsschulabschluss erworben und die Berufsabschlussprüfung und die Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden hat. Die §§ 17 bis 28 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

### **VV zu § 11**

#### **11.1 zu Absatz 1**

Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe muss bei der Aufnahme in den Bildungsgang vorliegen. Zu Beginn des Bildungsganges ist auf die organisatorischen Besonderheiten hinzuweisen, die sich ergeben, wenn die Berufsabschlussprüfung bestanden wurde und eine Wiederholung der Fachhochschulreifeprüfung erforderlich wird.

## **§ 12**

### **Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung**

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

(2) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(4) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **VV zu § 12**

### **12.3 zu Absatz 3**

In den Fächern, die vor dem aktuellen Schuljahr abgeschlossen wurden, wird die zuletzt erteilte Note als Vornote festgesetzt.

### **12.5 zu Absatz 5**

12.5.1 Die Schülerin oder der Schüler erhält eine schriftliche Mitteilung gemäß Anlage A 1.10.

12.5.2 Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen worden sind, erhalten ein Berufsschulabschlusszeugnis nach Maßgabe des § 9 Anlage A.

## **§ 13**

### **Schriftliche Prüfung**

(1) Die Rahmenstundentafeln legen die Fächer der schriftlichen Prüfung fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten. Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern ausgearbeitet. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.

(2) An Stelle der schriftlichen Prüfung kann die Schülerin oder der Schüler in einem der drei Prüfungsfächer gemäß Absatz 1 eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums vor dem Fachprüfungsausschuss erstellen. Aus der Note für die Facharbeit und der Note für das Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt.

(3) Für jedes Prüfungsfach der Fachhochschulreifeprüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Aufgabenvorschläge zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.

## **VV zu § 13**

### **13.2 zu Absatz 2**

13.2.1 Die Facharbeit ist eine eigenständige Leistung der Schülerinnen und Schüler, die diese im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung an Stelle einer schriftlichen Prüfung erbringen können.

13.2.2 Die Facharbeit hat wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen zu genügen. Mit der Facharbeit weisen die Schülerinnen und Schüler nach, dass sie sich mit für den jeweiligen Bildungsgang typischen, komplexen Aufgabenstellungen selbstständig und begründet auseinandersetzen können. Die Facharbeit zeichnet sich durch eine vertiefte inhaltliche Bearbeitung der jeweils gewählten Thematik sowie durch einen hohen Anspruch an die sprachliche und formale Gestaltung aus.

13.2.3 Die Lehrkräfte, bei denen Facharbeiten angefertigt werden können, informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, in dem die Prüfung abgelegt wird, über die formalen und inhaltlichen Anforderungen zur Erstellung der Facharbeit.

13.2.4 Die Bearbeitungszeit einer Facharbeit liegt zwischen vier und maximal sechs Wochen.

13.2.5 Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.

13.2.6 Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Sie ist zu benoten. Note der Facharbeit und Note für das Kolloquium sind in der Gesamtnote gleichgewichtig zu berücksichtigen.

13.2.7 Der Antrag der Schülerin oder des Schülers auf Erstellung einer Facharbeit hat bis spätestens zum 1. Dezember des Schuljahres zu erfolgen, in dem die Prüfung stattfindet.

13.2.8 Bis zum 15. Januar erfolgt die Absprache der Themenformulierung zwischen der betreuenden Lehrkraft und der Schülerin oder dem Schüler. Der Schulleiter oder die Schulleiterin prüft die Themenstellung entsprechend den Anforderungen an die Fachhochschulreife und genehmigt den Themenvorschlag. Entspricht der Vorschlag nicht den Anforderungen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Thema ändern, erweitern, einschränken oder zurückweisen oder ein geändertes oder neues Thema anfordern.

13.2.9 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den Termin für den Beginn und die Abgabe der Facharbeit fest. Die Facharbeit ist spätestens zwei Wochen vor der Zulassungskonferenz abzugeben. Die Korrektur und die Bewertung der Facharbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung abzuschließen. Die Präsentation und das Kolloquium sind spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung durchzuführen.

### 13.3 zu Absatz 3

13.3.1 Für die schriftliche Prüfung ist ein Vorschlag je Fach vorzulegen.

13.3.2 Für jedes Fach sind anzugeben

a) die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,

b) die Erklärung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers über die Sicherstellung der Geheimhaltung,

c) die unterrichtlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe,

d) eine kurz gefasste konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen.

13.3.3 Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Eine beabsichtigte Einschränkung oder Erweiterung der in den Richtlinien und Lehrplänen vorgesehenen Hilfsmittel ist anzugeben.

13.3.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Vorschläge mit ihrem oder seinem Prüfungsvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde.

13.3.5 Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.

13.3.6 Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

## § 14

### Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

(2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

(3) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote fest.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

### VV zu § 14

#### 14.2 zu Absatz 2

Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur vornimmt, schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Begutachtung mit Bewertung hinzu.

## § 15

### Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer der Stundentafel schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestno-

te in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

## § 16

### Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

### VV zu § 16

#### 16.1 zu Absatz 1

16.1.1 Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine für ihn neue Aufgabe zu stellen.

16.1.2 Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und stellt der Fachprüfungsausschuss fest, dass die Gründe dafür von ihm nicht zu vertreten sind, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

16.1.3 Die mündliche Prüfung soll sich nicht auf die Fachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

16.1.4 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistung.

16.1.5 Die Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler erbrachte Leistung eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

## § 17

### Ergebnis der Fachhochschulreifeprüfung

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Abschlussnoten sind entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- und Abrunden zu bilden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Abschlussnoten festgesetzt.

(4) Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach oder der Berufsabschlussprüfung ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(5) Auf dem Abschluszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in Religionslehre und Sport/Gesundheitsförderung sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

### VV zu § 17

#### 17.4 zu Absatz 4

17.4.1 Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben. Im Falle des Nichtbestehens ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 Erster Teil oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil hinzuweisen.

17.4.2 Zur Vorbereitung auf die Wiederholung der Prüfung können Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer entsprechenden Fachklasse des dualen Systems teilnehmen. Im Falle einer bereits begonnenen Berufstätigkeit nach bestandener Berufsabschlussprüfung ist die Teilnahme am Unterricht eines entsprechenden Bildungsganges gemäß Anlage C möglich.

#### 17.5 zu Absatz 5

17.5.1 Die Durchschnittsnote wird ohne Gewichtung aus den Abschlussnoten der berufsbezogenen Fächer, die im letzten Jahr unterrichtet wur-

den, den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre sowie den Fächern des Differenzierungsbereichs gemäß Stundentafel A 1.4 gebildet.

17.5.2 Ist die Berufsabschlussprüfung mit einer mindestens befriedigenden Leistung bestanden worden und gemäß § 17 Absatz 4 Anlage A zum Ausgleich einer mangelhaften Leistung herangezogen worden, ist diese bei der Berechnung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen. Dabei ist das arithmetische Mittel der Gesamtnote der Berufsabschlussprüfung und der mangelhaften Leistung heranzuziehen.

### 3. Abschnitt Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG)

#### § 18 Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Ausbildungsvorbereitung vermittelt Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Berufliche Orientierung. Sie ermöglicht den Erwerb des Ersten Schulabschlusses.

(2) Die Beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Berufliche Orientierung umfassen Kompetenzen für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Erwerbstätigkeit. Das Abschlusszeugnis berechtigt, einen Bildungsgang der Berufsfachschule (Anlage B) zu besuchen.

#### VV zu § 18

##### 18.1 zu Absatz 1

Auf der Grundlage einer entsprechenden beruflichen Orientierung in der Sekundarstufe I erfolgt in der Ausbildungsvorbereitung der Unterricht als Regelfall in einem Fachbereich/Berufsfeld. Sofern Schülerinnen und Schüler noch nicht beruflich orientiert sind, kann die Schule nach ihren Möglichkeiten eine Orientierung in mehreren Fachbereichen oder Berufsfeldern anbieten.

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung dient der Schulbesuch der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit. Der Erste Schulabschluss kann nicht erworben werden.

#### § 19 Aufbau

(1) Die Ausbildungsvorbereitung dauert ein Jahr. Sie kann für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gemäß § 19 Absatz 4 AO-SF bis zu drei Jahre dauern.

(2) Der Unterrichtsumfang ergibt sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen A 2.1 und A 2.2. In der Teilzeitform umfasst der Unterricht zwölf Unterrichtsstunden pro Woche. In der Vollzeitform beträgt der Unterricht je nach Umfang des schulisch begleiteten Praktikums 12 bis 36 Unterrichtsstunden pro Woche.

#### VV zu § 19

##### 19.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können bis zu drei Jahre im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung unterrichtet werden.

##### 19.2 zu Absatz 2

Die Bestimmung des Unterrichtsumfangs in der Vollzeitform erfolgt gemäß nachstehender Tabelle:

Praktikumstage	Unterrichtsstunden	
ohne	34 - 36	vgl. Anlage A 2.2
1 Tag	27 - 29	
2 Tage	20 - 22	
3 Tage	12 - 14	

Tabelle 3: Unterrichtsanteile in der Ausbildungsvorbereitung

Der Umfang des schulisch begleiteten Praktikums beträgt in der Regel drei Tage pro Woche.

Sofern ein schulisch begleitetes Praktikum auf Grund der regionalen Situation für Praktikumsstellen nicht möglich ist oder ein Praktikum aus pädagogischer Sicht nicht oder nur begrenzt in Frage kommt, ist entsprechender Unterricht mit hohen Praxisanteilen sicher zu stellen.

#### § 20 Gliederung

Die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung gliedern sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft,

2. Ernährungs- und Versorgungsmanagement,

3. Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder

a) Farbtechnik und Raumgestaltung und

b) Medien/Medientechnologie.

4. Gesundheit/Erziehung und Soziales, gegliedert in die Berufsfelder

a) Gesundheitswesen,

b) Körperpflege und

c) Sozialwesen.

5. Informatik,

6. Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die Berufsfelder

a) Bau und Holztechnik,

b) Drucktechnik,

c) Elektrotechnik,

d) Fahrzeugtechnik,

e) Medizintechnik,

f) Metalltechnik,

g) Physik/Chemie/Biologie und

h) Textiltechnik und Bekleidung

7. Wirtschaft und Verwaltung.

#### § 21 Organisation

(1) Die Bildungsgänge werden in Teilzeitform und Vollzeitform angeboten. In den Bildungsgängen kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 80 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich oder Fach ausgewiesenen Unterrichtsstunden eines Bildungsgangs finden als Präsenzunterricht statt. Für Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gemäß § 19 Absatz 4 AO-SF ist der Unterricht grundsätzlich in Präsenzform zu organisieren.

(2) In der Teilzeitform ist der Unterricht mit den Anbietern berufsvorbereitender Maßnahmen abzustimmen. Die Absprachen sind zu dokumentieren.

(3) Die Vollzeitform verbindet den schulischen Unterricht mit dem betrieblichen Praktikum der Schülerinnen und Schüler. Das Praktikum wird von den Lehrkräften intensiv begleitet und bewertet. Dazu zählen die Vorbereitung auf das Praktikum, die Entwicklung individueller Förderpläne, Entwicklungsgespräche, Praktikumsbesuche, Absprachen mit den Betrieben, Bewertung von Praktikumsaufgaben sowie die Reflexion des Praktikums. Die Praktikumsbegleitung ist zu dokumentieren.

#### VV zu § 21

##### 21.2 zu Absatz 2

21.2.1 Aufgrund der besonderen Ausgangslage von Jugendlichen in besonderen Maßnahmen (z.B. Programmen der Jugendhilfe oder Maßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz) kann der Schulpflicht in der Sekundarstufe II durch veränderte Beschulungsformen entsprochen werden.

Ungeachtet der nachfolgenden Regelungen bleiben die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs und unterliegen somit den grundsätzlichen Rechten und Pflichten aus diesem Schulverhältnis.

Abweichend von der üblichen Verteilung der 12 Unterrichtsstunden auf 2 Wochentage während der ca. 40 Schulwochen können entsprechend der personellen und organisatorischen Möglichkeiten kooperierender Berufskollegs und entsprechender Maßnahmenträger nachfolgende Optionen ggf. in Kombination genutzt werden:

a) Flexible Block- und Phasenmodelle

Zwischen den Maßnahmenträgern und den Berufskollegs können Blockmodelle vereinbart werden. Dabei müssen 480 Jahresstunden im Berufskolleg erteilt werden. Bei schulischen Blöcken mit 32 Wochenstunden müssen über das Jahr mindestens 15 Wochen im Berufskolleg realisiert werden.

Bei Vereinbarungen über Blockmodelle ist darauf zu achten, dass den Berufskollegs wegen der Schulpflichtüberwachung und der Erfassung im Rahmen der Amtlichen Schuldaten, die berufsschulpflichtigen Jugendlichen zum Schuljahresbeginn für die Aufnahme bekannt sein müssen.

b) Lernortkooperation

Sofern seitens des Maßnahmenträgers eine geeignete sächliche und räumliche Infrastruktur bereitgestellt wird, kann der Unterricht unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten des Berufskollegs im Einvernehmen mit dem Schulträger durch Lehrkräfte des Berufskollegs auch regelmäßig in den Räumen des Trägers erteilt werden. Die Jugendlichen sind beim nächstgelegenen Berufskolleg, das entsprechende Fachbereiche/Berufsfelder anbietet, anzumelden. Sofern Lehrkräfte einen vom Dienstort abweichenden anderen Lernort aufsuchen müssen, ist eine vorherige Genehmigung durch die Bezirksregierung erforderlich.

Eine Zusammenarbeit der Lernorte kann auch durch die Bereitstellung von Werkstätten und Unterrichtsräumen in den Berufskollegs erfolgen, beispielsweise bei gemeinsamen Beratungsterminen oder zeitlich begrenzten Projekten. Soweit Schulträgeraufgaben betroffen sind, ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Eine ausschließliche Wahrnehmung von Trägeraufgaben im Berufskolleg ist nicht zulässig.

21.2.2 Praktika sind unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über den Jugendarbeitsschutz durchzuführen. Praktika sind ein wichtiger Bestandteil der beruflichen Orientierung. Neigungen und Fähigkeiten der Jugendlichen sind bei der Auswahl der Praktikumsbetriebe ausschlagge-

bend. Die Unterrichtsinhalte und Tätigkeit im Praktikum sind aufeinander abzustimmen. Die Berufskollegs sind für die Durchführung bzw. Überwachung des Praktikums verantwortlich.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praktikums sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII unfallversichert. Der Schulträger schließt für die Dauer der Tätigkeit in den Betrieben eine Haftpflichtversicherung für den Teilnehmerkreis ab.

### 21.3 zu Absatz 3

Die Bestimmungen für die Praktika der Vollzeitform gelten analog zu den Bestimmungen der Teilzeitform.

## § 22 Aufnahme

(1) In die Ausbildungsvorbereitung wird aufgenommen, wer sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten will, die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfüllt hat, sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befindet und keinen anderen Bildungsgang der Sekundarstufe II besucht. Die Bildungsgänge können auch als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 SchulG besucht werden.

(2) In die Teilzeitform ist aufzunehmen, wer sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befindet oder an Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung und zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung teilnimmt.

(3) In die Vollzeitform wird aufgenommen, wer zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Schülerin oder Schüler im Rahmen eines schulisch begleiteten betrieblichen Praktikums erwerben möchte oder sich beruflich orientieren will.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass eine Schülerin oder ein Schüler einen Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 SchulG besucht.

### VV zu § 22

#### 22.2 zu Absatz 2

Jugendliche und Erwachsene, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Agentur für Arbeit teilnehmen, werden in die Ausbildungsvorbereitung aufgenommen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die bereits über allgemein bildende Abschlüsse verfügen. Nach Möglichkeit der Schule sollen besondere Klassen eingerichtet werden. Andernfalls werden die Schülerinnen und Schüler in das 1. Schuljahr der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung im jeweiligen Fachbereich/Berufsfeld aufgenommen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den Lehrgängen von der Agentur für Arbeit, der Jugendhilfe oder sonstigen staatlichen Maßnahmen zugewiesen werden und die nicht mehr der Schulpflicht der Sekundarstufe II unterliegen, können nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zum Besuch des Berufsschulunterrichts in den entsprechenden Klassen zugelassen werden, soweit es die räumlichen und personellen Kapazitäten erlauben.

#### 22.3 zu Absatz 3

Die Aufnahme junger Menschen mit bereits erworbenen allgemein bildenden schulischem Abschluss (insbesondere nicht mehr Schulpflichtige mit Sekundarstufe II - Abschluss) in die vollzeitschulische Form der Ausbildungsvorbereitung ist nur in begründeten Einzelfällen durch Entscheidung der Schulleitung möglich. Eine auf diese Zielgruppe ausgerichtete Klassenbildung ist nicht zulässig.

Der Bildungsgang beinhaltet schulische und fachpraktische Anteile. Die für den Bildungsgang zugewiesenen Lehrerstellen sind für beide Lernorte (Berufskolleg und Betrieb) zu verwenden. Die Verwendung der zugewiesenen Lehrerstellen ist durch Klassenbucheintragungen zu dokumentieren.

Für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die erstmals eine deutschsprachige Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen, werden bei Bedarf mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde Internationale Förderklassen im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung eingerichtet. Eine Aufnahme ist auch möglich, sofern die Jugendlichen die Sekundarstufe I nur kurzfristig besucht haben und eine Teilnahme in einer Regelklasse des Berufskollegs auf Grund der mangelnden Sprachkenntnisse nicht möglich ist.

Die Internationalen Förderklassen werden in Vollzeitform mit folgender Stundentafel geführt:

Ausbildungsvorbereitung Internationale Förderklasse	
Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden <sup>1</sup>
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	<b>(480 - 560)</b>
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	320 - 400

Ausbildungsvorbereitung Internationale Förderklasse	
Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden <sup>1</sup>
Mathematik	80 - 160
Englisch	80 - 160
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	<b>(600 - 720)</b>
Deutsch/Kommunikation	480
Religionslehre <sup>2</sup>	40
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 160
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 160
<b>Differenzierungsbereich</b>	<b>(40 - 240)</b>
z.B. Stützkurse, Förderkurse, Landeskunde, Herkunftssprache	40 - 240
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>1.240 - 1.440</b>

1) Der Unterricht kann den Erfordernissen entsprechend im Verlauf des Schuljahres in den Lernbereichen/Fächern flexibel angeboten werden, z.B. durch eine erhöhte Zahl an Unterrichtsstunden zu Beginn des Schuljahres im Fach Deutsch.

2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Tabelle 4: Stundentafel Internationale Förderklasse

Schülerinnen und Schüler können die Internationale Förderklasse einmal wiederholen, sofern sie am Ende des Schuljahres noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen und diese Defizite auch nicht durch Stütz- und Förderkurse ausgeglichen werden können.

## § 23

### Zeugnisse, Abschluss, Wiederholung

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Abweichend von § 13 Allgemeiner Teil erhalten sie ein Abschlusszeugnis auch dann, wenn eine nicht ausreichende Leistung im Fach Mathematik durch eine mindestens ausreichende Leistung im Fach Naturwissenschaft ausgeglichen werden kann, sofern das Fach Naturwissenschaft in einem dem Fach Mathematik entsprechenden Stundenumfang unterrichtet wurde. Außerdem bleiben nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Englisch und Naturwissenschaft sowie eine mangelhafte Leistung in einem weiteren Fach unberücksichtigt. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten abweichend davon ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 am Ende des Schuljahres nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis enthält gemäß § 38 Absatz 4 SchulG den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen oder der Bildungsgang wiederholt wird. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. § 12 Allgemeiner Teil bleibt hiervon unberührt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die eine berufsvorbereitende Maßnahme besuchen, die über das Schuljahresende hinaus verlängert wird, sind für den Zeitraum der Verlängerung der berufsvorbereitenden Maßnahme zum Besuch der Ausbildungsvorbereitung berechtigt. Sie erhalten am Ende des Schuljahres eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Nach Beendigung des Schulverhältnisses erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abgangs- oder Abschlusszeugnis, das die Leistungen des Gesamtzeitraums des Schulbesuchs in der Ausbildungsvorbereitung berücksichtigt.

### VV zu § 23

#### 23.1 zu Absatz 1

23.1.1 Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage A 2.3. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten am Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Die Klassenkonferenz entscheidet darüber, ob die Schülerin oder der Schüler ein weiteres Jahr im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung beschult werden kann.

23.1.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß VV 9.2.3 zu § 9 Erster Teil ausgewiesen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu den Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Bildungsgang	APO-BK Anlage	Möglicher Schulabschluss	Niveau
Ausbildungsvorbereitung	A 2.1 - A 2.2	Erster Schulabschluss	A 2

Tabelle 5: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau

23.1.3 Sofern in Internationalen Förderklassen der Erste Schulabschluss erreicht wurde, kann die oder der Jugendliche in der Internationalen Förderklasse die Feststellung der Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges im Berufskolleg beantragen.

Für die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges im Berufskolleg ist eine zusätzliche Feststellung des Leistungsstandes erforderlich. Über die Zulassung zur Teilnahme entscheidet die Klassenkonferenz. Für die zusätzliche Feststellung des Leistungsstandes sind schriftliche und gegebenenfalls mündliche Leistungsnachweise im bereichsspezifischen Fach sowie in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch zu erbringen.

Die Aufgabenstellungen müssen den Anforderungen der Eingangsvoraussetzungen des angestrebten Bildungsganges entsprechen. Der Umfang der schriftlichen Leistungsnachweise beträgt 90 Minuten je Fach. Die schriftlichen Aufgaben sind der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Eine mündliche Leistungsfeststellung ist möglich, wenn sie einen nicht ausreichenden schriftlichen Leistungsnachweis ausgleichen kann. Die Dauer der mündlichen Leistungsfeststellung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Die Klassenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und der Ergebnisse der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Die Jugendlichen sind unverzüglich über die Entscheidung der Klassenkonferenz zu informieren. Eine Leistungsnote wird nicht ausgewiesen. Bei einer zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes, die auf die Aufnahme eines Bildungsganges abzielt, der den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) voraussetzt, kann die Klassenkonferenz auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes auch eine Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen aussprechen, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss voraussetzen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und der Ergebnisse der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes gemäß Anlage A 2.4.

Die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs entspricht keinem Schulabschluss der Sekundarstufe I gemäß § 12 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland sind, sollen bei der Beurteilung sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden. Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Besuch eines weiterführenden Bildungsganges möglich ist. Es wird eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch des weiterführenden Bildungsganges ausgestellt.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage A:

#### Anlage A 1.1

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>				
Summe:	280 - 320	280 - 320	280 - 320	840 - 960
<b>Differenzierungsbe- reich</b>				
Summe:	0 - 40	0 - 40	0 - 40	0 - 120
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>				
Deutsch/Kommunikation	40	40	40	120
Religionslehre	40	40	40	120
Sport/ Gesundheitsförderung	40	40	40	120
Politik/Gesellschaftslehre	40	40	40	120
Summe:	160	160	160	480
<b>Gesamtstundenzahl:</b> <sup>1,2</sup>	<b>480</b>	<b>480</b>	<b>480</b>	<b>1.440</b>

1) Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.

2) Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Tabelle 6: Studententafel Fachklassen des dualen Systems

#### Anlage A 1.2

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Stützangebote/Zusatzqualifikationen				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>				
Summe:	280 - 320	280 - 320	280 - 320	840 - 960
<b>Differenzierungsbe- reich</b>				
Summe:	0 - 120	0 - 120	0 - 120	40 - 240
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>				
Deutsch/Kommunikation	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Religionslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Sport/ Gesundheitsförderung	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Politik/Gesellschaftslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Summe:				320 - 360
<b>Gesamtstundenzahl:</b> <sup>1,2</sup>	<b>480</b>	<b>480</b>	<b>480</b>	<b>1.440</b>

1) Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.

2) Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Tabelle 7: Studententafel Fachklassen des dualen Systems + Stützangebote/Zusatzqualifikationen

#### Anlage A 1.3

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + erweiterte Stützangebote/erweiterte Zusatzqualifikationen				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>				
Summe:	280 - 360	280 - 360	280 - 360	840 - 1.080
<b>Differenzierungsbe- reich</b>				
Summe:	0 - 200	0 - 200	0 - 200	40 - 480
<b>Berufsübergreifen- der Lernbereich</b>				
Deutsch/ Kommunikation	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Religionslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Sport/ Gesundheitsförderung	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Politik/ Gesellschaftslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Summe:				320 - 360
<b>Gesamtstundenzahl:</b> <sup>1,2</sup>	<b>480 - 560</b>	<b>480 - 560</b>	<b>480 - 560</b>	<b>1.440 - 1.680</b>

1) Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.

2) Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Tabelle 8: Studententafel Fachklassen des dualen Systems + erweiterte Stützangebote/Zusatzqualifikationen

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Fachhochschulreife				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<b>Berufsbezogener Lernbereich<sup>1</sup></b>				
Summe:	280 - 360	280 - 360	280 - 360	840 - 1.080
<b>Differenzierungsbe- reich<sup>1</sup></b>				
Summe:				280 - 520
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>				
Deutsch/ Kommunikation				80 - 120
Religionslehre				80 - 120
Sport/ Gesundheitsförderung				80 - 120
Politik/ Gesellschaftslehre				80 - 120
Summe:				320 - 360
<b>Gesamtstundenzahl:<sup>2,3</sup></b>	<b>560</b>	<b>560</b>	<b>560</b>	<b>1.680</b>

- 1) Folgende zeitliche Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife müssen erfüllt werden:
1. Sprachlicher Bereich: 240 Stunden (davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf herkunftssprachliche Kommunikation/Deutsch und auf eine Fremdsprache entfallen)
  2. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich: 240 Stunden
  3. Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte) mindestens: 80 Stunden (diese Stunden können jeweils in Fachklassen oder in bereichsspezifischen (richtig: fachbereichsspezifischen) Lerngruppen gemäß § 7 Absatz 4 in den drei Lernbereichen erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind)
- Ein Angebot an Zusatzqualifikationen oder erweiterten Zusatzqualifikationen kann im Rahmen des Differenzierungsbereiches nur angeboten werden, wenn die zeitlichen Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt sind.
- Fachhochschulreifeprüfung:
- Schriftliche Prüfungsfächer:
1. Mathematik
  2. Deutsch/Kommunikation
  3. Englisch
- 2) Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.
- 3) Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Tabelle 9: Stundentafel Fachklassen des dualen Systems + Fachhochschulreife

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-BK Anlage A:

Zeugnis der Berufsschule

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Halbjahres-/Jahreszeugnis der Berufsschule**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

ist seit \_\_\_\_\_ Schülerin/Schüler<sup>1</sup>

des Bildungsgangs<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem Schwerpunkt<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

Er/Sie<sup>1</sup> hat im Schuljahr \_\_\_\_\_, \_- Halbjahr, am Unterricht der Klasse \_\_\_\_\_ teilgenommen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen<sup>2</sup>** festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich<sup>3</sup>**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch/Kommunikation \_\_\_\_\_

Religionslehre \_\_\_\_\_

Sport/Gesundheitsförderung \_\_\_\_\_

Politik/Gesellschaftslehre \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss.

Versäumte Stunden: \_\_\_\_\_, davon unentschuldig         .

Bemerkungen<sup>4</sup>:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
3) Die den Fächern zugeordneten Lernfelder sind mit ihrer Bezeichnung und Zuordnung zum Ausbildungsjahr auf der letzten Seite dieses Zeugnisses ausgewiesen.  
4) „keine“, wenn unter Bemerkungen nichts einzutragen ist.

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Beschluss der Zeugniskonferenz:  
 Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ hat die Leistungsanforderungen nicht<sup>1</sup> erfüllt.  
Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_ Ort, Datum der Zeugnisausgabe \_\_\_\_\_ Klassenlehrerin/Klassenlehrer

(Siegel) \_\_\_\_\_ Schulleiterin/Schulleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt:  
 \_\_\_\_\_ volljährige Schülerin/volljähriger Schüler oder Elternteil<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ Auszubildende/Ausbildender

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

Abschlusszeugnis der Berufsschule

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abschlusszeugnis der Berufsschule<sup>1,2</sup>**

Frau/Herr<sup>3</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler<sup>3</sup>

des Bildungsgangs<sup>4</sup> \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem Schwerpunkt<sup>5</sup> \_\_\_\_\_.

Er/Sie<sup>1</sup> hat zuletzt im Schuljahr \_\_\_\_\_, \_\_. Halbjahr, am Unterricht der Klasse \_\_\_\_\_ teilgenommen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung).

1) In einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Berufschulabschluss der Erweiterte Erste Schulabschluss erworben. Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.  
 2) In Berufen nach § 66 BBiG und § 42n HwO wird mit dem Berufschulabschluss der Erste Schulabschluss erworben. Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.  
 3) Nichtzutreffendes streichen  
 4) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.  
 5) \_\_\_\_\_

4. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Fächer (Bündelungsfächer)	Zugeordnete Lernfelder	Ausbildungsjahr
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

1) Nichtzutreffendes streichen

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende Leistungen<sup>2,3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich<sup>4</sup>**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**  
 Deutsch/Kommunikation \_\_\_\_\_  
 Religionslehre \_\_\_\_\_  
 Sport/Gesundheitsförderung \_\_\_\_\_  
 Politik/Gesellschaftslehre \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bemerkungen:<sup>5</sup> \_\_\_\_\_

Berufschulabschlussnote:<sup>6,7</sup> \_\_\_\_\_.

Der Abschluss \_\_\_\_\_<sup>8</sup> ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem \_\_\_\_\_<sup>9</sup> zugeordnet<sup>10</sup>.

Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt.<sup>11</sup>

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.  
 4) Die dem Fächern zugeordneten Lernfelder sind mit ihrer Bezeichnung und Zuordnung zum Ausbildungsjahr auf der letzten Seite dieses Zeugnisses ausgewiesen.  
 5) „keine“, wenn unter Bemerkungen nichts einzutragen ist.  
 6) Die Gewichtung der Noten zur Ermittlung der Berufschulabschlussnote erfolgt gemäß APO-BK Anlage A § 9 Absatz 2. Zur Ermittlung der Berufschulabschlussnote bleiben die Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht.  
 7) Angabe der Berufschulabschlussnote gemäß § 9 Absatz 3 Anlage A APO-BK.  
 8) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.  
 9) Niveau 3 bei zweijährigen Berufsausbildungen bzw. Niveau 4 bei drei- und dreieinhalbjährigen Berufsausbildungen  
 10) Angabe bei Abschlusszeugnissen für Fachklassen gemäß § 3 Nummer 2 APO-BK Anlage A: Dieses Zeugnis ist laut Rechtsverordnung vom \_\_\_\_\_ (BGBl. S. \_\_\_\_\_) des Ministeriums \_\_\_\_\_ gemäß Berufsbildungsgesetz dem Zeugnis über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem Ausbildungsberuf gleichgestellt.  
 11) Schülerinnen und Schüler, die bereits vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder der HwO den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben haben, können die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach § 9 Absatz 4 Anlage A APO-BK erwerben und erhalten ein Zeugnis nach Anlage A 1.6.  
 - nicht vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder der HwO den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben haben, aber die Bedingungen zum Erwerb der Fachoberschulreife bzw. zur Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach § 9 Absatz 4 Anlage A APO-BK erfüllen, erhalten ein Zeugnis nach Anlage A 1.6



3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum der Zeugnisausgabe Klassenlehrerin/Klassenlehrer

(Siegel) \_\_\_\_\_  
 Schulleiterin/Schulleiter

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

---

1) Nichtzutreffendes streichen

*Abschlusszeugnis der Berufsschule mit Fachoberschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abschlusszeugnis der Berufsschule  
und  
Zeugnis Mittlerer Schulabschluss  
(Fachoberschulreife)**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler<sup>1</sup>

des Bildungsgangs<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem Schwerpunkt<sup>3</sup> \_\_\_\_\_.

Er/Sie<sup>1</sup> hat zuletzt im Schuljahr \_\_\_\_\_, \_\_. Halbjahr, am Unterricht der Klasse \_\_\_\_\_ teilgenommen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung).

---

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.  
 3) Soweit vorhanden

4. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 Vor- und Zuname

Fächer (Bündelungsfächer)	Zugeordnete Lernfelder	Ausbildungsjahr
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

---

1) Nichtzutreffendes streichen

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende Leistungen<sup>2, 3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich<sup>4</sup>**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch/Kommunikation \_\_\_\_\_

Religionslehre \_\_\_\_\_

Sport/Gesundheitsförderung \_\_\_\_\_

Politik/Gesellschaftslehre \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bemerkungen<sup>5</sup>:

\_\_\_\_\_

Berufsschulabschlussnote:<sup>6, 7</sup> \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_.

Der Abschluss <sup>8</sup> ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem \_\_\_\_\_ zugeordnet<sup>10</sup>.

---

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notestufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenz- rahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.  
 4) Die den Fächern zugeordneten Lernfelder sind mit ihrer Bezeichnung und Zuordnung zum Ausbildungsjahr auf der letzten Seite dieses Zeugnisses ausgewiesen.  
 5) „keine“, wenn unter Bemerkungen nichts einzutragen ist.  
 6) Die Gewichtung der Noten zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote erfolgt gemäß APO-BK Anlage A § 9 Absatz 2. Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote bleiben die Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht.  
 7) Angabe der Berufsschulabschlussnote gemäß § 9 Absatz 3 Anlage A APO-BK.  
 8) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.  
 9) Niveau 3 bei zweijährigen Berufsausbildungen bzw. Niveau 4 bei drei- und dreieinhalbjährigen Berufsausbildungen.  
 10) Angabe bei Abschlusszeugnissen für Fachklassen gemäß § 3 Nummer 2 APO-BK Anlage A: Dieses Zeugnis ist laut Rechtsverordnung vom (BGBI. S. \_\_\_\_\_) des Ministeriums \_\_\_\_\_ gemäß Berufsbildungsgesetz dem Zeugnis über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem Ausbildungsberuf gleichgestellt.

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

wird der

**Mittlere Schulabschluss  
(Fachoberschulreife)**

zuerkannt. Der Mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

Ihr/Ihm<sup>1</sup> wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt.<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin/Klassenlehrer

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Im Falle einer erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gemäß § 9 Absatz 4

*Abschlusszeugnis der Berufsschule mit Fachhochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abschlusszeugnis der Berufsschule  
und  
Zeugnis der Fachhochschulreife**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler<sup>1</sup>

des Bildungsgangs<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem Schwerpunkt<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

Er/Sie<sup>1</sup> hat zuletzt im Schuljahr \_\_\_\_\_, \_\_\_ Halbjahr, am Unterricht der Klasse \_\_\_\_\_ teilgenommen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz 05.06.1998 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen

4. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Fächer (Bündelungsfächer)	Zugeordnete Lernfelder	Ausbildungsjahr
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

1) Nichtzutreffendes streichen

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende Leistungen<sup>2, 3, 4</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich<sup>5</sup>**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch/Kommunikation \_\_\_\_\_

Religionslehre \_\_\_\_\_

Sport/Gesundheitsförderung \_\_\_\_\_

Politik/Gesellschaftslehre \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich<sup>6</sup>**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Deutsch/Kommunikation \_\_\_\_\_

Mathematik \_\_\_\_\_

Englisch \_\_\_\_\_

Naturwissenschaften<sup>7</sup> \_\_\_\_\_

Bemerkungen:<sup>8</sup>

\_\_\_\_\_

Berufsschulabschlussnote:<sup>9, 10</sup> \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_.

Der Abschluss \_\_\_\_\_<sup>11</sup> ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin/Klassenlehrer

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
3) Leistungen, die nur in einem Fach mangelhaft sind, können durch eine befriedigende Leistung in einem anderen Fach oder Berufsabschlussprüfung ausgeglichen werden (§ 17 Absatz 4 Anlage A APO-BK)  
4) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen<sup>2</sup> stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.  
5) Die den Fächern zugeordneten Lernfelder sind mit ihrer Bezeichnung und Zuordnung zum Ausbildungsjahr auf der letzten Seite des Zeugnisses ausgewiesen.  
6) Leistungen zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 1 Anlage A APO-BK  
7) Biologie, Chemie, Physik  
8) „keine“, wenn unter Bemerkungen nichts einzutragen ist.  
9) Die Gewichtung der Noten zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote erfolgt gemäß APO-BK Anlage A § 9 Absatz 2. Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote bleiben die Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht.  
10) Angabe der Berufsschulabschlussnote gemäß § 9 Absatz 3 Anlage A APO-BK  
11) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

wird die

**Fachhochschulreife**

zuerkannt. Die Fachhochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote:<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_)<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender des  
allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Gemäß § 17 Absatz 5 Anlage A APO-BK ergibt sich die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Dabei bleiben die Noten in Religionslehre, in Sport/Gesundheitsförderung sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.  
3) Wiederholen der Durchschnittsnote in Buchstaben

*Nichtzulassung zur Fachhochschulreifeprüfung*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Nicht-Zulassung zur FHR-Prüfung**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, sind/ist zurzeit Schülerin/Schüler<sup>1</sup>

des Bildungsgangs<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen Schwerpunkt<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

im Schuljahr \_\_\_\_\_ in der Klasse \_\_\_\_\_.

Gemäß Beschluss der Zulassungskonferenz vom \_\_\_\_\_ sind Sie/ist Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ entsprechend § 12 Absatz 2 Anlage A APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> in dem Fach/in den Fächern<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_.

mangelhafte/ungenügende<sup>1</sup> Leistungen erbracht haben/hat.<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender des  
allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen die Entscheidung, die Schülerin/den Schüler nicht zuzulassen, sowie gegen die Festsetzung der Noten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

4. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Fächer (Bündelungsfächer)	Zugeordnete Lernfelder	Ausbildungsjahr
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

1) Nichtzutreffendes streichen

*Nichtbestehen zur FHR-Prüfung*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Nichtbestehen zur FHR-Prüfung**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, sind/ist zurzeit Schülerin/Schüler<sup>1</sup>

des Bildungsgangs<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen Schwerpunkt<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

im Schuljahr \_\_\_\_\_ in der Klasse \_\_\_\_\_.

Gemäß Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses vom \_\_\_\_\_ haben Sie/hat Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ entsprechend § 17 Absatz 4 Anlage A APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Fachhochschulreifeprüfung nicht bestanden, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> in dem Fach/in den Fächern<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_.

mangelhafte/ungenügende<sup>1</sup> Leistungen erbracht haben/hat.<sup>1</sup>

Da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> gemäß § 26 Erster Teil APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) zum Bestehen der Prüfung in einem Fach, in dem Sie/sie/er<sup>1</sup> die Note mangelhaft erhalten haben/hat<sup>1</sup>, eine Verbesserung um eine Note benötigen/benötigt<sup>1</sup>, sind Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> zur Nachprüfung zugelassen. Die Meldung zur Nachprüfung muss unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter<sup>1</sup> schriftlich eingereicht werden.

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des  
allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.  
3) Soweit vorhanden

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage A:

**Anlage A 2.1**

Ausbildungsvorbereitung (Teilzeitform (§ 22 Absatz 2))	
Lernbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden <sup>1</sup>
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	<b>(240 - 320)</b>
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	120 - 200
Mathematik <sup>2</sup>	40 - 120
Englisch <sup>2</sup>	40 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre <sup>3</sup>	40
Naturwissenschaft	0 - 120
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	<b>(160 - 240)</b>
Deutsch/Kommunikation	40 - 120
Religionslehre <sup>4</sup>	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
<b>Differenzierungsbereich</b>	<b>0 - 40</b>
<b>Gesamtstundenzahl:</b>	<b>480 - 560</b>

- 1) An zwei Tagen findet Unterricht im Umfang von 480 Unterrichtsstunden pro Schuljahr statt. Für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses ist der Unterrichtsumfang um 80 Unterrichtsstunden auf 560 Unterrichtsstunden pro Schuljahr zu erhöhen. An drei Tagen nehmen die Schülerinnen und Schüler an der berufsvorbereitenden Maßnahme teil oder sie weisen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nach.
- 2) Um den Ersten Schulabschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden erteilt werden.
- 3) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen.
- 4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Tabelle 10: Studententafel Ausbildungsvorbereitung Teilzeit

**Anlage A 2.2**

Ausbildungsvorbereitung (Vollzeitform (§ 22 Absatz 3))	
Lernbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden <sup>1</sup>
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	<b>(1120 - 1200)</b>
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	840 - 1040
Mathematik <sup>2</sup>	40 - 120
Englisch <sup>2</sup>	40 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre <sup>3</sup>	40
Naturwissenschaft	0 - 120
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	<b>(160 - 240)</b>
Deutsch/Kommunikation	40 - 120
Religionslehre <sup>4</sup>	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
<b>Differenzierungsbereich</b>	<b>0 - 40</b>
<b>Gesamtstundenzahl:</b>	<b>1360 - 1440</b>

- 1) Der im Berufskolleg vermittelte Unterrichtsanteil muss mindestens 480 Unterrichtsstunden (für den Erwerb des Ersten Schulabschlusses 560 Unterrichtsstunden) pro Schuljahr umfassen. Der schulisch vermittelte Anteil wird durch ein betriebliches Praktikum bis zu drei Tagen oder durch Besuch einer berufsvorbereitenden oder ähnlichen Bildungsmaßnahme ergänzt. Das Praktikum kann auch in Blockphasen bis maximal zwei Wochen absolviert werden. Die Jugendlichen sind während des Praktikums Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs. Das Praktikum wird von den Lehrkräften intensiv begleitet und ist durch Klassenbucheintrag zu dokumentieren. Soweit der fachpraktische Anteil am Lernort Betrieb durch das Praktikum nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist, ist der entsprechende Anteil durch fachpraktischen Unterricht im Berufskolleg sicherzustellen.
- 2) Um den Ersten Schulabschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden pro Schuljahr erteilt werden.
- 3) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen.
- 4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Tabelle 11: Studententafel Ausbildungsvorbereitung Vollzeit

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-BK Anlage A:

**Anlage A 2.3 - Seite 1 -**

Zeugnis der Ausbildungsvorbereitung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Halbjahres-/Abgangs-/Abschlusszeugnis/Zeugnis<sup>1</sup>**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler<sup>1, 2</sup> des Vollzeit-/Teilzeitbildungsganges<sup>1</sup>

**Ausbildungsvorbereitung** im Fachbereich/Berufsfeld(er)<sup>3</sup> \_\_\_\_\_  
 und wurde im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gemäß der Ausbildungsordnung für die sonderpädagogische Förderung (AO-SF-BASS 13-41 Nr. 2.1) sonderpädagogisch gefördert<sup>1</sup>.

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ hat  
Vor- und Zuname

**berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung/ und der Erste Schulabschluss<sup>1</sup>**

erworben. Der Erste Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:  
 die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen**<sup>2</sup> festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich <sup>3</sup>	Berufsübergreifender Lernbereich
Bereichsspezifische Fächer _____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
Mathematik _____	Politik/Gesellschaftslehre _____
Englisch <sup>4</sup> _____	Differenzierungsbereich _____
Wirtschafts- und Betriebslehre <sup>5</sup> _____	_____
Naturwissenschaft <sup>6</sup> _____	_____

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss.<sup>7</sup>  
Versäumte Stunden: \_\_\_\_\_, davon unentschuldig <sup>7</sup> \_\_\_\_\_.

Die Schülerin/Der Schüler<sup>1</sup> hat im Rahmen der Voll-/Teilzeitform<sup>1</sup> ein bildungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von \_\_\_\_\_<sup>8</sup> absolviert.

Die Schülerin/Der Schüler<sup>1</sup> hat die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gemäß § 38 Absatz 4 Schulgesetz NRW erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.<sup>9</sup>

Bemerkungen:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____	Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____
(Siegel)	Schulleiterin/Schulleiter _____

Die Kenntnisnahme wird bestätigt:  
\_\_\_\_\_  
volljährige Schülerin/volljähriger Schüler oder Elternteil<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Leistungen ohne Notenstufen mit der Möglichkeit der Ausweisung der Entwicklungsbereiche auf der Grundlage der festgelegten Kompetenzen in den Bildungsplänen beschrieben.  
3) Die Fächer im berufsbezogenen Lernbereich umfassen die in der Anlage aufgeführten Lernfelder. In der Anlage werden die Lernfelder den Fächern nach Ausbildungsjahr zugeordnet.  
4) Angabe nur bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen: Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen\* stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.  
5) Entfällt im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung  
6) Soweit vorhanden  
7) Angabe nur bei Halbjahrszeugnissen  
8) Bsp. 3 Tagen pro Woche  
9) Angabe nur bei Abgangszeugnissen

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

<b>Bereichsspezifische Fächer</b>	<b>Zugeordnete Lernfelder</b>
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

1) Nichtzutreffendes streichen

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Berechtigung zum Besuch des weiterführenden Bildungsganges<sup>1</sup>**

Frau/Herr<sup>2</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat im Schuljahr \_\_\_\_\_ die Internationale Förderklasse erfolgreich absolviert.

Frau/Herr<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ wird mit Beschluss der Klassenkonferenz vom \_\_\_\_\_ bescheinigt, dass sie/er<sup>2</sup> gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.12.2009 „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ und der Verwaltungsvorschrift 23.12 zu § 23 Anlage A APO-BK in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen eines gesonderten Verfahrens zur **zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes zum Besuch des Bildungsganges<sup>2</sup>** \_\_\_\_\_ berechtigt ist.

Die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs entspricht keinem Schulabschluss der Sekundarstufe I gemäß § 12 Absatz 2 Schulgesetz NRW.

Die Berechtigung gilt in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis des Bildungsganges der Ausbildungsvorbereitung vom \_\_\_\_\_.

Ort, Datum der Berechtigungsausgabe _____	Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____
(Siegel)	Schulleiterin/Schulleiter _____

## Anlage B

### Bildungsgänge,

die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Abschlüssen der Sekundarstufe I führen (§ 22 Absatz 5 Nummer 1 SchulG)

mit<sup>1</sup>

VV zu Anlage B

### Inhaltsübersicht

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Aufbau
- § 3 Gliederung
- § 4 Organisation
- § 5 Aufnahme

#### 2. Abschnitt

#### Versetzungs- und Abschlussbestimmungen

- § 6 Versetzung, Leistungsanforderungen
- § 7 Abschlussbedingungen
- § 8 Zeugnisse und Berechtigungen

#### 3. Abschnitt

#### Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht

- § 9 Zulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung

<sup>1</sup>Der Text der Rechtsverordnung - Anlage B APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage B APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen B 1 bis B 3 sind Teil der Rechtsverordnung; die Anlagen B 4 bis B 11 sind Teil der Verwaltungsvorschriften.

- § 11 und Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 14 Abschlusskonferenz
- § 15 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 16 Externenprüfung

## **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse**

Die Bildungsgänge der Berufsfachschule vermitteln einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Ausbildung im dualen System oder der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Sie ermöglichen Abschlüsse der Sekundarstufe I oder gleichwertige Abschlüsse.

### **§ 2 Aufbau**

Die Berufsfachschule umfasst

1. einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den Erweiterten Ersten Schulabschluss vermitteln,
2. einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln und
3. zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln; diese können bei entsprechender zeitlicher Verlängerung auch als Teilzeitbildungsgänge angeboten werden.

### **VV 2 zu § 2**

In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 und § 2 Nummer 2 sind innerhalb des Fachbereichs/Berufsfeldes zur Vermittlung außerschulischer Erfahrungen Praktika im Umfang von 30 Schultagen durchzuführen. Die Praktika werden in der Regel an einem Tag pro Woche und mit Blick auf eine angemessene Vor- und Nachbereitung der Praxiserfahrungen nach Möglichkeit im Zeitraum ab dem zweiten Schuljahresquartal durchgeführt. Die Schule kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde eine abweichende Organisationsform vorsehen, wenn fachbereichsbezogene oder regionale Gegebenheiten dies erfordern (Blockpraktikum, Splittung). Über die zeitliche Verteilung entscheidet die Schule. Die Schule ist für die Durchführung, Begleitung und Bewertung des Praktikums verantwortlich. Im Übrigen gelten die Regelungen für Praktika zur Berufs- und Studienorientierung (BASS 12-21 Nr.1).

In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 werden Praktika mindestens im Umfang der entsprechenden Maßgabe des Bildungsplans absolviert. Über die zeitliche Verteilung entscheidet die Schule. Die Schule ist für die Durchführung und Bewertung des Praktikums verantwortlich. Bei Vorlage eines Arbeitsvertrags in den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 erfolgt die Ausbildung in praxisintegrierter Organisationsform. Die unterschiedlichen Modelle der praxisintegrierten Organisationsform sind in den entsprechenden Handreichungen „Organisationsmodelle der praxisintegrierten Berufsfachschule gemäß APO-BK Anlage B 3“ dargestellt. Von Berufskollegs realisierte Organisationsmodelle, die von den in der Handreichung dargestellten abweichen, sind der Oberen Schulaufsicht anzuzeigen. Die in der Handreichung aufgeführten Organisationselemente des Praktikums sind in diesem Falle zu adaptieren.

### **§ 3 Gliederung**

(1) Die Bildungsgänge der Berufsfachschule gliedern sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft,
2. Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
3. Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder
  - a) Farbtechnik und Raumgestaltung und
  - b) Medien/Medientechnologie,
4. Gesundheit/Erziehung und Soziales, gegliedert in die Berufsfelder
  - a) Gesundheitswesen,
  - b) Körperpflege und
  - c) Sozialwesen.
5. Informatik,
6. Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die Berufsfelder
  - a) Bau und Holztechnik,
  - b) Drucktechnik,

- c) Elektrotechnik,
  - d) Fahrzeugtechnik,
  - e) Informations- und Telekommunikationstechnik,
  - f) Medizintechnik,
  - g) Metalltechnik,
  - h) Physik/Chemie/Biologie und
  - i) Textiltechnik und Bekleidung.
7. Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Die Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln, führen zu den Abschlüssen:

1. Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger;
2. Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent;
3. Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Heilerziehung;
4. Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkind und
5. Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Service.

### **§ 4 Organisation**

(1) Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen B 1 bis B 3 und den Bildungsplänen. In den Bildungsgängen kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 80 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich und Fach ausgewiesenen Unterrichtsstunden finden als Präsenzunterricht statt.

(2) Die Bereichsspezifischen Fächer enthalten fachpraktische Anteile. In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 sind die Praktika im Umfang von mindestens 16 Wochen gemäß der Rahmenstundentafel Anlage B 3 wesentlicher Bestandteil der fachpraktischen Anteile. Nicht ausreichende Leistungen in den fachpraktischen Anteilen sind auf dem Zeugnis auszuweisen.

### **VV 4 zu § 4**

#### 4.1 zu Absatz 1

In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 können Unterrichtsfächer, die gemäß Stundentafel mit 40 Unterrichtsstunden pro Jahr erteilt werden, auch zweistündig in einem Schulhalbjahr erteilt werden. Ist im letzten Halbjahr kein Unterricht in diesen Fächern erteilt worden, so können sie nicht Fächer der schriftlichen Prüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht sein.

#### 4.2 zu Absatz 2

Das Praktikum ist gemäß Fußnote 1 der Stundentafel Anlage B3 Bestandteil der fachpraktischen Anteile. Die Bestandteile der fachpraktischen Anteile eines Faches sind in der Bildungsgangkonferenz festzulegen. Das Praktikum ist auf den Zeugnissen mit einer Note auszuweisen. Unter Bemerkungen werden auf dem Zeugnis Hinweise auf den Einsatzbereich/die Einsatzbereiche gegeben, auf den oder die sich die Praktikumsnote bezieht.

### **§ 5 Aufnahme**

(1) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 wird aufgenommen, wer über den Ersten Schulabschluss verfügt.

(2) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 wird aufgenommen, wer über den Erweiterten Ersten Schulabschluss oder über die nach Klasse 9 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verfügt. Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 erfolgreich absolviert haben, sind aufzunehmen.

(3) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 wird aufgenommen, wer mindestens über den Ersten Schulabschluss verfügt. Für die Aufnahme in einen Bildungsgang, der zu den Abschlüssen gemäß § 3 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 führt, ist der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zu erbringen.

(4) Eine gemeinsame Beschulung der Bildungsgänge nach Absatz 1 und Absatz 2 kann erfolgen, sofern eine Klassenbildung gemäß VO zu § 93 Absatz 2 SchulG nicht möglich ist.

(5) In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag die Aufnahme einer berufsschulpflichtigen Schülerin oder eines berufsschulpflichtigen Schülers mit Mittlerem Schulabschluss in einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 zulassen.

(6) Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren dieser Bildungsgänge besu-

chen. Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren dieser Bildungsgänge besuchen.

## **VV zu § 5**

### **5.3 zu Absatz 3**

Die Aufnahme in die praxisintegrierte Organisationsform in den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 setzt ferner den Nachweis eines Praktikumsvertrages mit einer Laufzeit für die Dauer der Ausbildung voraus.

### **5.4 zu Absatz 4**

Eine gemeinsame Beschulung ist innerhalb des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales in den Berufsfeldern Gesundheitswesen und Sozialwesen zulässig.

### **5.5 zu Absatz 5**

Die Ausnahme ist regelmäßig im Berufsfeld Gesundheitswesen des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales möglich. Darüber hinaus ist ein Ausnahmesachverhalt auch gegeben, wenn nicht volljährige junge Menschen begründet darlegen, dass sie eine Ausbildung in einem Beruf anstreben, der auf Grund gesetzlicher Vorgaben die Volljährigkeit voraussetzt.

## **2. Abschnitt Versetzung- und Abschlussbestimmungen**

### **§ 6**

#### **Versetzung, Leistungsanforderungen**

(1) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 kann nach dem ersten Halbjahr der Unterstufe in den Fächern Englisch und Mathematik eine Differenzierung in einen Grundkurs und einen Kurs zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) erfolgen. Ein Wechsel in den Kurs zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses ist in der Oberstufe nicht möglich.

(2) In die nächsthöhere Jahrgangsstufe wird versetzt, wer die Leistungsanforderungen nach § 10 Allgemeiner Teil erfüllt hat. In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein. Eine mindestens ausreichende Gesamtnote in den fachpraktischen Anteilen darf nur erteilt werden, wenn in den zu berücksichtigenden Praktika mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Die Festlegung der Note für Praktika regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften. Eine Nachprüfung in den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder ist ausgeschlossen.

## **VV zu § 6**

### **6.2 zu Absatz 2**

Das Praktikum ist der wichtigste Bestandteil bei der Benotung der fachpraktischen Anteile. Eine mindestens ausreichende Gesamtnote in den fachpraktischen Anteilen darf nur erteilt werden, wenn in den zu berücksichtigenden Praktika mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Die Festlegung der Note im Praktikum erfolgt durch die Lehrkräfte der Schule auf Grundlage mehrerer Praktikumsbesuche und unter Berücksichtigung der Rückmeldung der Anleiterin oder des Anleiters der Praktikumsstelle. Die Anzahl und der Umfang der Praktikumsbesuche sind in der Bildungsgangkonferenz festzulegen. Beurteilungsbereiche für die Bewertung der Praktikumsbesuche sind die Teilleistungen schriftliche Planung, Durchführung und Reflexion von praktischen Übungen oder pädagogischen Angeboten, die im Verhältnis 1:3:1 gewichtet werden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Bei den schriftlichen Planungen bestätigen die Schülerinnen und Schüler die eigenständige Leistung durch schriftliche Erklärung und versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben.

### **§ 7**

#### **Abschlussbedingungen**

(1) Berufliche Kenntnisse in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird der Erweiterte Erste Schulabschluss erworben.

(2) Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 2 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse wird der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben, der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

(3) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 erwirbt

1. den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat und Grundkurse nach § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht hat;

2. den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wer bei höchstens zwei mangelhaften Leistungen in mindestens einem anderen Fach eine mindestens befriedigende Leistung erzielt hat, sofern die für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden;

3. den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wer die Leistungsanforderungen der Jahrgangsstufe nach § 13 Allgemeiner Teil

erfüllt hat, sofern die für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden.

(4) Mit dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn

1. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder

2. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden.

Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

(5) Der Berufsabschluss in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 wird durch eine Abschlussprüfung erworben.

(6) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang nach § 2 Nummer 2 aufgenommen worden sind, erwerben am Ende des Bildungsgangs den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen Fächer mangelhaft sind oder

2. in höchstens zwei Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.

(7) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang nach § 2 Nummer 3 aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die zweite Jahrgangsstufe den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), sofern die für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden. Sie erwerben am Ende der ersten Jahrgangsstufe den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer mangelhaft sind oder

2. in höchstens zwei versetzungsrelevanten Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.

## **VV zu § 7**

### **7.3. zu Absatz 3**

Entscheidet sich eine Schülerin oder ein Schüler zu Beginn des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 (Unterstufe) für einen Grundkurs in einem der beiden Fächer oder in beiden Fächern, ist der Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses möglich, der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ist ausgeschlossen. Ein Nachholen des Kurses zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ist in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht möglich. Die Schülerin oder der Schüler ist darüber zu informieren, dass der Berufsabschluss nach Landesrecht nur in Verbindung mit dem Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) zum Besuch der Fachschule berechtigt.

Für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gemäß § 10 Absatz 2 Erster Teil APO-BK sind die Leistungen in den jeweiligen Kursen maßgeblich.

## **§ 8**

### **Zeugnisse und Berechtigungen**

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Bildungsgänge gemäß § 2 Nummern 1 und 2 ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Abschlussbedingungen gemäß § 7 erfüllen.

(2) Schülerinnen und Schüler mit bestandener Berufsabschlussprüfung in einem Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 erhalten ein Abschlusszeugnis, das sie berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte .../Staatlich geprüfter ...“ zu führen.

(3) Schülerinnen und Schüler mit endgültig nicht bestandener Berufsabschlussprüfung, erhalten ein Abgangszeugnis mit Angabe des allgemein bildenden Abschlusses.

(4) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 am Ende des Schuljahres nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Abgangszeugnis gemäß § 38 Absatz 4 SchulG. Das Abgangszeugnis enthält den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.

(5) Die Schülerinnen und Schüler eines Bildungsganges gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.

## VV zu § 8

### 8.1 zu Absatz 1 bis Absatz 3

Schülerinnen und Schüler, die Bildungsgänge nach § 2 Nummern 1 und 2 besucht haben, erhalten Zeugnisse gemäß Anlage B 4.

Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang nach § 2 Nummer 3 besucht haben, erhalten Zeugnisse gemäß Anlagen B 5 bis B 7.

Auf den Versetzungs- Berufsabschluss-/Abschluss- und Abgangszeugnissen wird der allgemeinbildende Abschluss im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen zugeordnet.

Die allgemeinbildenden Schulabschlüsse sind dem DQR wie folgt zugeordnet:

Niveau	Qualifikationen (u.a.)
2	Erster Schulabschluss Erweiterter Erster Schulabschluss
3	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) (auch mit der Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe)

Tabelle 12: Zuordnung der Schulabschlüsse zum Deutschen Qualifikationsrahmen

Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage B 9 (vgl. § 15).

Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GER) gemäß Nummer 9.2.3 Erster Teil ausgewiesen.

Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Bildungsgang	APO-BK Anlage	Möglicher Schulabschluss	Niveau
Berufliche Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten	B 1	Erweiterter Erster Schulabschluss	A 2/B 1
Berufliche Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten	B 2	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	B 1
Berufsabschluss nach Landesrecht	B 3	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	B 1
		Erweiterter Erster Schulabschluss	A 2/B 1

Tabelle 13: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau

### 8.2 zu Absatz 2

8.2.1 Auf der Grundlage des § 12 PflBG kann Staatlich geprüften Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Staatlich geprüften Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Schwerpunkt Heilerziehung durch die zuständige Bezirksregierung (Dezernat 24) auf Antrag eine Verkürzung der dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann um ein Jahr gewährt werden.

Die Rahmenbedingungen zur möglichen Verkürzung der dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann sind in der Handreichung zur Organisation der Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“/zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“, zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“/zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten, Schwerpunkt Heilerziehung“ mit gleichzeitiger Möglichkeit zur Verkürzung der dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann geregelt.

Die Schülerin oder der Schüler erhält in diesem Fall eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage B 8 nebst dem dort näher bezeichneten Kompetenzraster, welche nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis gültig sind.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsganges über die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von bis zu einem Jahr auf die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann zu informieren.

8.2.2 In das Berufsabschlusszeugnis wird nach der Berufsbezeichnung gemäß § 3 Absatz 2 („Staatlich geprüfte.../Staatlich geprüfter...“) folgender Satz aufgenommen:

„Der Abschluss ... (Abschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“

8.2.3 Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialassistentin/zum Staatlich geprüften Sozialassistenten die fachlichen Kenntnisse zur Betreuungskraft erworben haben, erhalten ein Zertifikat gemäß Anlage B 10.

## 3. Abschnitt Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht

### § 9

#### Zulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Am Ende des Bildungsganges gemäß § 2 Nummer 3 wird eine Berufsabschlussprüfung durchgeführt, mit der die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Die Berufsabschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die durch mündliche Prüfungen ergänzt werden kann.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und stellt den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, fest.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(4) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsreiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat, die durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach auszugleichen ist. In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein. § 6 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

### VV zu § 9

#### 9.4 zu Absatz 4

Hinsichtlich der Leistungsbewertung für die fachpraktischen Anteile der Fächer und Lernfelder gilt VV 6.2 zu § 6 Absatz 2 entsprechend.

#### 9.5 zu Absatz 5

Nach der Bekanntgabe der Noten sind die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit.

#### 9.6 zu Absatz 6

Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen werden, erhalten eine Bescheinigung gemäß Anlage B 11. In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 ist eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich.

### § 10

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht.

(2) Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und den Anforderungen der in diesem Bildungsgang erworbenen Gesamtqualifikation entsprechen.

(3) Die Bearbeitungszeit für jede schriftliche Arbeit beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Sie wird im Aufgabenvorschlag festgelegt. Die Gesamtdauer soll 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von den Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.

### § 11

#### Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften für die Abschlussprüfungen nach §§ 19 und 20 Allgemeiner Teil dieser

Verordnung hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Lehrkräfte, die die Arbeiten gestellt haben, korrigieren und begutachten die Arbeiten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.

(3) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht mindestens ausreichenden Note bewertet worden, bestellt der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei einer abweichenden Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

### § 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Verbesserung der Note in den schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 10 Absatz 1. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers statt.

(2) Der Prüfling teilt der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten mit, ob er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.

(3) Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist statt.

### § 13 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Die mündliche Prüfung führt grundsätzlich eine Lehrkraft durch, die die Aufgaben für die schriftliche Arbeit gestellt hat. Diese Lehrkraft schlägt auch die Note vor. Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

### § 14 Abschlusskonferenz

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert zu bilden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung des Prüflings abschließend mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(4) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

### § 15 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

### § 16 Externenprüfung

(1) Die Berufsabschlüsse nach Landesrecht in den in § 2 Nummer 3 genannten Bildungsgängen können durch eine Externenprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind der Nachweis des Ersten Schulabschlusses und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis. Voraussetzung für die Zulassung zu Externenprüfungen mit dem Ziel des Erwerbs der Abschlüsse gemäß § 3 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 ist zudem der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Die Externenprüfung besteht aus zwei Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, und einer praktischen Prüfung. Art und Umfang der Prüfungsarbeiten und der praktischen Prüfung richten sich nach den jeweiligen Richtlinien und Lehrplänen.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an den schriftlichen und den ergänzenden mündlichen Prüfungen ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung. In der praktischen Prüfung ist eine Aufgabe aus der Praxis des entsprechenden Berufsfeldes schriftlich zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er in dem Berufsfeld des angestrebten Berufsabschlusses tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindes-

tens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

(5) Für die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsarbeiten gilt § 10 Absatz 3 entsprechend.

(6) Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Prüfungsarbeit, ergänzt durch die mündlichen Leistungen, mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. In dem praktischen Prüfungsteil gemäß Absatz 4 müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

(7) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Externenprüfungsordnung Berufskolleg.

### VV zu § 16

16.4 zu Absatz 4

Bei den schriftlichen Ausarbeitungen bestätigen die Externenprüflinge jeweils die eigenständige Leistung durch schriftliche Erklärung und versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage B:

#### Anlage B 1

Berufliche Kenntnisse und der Erweiterte Erste Schulabschluss gemäß § 2 Nummer 1	
Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	<b>(840 - 1.040)<sup>1</sup></b>
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	600 - 720
Mathematik	80 - 120
Englisch	80 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre <sup>2</sup>	80
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	<b>(200 - 360)</b>
Deutsch/Kommunikation	80 - 120
Religionslehre <sup>3</sup>	40 - 80
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80
<b>Differenzierungsbereich</b>	<b>40 - 200</b>
<b>Gesamtstundenzahl:</b>	<b>1.280 - 1.400</b>

1) Sofern die Möglichkeit einer Anrechnung gemäß § 1 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO - ermöglicht werden soll, ist der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich mit mindestens 1.000 Unterrichtsstunden zu erteilen.

2) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für Wirtschafts- und Betriebslehre im bereichsspezifischen Fach unbeschadet der Obergrenze zu erhöhen.

3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Tabelle 14: Rahmenstundentafel Berufliche Kenntnisse mit Erstem Schulabschluss

#### Anlage B 2

Berufliche Kenntnisse und Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) gemäß § 2 Nummer 2	
Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	<b>(840 - 1.040)<sup>1</sup></b>
Bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	600 - 800
Mathematik	80 - 120
Englisch	80 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre <sup>2</sup>	80
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	<b>(200 - 360)</b>
Deutsch/Kommunikation	80 - 120
Religionslehre <sup>3</sup>	40 - 80
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80
<b>Differenzierungsbereich</b>	<b>40 - 200</b>
<b>Gesamtstundenzahl:</b>	<b>1.280 - 1.400</b>

1) Sofern die Möglichkeit einer Anrechnung gemäß § 1 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO - ermöglicht werden soll, ist der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich mit mindestens 1.000 Unterrichtsstunden zu erteilen.

- 2) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für Wirtschafts- und Betriebslehre im bereichsspezifischen Fach unbeschadet der Obergrenze zu erhöhen.
- 3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Tabelle 15: Rahmenstudientafel Berufliche Kenntnisse mit Fachoberschulreife

Anlage B 3

Berufsabschluss nach Landesrecht und Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) gemäß § 2 Nummer 3			
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	<b>(920 - 1.040)</b>	<b>(920 - 1.040)</b>	<b>(1.920 - 2.080)</b>
Bereichsspezifische Fächer			
Fächer des Fachbereichs <sup>1</sup>	<b>720 - 800</b>	<b>720 - 800</b>	<b>1.440 - 1.600</b>
Mathematik	80 - 120	80 - 120	160 - 240
Englisch	80 - 120	80 - 120	160 - 240
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	<b>(200 - 360)</b>	<b>(200 - 360)</b>	<b>(400 - 720)</b>
Deutsch/Kommunikation	80 - 120	80 - 120	160 - 240
Religionslehre <sup>2</sup>	40 - 80	40 - 80	80 - 160
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80	40 - 80	80 - 160
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80	40 - 80	80 - 160
<b>Differenzierungsbereich</b>	<b>40 - 280</b>	<b>40 - 280</b>	<b>80 - 560</b>
<b>Gesamtstundenzahl:</b>	<b>1.280 - 1.400</b>	<b>1.280 - 1.400</b>	<b>2.560 - 2.800</b>

- 1) Praktika im Umfang von mindestens 16 Wochen sind in den Bildungsgang zu integrieren.
- 2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Tabelle 16: Rahmenstudientafel Berufsabschluss mit Fachoberschulreife

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVZAPO-BK Anlage B:

*Zeugnis der Berufsfachschule  
mit dem Nachweis der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Halbjahres-, Abschluss-, Abgangszeugnis<sup>1</sup>**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler<sup>1, 2</sup> des Bildungsganges \_\_\_\_\_ im Fachbereich/Berufsfeld<sup>3</sup> \_\_\_\_\_.

**Berufsfachschule - berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und der Erweiterte Erste Schulabschluss/Mittlerer Schulabschluss, der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann<sup>1</sup>**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ hat  
Vor- und Zuname

**den Erweiterten Ersten Schulabschluss/den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe<sup>1</sup>**

erworben. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2/3<sup>4</sup> zugeordnet.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013) in der jeweils geltenden Fassung.

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Bei Halbjahreszeugnis: „war vom: \_\_\_\_\_ bis zur Ausgabe des Zeugnisses Schülerin/Schüler“ ersetzt durch: „ist Schülerin/Schüler der Klasse \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_.“  
3) Soweit vorhanden

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>4</sup> \_\_\_\_\_

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende Leistungen<sup>1</sup> festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich _____	Berufsübergreifender Lernbereich _____
Bereichsspezifische Fächer _____	Deutsch/Kommunikation _____
	Religionslehre _____
	Sport/Gesundheitsförderung _____
Mathematik _____	Politik/Gesellschaftslehre _____
Englisch <sup>2</sup> _____	Differenzierungsbereich _____
Wirtschafts- und Betriebslehre <sup>4</sup> _____	

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss.<sup>4</sup>

Versäumte Stunden: \_\_\_\_\_, davon unentschuldig <sup>5</sup> \_\_\_\_\_.

Die Schülerin/Der Schüler<sup>1</sup> hat ein bildungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von \_\_\_\_\_ Wochen absolviert.

Die Schülerin/Der Schüler<sup>1</sup> hat die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gemäß § 38 Absatz 4 Schulgesetz NRW erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.<sup>5</sup>

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel)

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: \_\_\_\_\_  
volljährige Schülersen/volljähriger Schüler oder Elternteil

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Notentufen gemäß § 49 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
3) Angabe nur bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen: Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen<sup>1</sup> stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.  
4) Erfüllt im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung  
5) Angabe nur bei Halbjahreszeugnissen  
6) Angabe nur bei Abgangszeugnissen

Anlage B 4 - Seite 3 -

Anlage B 5 - Seite 2 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>6</sup> \_\_\_\_\_

Bereichsspezifische Fächer	Zugeordnete Lernfelder
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende Leistungen<sup>1</sup> festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
Bereichsspezifische Fächer _____ <sup>3</sup>	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
Mathematik _____	Politik/Gesellschaftslehre _____
Englisch <sup>4</sup> _____	Differenzierungsbereich _____

Versäumte Stunden: \_\_\_\_\_, davon unentschuldig \_\_\_\_\_.<sup>4</sup>

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss/die Versetzung.<sup>1, 5</sup>

Nicht versetzt/Versetzt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe.<sup>1</sup>

Die Schülerin/Der Schüler<sup>1</sup> hat ein bildungsbegleitendes Praktikum im Umfang von \_\_\_\_\_ Wochen absolviert. Dieses wurde mit der Note \_\_\_\_\_ bewertet.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrern/Klassenlehrer

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
volljährige Schülerin/volljähriger Schüler oder Elternteil<sup>4</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 2) Angabe nur im vorliegenden Fall: In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder wurden keine ausreichenden Leistungen erzielt.  
 3) Angabe nur bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen. Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen<sup>1</sup> stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.  
 4) Angabe nur bei Halbjahreszeugnissen/Versetzungszeugnissen

Anlage B 5 - Seite 1 -

Anlage B 5 - Seite 3 -

*Zeugnis der Berufsfachschule  
mit einer staatlich zu prüfenden Berufsausbildung*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Halbjahres-, Versetzungs-, Abgangszeugnis<sup>1</sup>**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler<sup>1, 2</sup> des  
Vollzeit-/Teilzeitbildungsganges **Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter<sup>3</sup>** \_\_\_\_\_  
im Fachbereich/Berufsfeld<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
mit dem Schwerpunkt<sup>4</sup> \_\_\_\_\_.

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ hat  
Vor- und Zuname

mit der Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Berufsfachschule

**den Erweiterten Ersten Schulabschluss/den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)  
mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe<sup>1</sup>**

erworben. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2/3<sup>1</sup> zugeordnet.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013) in der jeweils geltenden Fassung.

\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Bei Halbjahreszeugnis: „war vom: \_\_\_\_ bis zur Ausgabe des Zeugnisses Schülerin/Schüler“ ersetzt durch: „ist Schülerin/Schüler der Klasse \_\_\_\_ seit \_\_\_\_.“  
 3) Berufsbezeichnung gemäß Anlage B

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>6</sup> \_\_\_\_\_

Bereichsspezifische Fächer	Zugeordnete Lernfelder
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

\_\_\_\_\_

6) Nichtzutreffendes streichen

*Abschlusszeugnis der Berufsfachschule*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abschlusszeugnis**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname  
 geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler<sup>2</sup> des  
 Bildungsganges **Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter<sup>2</sup>**  
 im Fachbereich/Berufsfeld<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 mit dem Schwerpunkt<sup>2</sup> \_\_\_\_\_.

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ hat  
Vor- und Zuname

**den Erweiterten Ersten Schulabschluss/den Mittleren  
 Schulabschluss (Fachoberschulreife)  
 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe<sup>1</sup>**

erworben. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2/3<sup>1</sup> zugeordnet.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:  
 - die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV, NRW, 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),  
 - die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013) in der jeweils geltenden Fassung.

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Berufsbezeichnung gemäß Anlage B  
 3) Soweit vorhanden  
 4) Nichtzutreffendes streichen

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

Bereichsspezifische Fächer	Zugeordnete Lernfelder
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>4</sup> \_\_\_\_\_

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen<sup>1</sup>** festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich _____	Berufsübergreifender Lernbereich _____
Bereichsspezifische Fächer _____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
Mathematik _____	Sport/Gesundheitsförderung _____
Englisch <sup>3</sup> _____	Politik/Gesellschaftslehre _____
	Differenzierungsbereich _____

Die Schülerin/Der Schüler<sup>1</sup> hat ein bildungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von \_\_\_\_\_ Wochen absolviert.

Bemerkungen:  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe
\_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin/Klassenlehrer

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt:  
 \_\_\_\_\_  
volljährige Schülerin/volljähriger Schüler oder Elternteil<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 2) Angabe nur bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen: Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen<sup>1</sup> stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.  
 3) Nichtzutreffendes streichen

*Berufsabschlusszeugnis der Berufsfachschule*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Berufsabschlusszeugnis**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname  
 geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung in dem Fachbereich/Berufsfeld<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ mit dem Schwerpunkt<sup>2</sup> \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_ bestanden und  
 ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter<sup>3</sup>  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 zu führen.

**Thema der Abschlussarbeit 1** \_\_\_\_\_ **Note** \_\_\_\_\_

**Thema der Abschlussarbeit 2** \_\_\_\_\_ **Note** \_\_\_\_\_

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ hat  
Vor- und Zuname

**den Erweiterten Ersten Schulabschluss/den Mittleren  
 Schulabschluss (Fachoberschulreife)  
 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe<sup>1</sup>**

erworben. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2/3<sup>1</sup> zugeordnet.

Mit dem Berufsabschluss hat Frau/Herr \_\_\_\_\_ gleichzeitig die erste Stufe der Qualifizierung nach QHB („Qualifizierung in der Kindertagespflege - Qualifizierungshandbuch für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter dreier“ des Deutschen Jugendinstituts im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung erworben).<sup>4</sup>

Dem Zeugnis liegen zugrunde:  
 - die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV, NRW, 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),  
 - die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013) in der jeweils geltenden Fassung.

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Soweit vorhanden  
 3) Berufsbezeichnung gemäß Anlage B  
 4) Angabe nur bei Berufsabschluss zur Staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum Staatlich geprüften Kinderpfleger

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen**<sup>2</sup> festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich \_\_\_\_\_      Berufsübergreifender Lernbereich \_\_\_\_\_

Bereichsspezifische Fächer \_\_\_\_\_      Deutsch/Kommunikation \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_      Religionslehre \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_      Sport/Gesundheitsförderung \_\_\_\_\_

Mathematik \_\_\_\_\_      Politik/Gesellschaftslehre \_\_\_\_\_  
 Englisch<sup>3</sup> \_\_\_\_\_      Differenzierungsbereich \_\_\_\_\_

Die Schülerin/Der Schüler<sup>1</sup> hat ein bildungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von \_\_\_\_ Wochen absolviert. Dieses wurde mit der Note \_\_\_\_\_ bewertet.

Bemerkungen:  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe      \_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin/Klassenlehrer

(Siegel)      \_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt:  
 \_\_\_\_\_  
volljährige Schülerin/volljähriger Schüler oder Elternteil<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Angabe nur bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen: Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

**Bescheinigung für den Antrag zur Verkürzung der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann (Anrechnung gemäß § 12 Absatz 1 PflBG)**  
 Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat im Schuljahr \_\_\_\_\_ die Ausbildung zur „staatlich geprüfte \_\_\_\_\_“/ zum „staatlich geprüfter \_\_\_\_\_“<sup>1</sup> erfolgreich absolviert.

Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der einjährigen generalistischen Pflegefachassistenz, Gv. NRW Ausgabe 2020 Nr. 58 vom 22.12.2020, Seite 1211 bis 12236. In den Lernfeldern 5, 6, 7 und 8 des Bildungsplanes für die „staatlich geprüfte Sozialassistentin“/den „staatlich geprüften Sozialassistenten“, die „staatlich geprüfte Sozialassistentin“/den „staatlich geprüften Sozialassistenten, Schwerpunkt Heilerziehung“ sind die für die pflegerischen Assistenzaufgaben relevanten Kompetenzen erworben worden.<sup>1</sup> Die Schwerpunkte des Praktikums sind der Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung zu entnehmen. Diese Bescheinigung gilt ausschließlich in Verbindung mit dem von der Schule für die Schülerin/den Schüler ausgestellten Kompetenzraster. Allgemeine Hinweise zum Kompetenzraster können unter [Berufsbildung NRW - Bildungsgänge/Bildungspläne - Berufsfachschule \(Anlage B\) - Materialien/Handreichungen](#) abgerufen werden.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe      \_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin / Klassenlehrer

**Siegel**

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin / Schulleiter

<sup>1</sup> Siehe Kompetenzraster

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Bereichsspezifische Fächer	Zugeordnete Lernfelder
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

1) Nichtzutreffendes streichen

Überblick über die Stundenzahl der für die Gleichwertigkeitsprüfung relevanten bereichsspezifische Fächer	Gesamtstunden (Ustd.)	Abschlussnote (je mindestens befriedigende Leistungen)
Gesundheitsförderung und Pflege	960	
Erziehung und Soziales	460	
Arbeitsorganisation und Recht	160	
<b>Summe</b>	<b>1.580</b>	
<b>Nachweis über 16 Wochen Praktikum in gesundheitspflegerischen Einrichtungen</b> (hier: z.B. Einrichtungen der Langzeitpflege und Akutversorgung, ambulante Pflegedienste, teilstationäre Einrichtungen) <small>(Anm.: gem. PflfchassAPrV: mind.950 praktische Ausbildung, Einrichtungen gemäß Vorlage PflfchassAPrV vom 18.03.)</small>	<b>Stunden</b>	<b>Note</b> (mindestens befriedigende Leistungen)
Praktikum 1:	664	
Praktikum 2:		
Praktikum 3:		
Praktikum 4:		
Praxisprojekt Pflege (mindestens 3-tägig, z.B. in Kooperation mit einer örtlichen Pflegeeinrichtung)		
<b>Zzgl. der Anteile des fachpraktischen Unterrichts in Zeitstunden</b> (bei wöchentlich 6 Stunden Fachpraxis im 12-stündigen Bündelfach GuP (40 Wo x 2 Schuljahre abzüglich 16 Wo Praktikum = 384 U.std))	<b>288</b>	
<b>Summe</b>	<b>952</b>	

**Anlage B 9**

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, sind/ist zurzeit Schüler/Schülerin<sup>1</sup> des Bildungsganges \_\_\_\_\_  
 im Fachbereich/Berufsfeld<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 mit dem Schwerpunkt<sup>2</sup> \_\_\_\_\_.

Gemäß Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses vom \_\_\_\_\_ haben Sie/Ihr Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ entsprechend § 14 Absatz 4 Anlage B APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> in dem Fach/in den Fächern \_\_\_\_\_ mangelhafte/ungenügende Leistungen erbracht haben/hat.<sup>1</sup>

- Da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn gemäß § 26 Erster Teil APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) zum Bestehen der Prüfung in einem Fach, in dem Sie/sie/er die Note mangelhaft erhalten haben/hat, eine Verbesserung um eine Note benötigen/benötigt, sind Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn zur Nachprüfung zugelassen. Die Meldung zur Nachprüfung muss unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schul-leiterin/dem Schulleiter schriftlich eingereicht werden.<sup>1</sup>
- Sie/Ihre Tochter/Sohn muss/müssen gemäß § 14 Absatz 4 Anlage B i.V.m. § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.<sup>1</sup>
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn können/kann gemäß § 27 Absatz 3 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Jahrgangsstufe wiederholen.<sup>1</sup>
- Sie verlassen/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlässt den Bildungsgang.<sup>1</sup>

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Soweit vorhanden

**Anlage B 11**

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, sind/ist zurzeit Schüler/Schülerin<sup>1</sup> des Bildungsganges \_\_\_\_\_  
 im Fachbereich/Berufsfeld<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 mit dem Schwerpunkt<sup>2</sup> \_\_\_\_\_.

Gemäß Beschluss der Zulassungskonferenz vom \_\_\_\_\_ sind Sie/Ist Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ entsprechend § 9 Anlage B APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen,

- da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn in dem Fach/in den Fächern \_\_\_\_\_ mangelhafte/ungenügende Leistungen erbracht haben/hat.<sup>1</sup>
- weil Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> die Bedingungen gemäß § 9 Absatz 4 Anlage B APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht erfüllen.
- Sie/Ihre Tochter /Sohn muss/müssen gemäß § 9 Absatz 4 Anlage B i.V.m. § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.<sup>1</sup>
- Gemäß § 8 Absatz 5 i.V.m. § 2 Nummer 3 APO-BK Anlage B (BASS 13-33 Nr. 1.2) können Sie/kann Ihre Tochter/Ihr Sohn die Jahrgangsstufe wiederholen.<sup>1</sup>
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlassen/verlässt den Bildungsgang.<sup>1</sup>

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Soweit vorhanden

**Anlage B 10**

*Zertifikat Betreuungskraft*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zertifikat  
 über die fachliche Qualifikation zur  
 „Betreuungskraft“  
 nach § 43b SGB XI**

Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wird bescheinigt, dass sie/er<sup>1</sup> im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialassistentin/zum Staatlich geprüften Sozialassistenten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Betreuungskraft gemäß Richtlinien nach § 43b SGB XI (Betreuungskräfte-RL vom 1. Januar 2017 in der jeweils geltenden Fassung) erworben hat.

Dieses Zertifikat gilt in Verbindung mit dem Abgangszeugnis/Abschlusszeugnis<sup>1</sup> des Bildungsganges der Berufsfachschule „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialas- sistent“ vom \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin/Klassenlehrer

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage C  
 Bildungsgänge,  
 die zu einem Berufsabschluss  
 nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife  
 oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und  
 Fertigkeiten und  
 zur Fachhochschulreife führen  
 (§ 22 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 SchulG)**

mit<sup>1</sup>

**VV zu Anlage C****Inhaltsübersicht****1. Abschnitt  
 Allgemeine Bestimmungen**

**1. Unterabschnitt  
 Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss  
 nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder  
 zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und  
 Fertigkeiten und zum schulischen Teil der  
 Fachhochschulreife führen  
 (§ 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG)**

§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 2 Aufbau

§ 3 Gliederung

§ 4 Organisation

§ 5 Aufnahme

§ 6 Externenprüfung

<sup>1</sup>Der Text der Rechtsverordnung - Anlage C APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage C APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen C 1 bis C 4 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen C 5 bis C 14 Teil der Verwaltungsvorschriften.

**2. Unterabschnitt  
Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen,  
Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur  
Fachhochschulreife führen  
(§ 22 Absatz 6 SchulG)**

- § 7 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 8 Aufbau
- § 9 Gliederung
- § 10 Organisation
- § 11 Aufnahme
- § 12 Externenprüfung

**2. Abschnitt  
Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung**

- § 13 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 18 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

**3. Abschnitt  
Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung**

- § 19 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
- § 20 Gliederung der Berufsabschlussprüfung
- § 21 Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung
- § 22 Zulassung zur staatlichen Berufsabschlussprüfung
- § 23 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 24 Weitere Fächer der Berufsabschlussprüfung
- § 25 Praktische Prüfung
- § 26 Vorläufige Abschlussnoten, mündliche Prüfung
- § 27 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses
- § 28 Zeugnisse
- § 29 Berechtigungen

**1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**1. Unterabschnitt  
Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss  
nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder  
zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten  
und zum schulischen Teil der  
Fachhochschulreife führen  
(§ 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG)**

**§ 1  
Qualifikationen und Abschlüsse**

(1) Die Bildungsgänge des ersten Unterabschnittes vermitteln einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie ermöglichen den Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife. Die Bildungsgänge schließen mit staatlichen Abschlussprüfungen ab.

(2) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Sie erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 11 den Erweiterten Ersten Schulabschluss, wenn die Leistungen

1. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend sind oder

2. in nicht mehr als zwei der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

**VV zu § 1**

**1.2 zu Absatz 2**

1.2.1 Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt werden, erhalten ein Zeugnis nach Anlage C 6 mit der Bemerkung: „N.N. hat den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.“ Soweit diese Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen erhält das Abgangszeugnis nach Anlage C 5 ebenfalls diese Bemerkung.

1.2.2 Soweit Schülerinnen und Schüler nicht in die Jahrgangsstufe 12 versetzt werden, die Schule verlassen und die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, erhält das Abgangszeugnis nach Anlage C 5 folgenden Text als Bemerkung: „N.N. hat den Erweiterten Ersten Schulabschluss erworben.“ Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.

**§ 2  
Aufbau**

Die Bildungsgänge des ersten Unterabschnittes gliedern sich in

1. dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die Fachhochschulreife vermitteln,
2. zweijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und
3. zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den schulischen Teil der Fachhochschulreife vermitteln.

**VV zu § 2**

2.1 Zeugnisformulare, Zertifikate und Urkunden für Bildungsgänge gemäß § 2:

§ 2 Nr.	1	2	3
<b>Formular/Anlage</b>			
Abgangszeugnis C 5	X	X	X
Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnis C 6	X	X	X
FHR-Zeugnis schulischer Teil C 7	X		X
FHR-Zeugnis für Assistentinnen/Assistenten C 8	X		
Berufsabschlusszeugnis C 9	X	X	
Nichtzulassung zur FHR-Prüfung C 11	X		X
Nichtbestehen der FHR-Prüfung C 12	X		X
Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung C 13	X	X	
Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung C 14	X	X	

Tabelle 17: Zuordnung der Zeugnisse (§ 2)

2.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (Anlagen C 5, C 7, C 8, C 9) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.2.3 Erster Teil ausgewiesen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Berufsfachschule			
Abschluss	APO-BK Anlage C § 2 Nr.		
	1	2	3
<b>Fortgeführte Fremdsprache</b>			
Möglicher Schulabschluss	Fachhochschulreife		Schulischer Teil der Fachhochschulreife
Klasse 11	B 1	B 2	B 1
Klasse 12	B 1/B 2	B 2	B 2
Klasse 13	B 2		
<b>Neu einsetzende Fremdsprache</b>			
Möglicher Schulabschluss			Schulischer Teil der Fachhochschulreife
Klasse 11			A 2
Klasse 12			A 2/B 1

Tabelle 18: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau (§ 2)

Unterricht in neu einsetzenden modernen Fremdsprachen im Umfang von 160 Stunden wird mit dem Niveau A 2/B 1 ausgewiesen. Bei Erteilung von Unterricht in den modernen Fremdsprachen in anderem Umfang entscheidet die Fachlehrkraft über die Zuordnung.

**§ 3  
Gliederung**

(1) Die Bildungsgänge nach § 2 Nummer 3 gliedern sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft,
2. Ernährung/Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit/Soziales,
5. Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte
  - a) Bau- und Holztechnik,
  - b) Elektrotechnik,



## VV zu § 7

### 7.2 zu Absatz 2

Der Erwerb weiterer schulischer Berechtigungen auf dem Zeugnis wird entsprechend VV 1.2 ausgewiesen.

## § 8

### Aufbau

Die Bildungsgänge des zweiten Unterabschnittes gliedern sich in

1. zweijährige Bildungsgänge (Klassen 11/12), die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Fachhochschulreife vermitteln, und

2. einjährige Bildungsgänge der Klasse 12 B, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und die Fachhochschulreife vermitteln.

## VV zu § 8

8.1 Zeugnisformulare, Zertifikate und Urkunden für Bildungsgänge gemäß § 8:

Formular/Anlage	§ 8 Nr.	1	2
Abgangszeugnis C 5		X	X
Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnis C 6		X	X
FHR-Zeugnis für Fachoberschule C 10		X	X
Nichtzulassung zur FHR-Prüfung C 11		X	X
Nichtbestehen der FHR-Prüfung C 12		X	X

Tabelle 19: Zuordnung der Zeugnisse (§ 8)

8.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (Anlagen C 5, C 10) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.2.3 Erster Teil ausgewiesen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Abschluss	Fachoberschule Fortgeführte Fremdsprache		
	APO-BK Anlage C § 8 Nr.		
	1	2	2 Teilzeit
Möglicher Schulabschluss	Fachhochschulreife	Fachhochschulreife	Fachhochschulreife
Klasse 11	B 1		
Klasse 12	B 2	B 2	B 2

Tabelle 20: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau (§ 8)

Unterricht in neu einsetzenden modernen Fremdsprachen im Umfang von 160 Stunden wird mit dem Niveau A 2/B 1 ausgewiesen. Bei Erteilung von Unterricht in den modernen Fremdsprachen in anderem Umfang entscheidet die Fachlehrkraft über die Zuordnung.

## § 9

### Gliederung

Die Bildungsgänge gemäß § 8 gliedern sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte
  - a) Bau- und Holztechnik,
  - b) Elektrotechnik,
  - c) Metalltechnik,
  - d) Textiltechnik und Bekleidung,
  - e) Drucktechnik und
  - f) Physik, Chemie, Biologie
6. Wirtschaft und Verwaltung.

## § 10

### Organisation

(1) Die Ausbildung in den Bildungsgängen nach § 8 Nummer 1 umfasst im ersten Jahr Unterricht und ein fachbezogenes Praktikum, im zweiten Jahr nur Unterricht. Der Bildungsgang schließt mit der Fachhochschulreifeprüfung ab.

(2) Die Bildungsgänge nach § 8 Nummer 2 dauern in Vollzeitform ein Jahr. Sie können auf der Grundlage der Stundentafel für den Teilschulbildungsgang sowohl zweijährig als auch dreijährig angeboten werden. Dabei erfolgt der Übergang in das zweite oder dritte Jahr ohne Versetzungsentscheidung.

(3) Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus der Rahmenstundentafel (Anlage C 3) sowie den für die jeweiligen Bildungsgänge erlassenen Stundentafeln und Bildungsplänen. Nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil kann in den Bildungsgängen nach § 8 Nummer 1, Klasse 12 und § 8 Nummer 2 eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 80 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich und Fach ausgewiesenen Unterrichtsstunden findet als Präsenzunterricht statt.

## VV zu § 10

### 10.1 zu Absatz 1

10.1.1 Die Durchführung des Praktikums richtet sich nach Abschnitt II der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1).

10.1.2 Im Versetzungszeugnis von der Klasse 11 in die Klasse 12 der Fachoberschule der Bildungsgänge gemäß § 8 Nummer 1 ist anzumerken, dass die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in der Klasse 12 nur aufnehmen kann, wenn zu Beginn ein Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres vorgelegt wird. Die Feststellung über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres trifft grundsätzlich der Betrieb oder die Ausbildungsstelle.

10.1.3 Wird die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres nicht bescheinigt und kommt die Schule zu der Auffassung, dass die Gründe für die Versagung der Abschlussbescheinigung nicht ausreichend sind, führt sie eine abschließende Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbei.

In diesem Fall reicht es für die Fortsetzung des Bildungsganges aus, wenn die Ordnungsmäßigkeit des Praktikums bescheinigt wird. Das Praktikum ist damit erfolgreich abgeschlossen.

### 10.2 zu Absatz 2

10.2.1 Bei Schülerinnen und Schülern der Bildungsgänge nach § 8 Nummer 2, die sich in einer Ausbildung in den Berufen nach Verwaltungsvorschrift 11.2.1 befinden, muss sichergestellt sein, dass der Berufsabschluss vor oder spätestens zeitgleich mit dem Abschluss des Bildungsganges erworben werden kann.

10.2.2 Für Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge nach Absatz 2 Satz 2, die am Unterricht der Fachoberschule 12 B - Teilzeit (Stundentafel C 3) teilnehmen und gleichzeitig einen mindestens dreijährigen Bildungsgang des dualen Systems der Berufsausbildung gemäß § 3 Anlage A besuchen, gelten folgende Regelungen:

- Auf den Unterricht der Fächer Deutsch/Kommunikation, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften kann nach Feststellung der oberen Schulaufsicht im ersten Jahr des Bildungsganges der entsprechend erteilte Unterricht in Fachklassen des dualen Systems angerechnet werden.
- Der in den Fachklassen des dualen Systems erteilte Unterricht in den Fächern Sport/Gesundheitsförderung und Politik/Gesellschaftslehre kann auf den Unterricht der beiden Fächer in beiden Jahren entsprechend angerechnet werden.
- Soweit die obere Schulaufsicht festgestellt hat, dass der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich in den Fachklassen des dualen Systems den Unterricht der Profulfächer abdeckt, kann dieser im Umfang von jährlich bis zu 120 Stunden auf den Unterricht der Profulfächer angerechnet werden.
- In diesem Fall ist in das Abschlusszeugnis (Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß Anlage C 10) der Fachoberschule 12 B-Teilzeit zusätzlich folgende Bemerkung aufzunehmen: „Im Unterricht der Fachklasse des dualen Systems in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs erbrachte Leistung“.
- Die Leistung wird durch das arithmetische Mittel aller Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs des Abschlusszeugnisses der Fachklasse des dualen Systems ermittelt. Sie wird als ganze Note in die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Fachhochschulreife einbezogen.
- Im ersten Jahr sollten neben dem Unterricht in Fachklassen des dualen Systems nicht mehr als 320 Stunden erteilt werden, im zweiten Jahr sind mindestens 320 Stunden im Bildungsgang zu erteilen.

### 10.3 zu Absatz 3

10.3.1 Die Bildungsgangkonferenz legt die Profulfächer für die Dauer des gesamten Bildungsganges fest, soweit diese nicht durch die Stundentafeln vorgegeben sind.

10.3.2 Weiterhin entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Ausgestaltung des Differenzierungsbereiches. Einerseits ermöglicht der Differenzierungsbereich den Schülerinnen und Schülern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten den individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen. Andererseits kann der Differenzierungsbereich zur Berücksichtigung regionaler Anforderungen genutzt werden. Die Teilnahme an den Angeboten des Differenzierungsbereichs der Bildungsgänge ist verpflichtend. Im Stützunterricht werden keine Noten erteilt, Ergänzungs- und Vertiefungskurse werden benotet.

Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen sind nicht versetzungs-, prüfungs- und abschlussrelevant.

10.3.3 Um die Möglichkeit des Zugangs in Bildungsgänge nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 Anlage D nach Erwerb der Fachhochschulreife zu gewährleisten, kann die Schule bei Bedarf entsprechend den Vorgaben der Stundentafeln im Differenzierungsbereich die neu einsetzende









Religionslehre <sup>5</sup>	240	80
Sport/Gesundheitsförderung	240	80
Politik/Gesellschaftslehre	240	80
<b>Differenzierungsbereich</b>	0 - 480	0 - 480
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>4.320</b>	<b>2.880</b>

**Fachhochschulreifeprüfung:**  
**Schriftliche Prüfungsfächer:**<sup>6</sup>  
1. Ein Profulfach<sup>7</sup>  
2. Ein Profulfach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich<sup>7</sup> oder Mathematik  
3. Deutsch/Kommunikation  
4. Englisch  
**Berufsabschlussprüfung:**  
**Schriftliche Prüfungsfächer:**<sup>6</sup>  
1. Ein Profulfach  
2. Ein Profulfach  
3. Ein Profulfach  
**Praktische Prüfung**

- Soweit in den Stundentafeln der jeweiligen Bildungsgänge nichts anderes bestimmt ist, verteilen sich die Stunden gleichmäßig auf die Jahrgangsstufen.
- Die Bandbreiten für die Profulfächer ergeben sich aus den Lehr- bzw. Bildungsplänen.
- Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil des Fachs „Wirtschaftslehre“ den Profulfächern zugerechnet. Die Bandbreite erhöht sich entsprechend.
- In den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens 8 Wochen.
- Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.
- Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz Profulfächer als schriftliche Prüfungsfächer der Fachhochschulreifeprüfung und der Berufsabschlussprüfung fest.
- Wird als Fach der Berufsabschlussprüfung gewertet.

Tabelle 21: Rahmenstundentafel Berufsfachschule § 2 Nummer 1 und 2

**Anlage C 2**

Rahmenstundentafel für die zweijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 3		
Lernbereiche/Fächer	Jahrgangsstufen	
	11	12
Jahresstunden		
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>		
Profulfächer des Bildungsgangs	440 - 560	440 - 560
Mathematik	120	120
Physik, Chemie oder Biologie	0 - 80	0 - 80
Wirtschaftslehre <sup>1</sup>	40 - 80	40 - 80
Englisch	120	120
Zweite Fremdsprache	0/120	0/120
<b>Praktika</b>		
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>		
Deutsch/Kommunikation	120	120
Religionslehre <sup>2</sup>	80	80
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80	40 - 80
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80	40 - 80
<b>Differenzierungsbereich</b>	120 - 320	120 - 320
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>1.360</b>	<b>1.360</b>

**Fachhochschulreifeprüfung:**  
**Schriftliche Prüfungsfächer**  
1. Ein Profulfach<sup>3</sup>  
2. Mathematik  
3. Deutsch/Kommunikation  
4. Englisch

- Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Profulfächern zugerechnet.
- Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.
- Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz ein Profulfach als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.

Tabelle 22: Rahmenstundentafel Berufsfachschule § 2 Nummer 3

**Anlage C 3**

Rahmenstundentafel Fachoberschule für alle Bildungsgänge nach § 8 Nummer 1 und 2				
Lernbereiche/Fächer	Bildungsgänge nach			
	§ 8 Nr. 1 Kl. 11	§ 8 Nr. 1 Kl. 12	§ 8 Nr. 2, Kl. 12 B 1 Jahr	2 Jahre <sup>1</sup> Teilzeit
Jahresstunden				
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>				
Profulfächer	160	320	320	400
Mathematik	80	160	160	160
Physik, Chemie, Biologie	-	80	80	80
Informatik oder Wirtschaftsinformatik	-	80	80	-
Wirtschaftslehre <sup>2</sup>	-	80	80	-
Englisch	80	160	160	160
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>				
Deutsch/Kommunikation Deutsch	80	160	160	160
Religionslehre	40 <sup>3</sup>	80 <sup>3</sup>	80 <sup>3</sup>	-
Sport/Gesundheitsförderung Sport	-	80	80	80 <sup>4</sup>
Politik/Gesellschaftslehre Gesellschaftslehre mit Geschichte	40	80	80	80
<b>Differenzierungsbereich</b>	-	80	160 <sup>5</sup>	80
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>480</b>	<b>1.360</b>	<b>1.440</b>	<b>1.200</b>

**Fachhochschulreifeprüfung:**  
1. Ein Profulfach<sup>6</sup>  
2. Deutsch/Kommunikation  
3. Mathematik  
4. Englisch

- Die Gesamtstunden verteilen sich gleichmäßig auf die beiden Jahrgangsstufen
- Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Profulfächern zugerechnet.
- Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.
- Die Fächer können auch zweistündig in einem Jahr angeboten werden.
- Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, ist ein Angebot von 160 Unterrichtsstunden in der zweiten Fremdsprache vorzusehen.
- Das Fach der Fachhochschulreifeprüfung wird in der Stundentafel für die Fachrichtung bzw. den fachlichen Schwerpunkt festgelegt.

Tabelle 23: Rahmenstundentafel Fachoberschule § 8 Nummer 1 und 2

**Anlage C 4**

Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 1 und 2 und Berufsbezeichnungen gemäß § 29		
Fachbereich/Berufsbezeichnung	Nr. 1 3 Jahre	Nr. 2 2 Jahre
<b>Fachbereich: Ernährung/Hauswirtschaft</b>		
Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung	X	X
Staatlich geprüfte lebensmitteltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter lebensmitteltechnischer Assistent	X	X
<b>Fachbereich: Gestaltung</b>		
Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent	X	X
<b>Fachbereich: Gesundheit/Soziales</b>		
Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer	X	
Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker	X	X
<b>Fachbereich: Informatik</b>		
Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker	X	X

Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent	X	X
<b>Fachbereich: Technik/Naturwissenschaften</b>		
Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin/Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte energietechnische Assistentin/Staatlich geprüfter energietechnischer Assistent	X	
Staatlich geprüfte Industrietechnologin/Staatlich geprüfter Industrietechnologe		X
Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter maschinenbautechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter textiltechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte umweltschutztechnische Assistentin/Staatlich geprüfter umweltschutztechnischer Assistent	X	X
<b>Fachbereich: Wirtschaft und Verwaltung</b>		
Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent	X	X

Tabelle 24: Bildungsgänge § 2 Nummer 1 und 2 + Berufsbezeichnungen § 29

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVZAPO-BK Anlage C:

*Abgangszeugnis*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers \_\_\_\_\_

**Abgangszeugnis**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat den Bildungsgang \_\_\_\_\_

im Fachbereich<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen<sup>3</sup> Schwerpunkt<sup>4</sup> \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht.

Sie/Er<sup>1</sup> war zuletzt Schülerin/Schüler<sup>1</sup> in der Jahrgangsstufe: \_\_\_\_\_.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:  
 die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Bildungsgänge gemäß § 8 APO-BK Anlage C; Entspricht der Fachrichtung nach Nummer 2.1 der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung)  
 3) Soweit vorhanden  
 4) In Bildungsspalten ohne Schwerpunkt ist die Zeile zu streichen

Anlage C 5 - Seite 2

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen**<sup>2, 3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**  
 Deutsch/Kommunikation \_\_\_\_\_  
 Religionslehre \_\_\_\_\_  
 Sport/Gesundheitsförderung \_\_\_\_\_  
 Politik/Gesellschaftslehre \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

\_\_\_\_\_

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum der Zeugnisausgabe
Klassenlehrern/Klassenlehrer<sup>1</sup>

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenz- rahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen<sup>1</sup> stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

*Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnis*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zeugnis**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat den Bildungsgang \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen<sup>2</sup> Schwerpunkt<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

im Schuljahr \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_, \_\_\_\_ . Halbjahr besucht.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:  
 die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Soweit vorhanden  
 3) In Bildungsgängen ohne Schwerpunkt ist die Zeile zu streichen

*Zeugnis Fachhochschulreife schulischer Teil*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zeugnis der Fachhochschulreife  
schulischer Teil**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler<sup>1</sup> des

Bildungs- gangs der zweijährigen/dreijährigen<sup>1</sup> Berufsfachschule \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen<sup>2</sup> Schwerpunkt<sup>3</sup> \_\_\_\_\_.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:  
 - die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),  
 - die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonfe- renz vom 17.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung),  
 - die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fas- sung).

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Soweit vorhanden  
 3) In Bildungsgängen ohne Schwerpunkt ist die Zeile zu streichen

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen<sup>2</sup>** festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**  
 Deutsch/Kommunikation \_\_\_\_\_  
 Religionslehre \_\_\_\_\_  
 Sport/Gesundheitsförderung \_\_\_\_\_  
 Politik/Gesellschaftslehre \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen: \_\_\_\_\_

Versäumte Stunden: \_\_\_\_\_ Stunden, davon unentschuldig: \_\_\_\_\_

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss/die Versetzung.<sup>1</sup>

Nicht versetzt/Versetzt<sup>1</sup> in die Jahrgangsstufe 12/13.<sup>1</sup>

Bemerkungen:<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_

Ort, Datum der Zeugnisausgabe \_\_\_\_\_ Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>1</sup>

(Siegel) \_\_\_\_\_ Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: \_\_\_\_\_  
volljährige Schülerin/volljähriger Schüler oder Elternteil

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Wider- spruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Bemerkung für das Versetzungszeugnis Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule: Der Unterricht in der Klasse 12 kann nur aufgenommen werden, wenn zu Beginn des 12. Schuljahres der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres gemäß Prakti- kum-Ausbildungsordnung, RdErl. v. 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) vorgelegt wird.

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen<sup>2, 3</sup>** festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**  
 Deutsch/Kommunikation \_\_\_\_\_  
 Religionslehre \_\_\_\_\_  
 Sport/Gesundheitsförderung \_\_\_\_\_  
 Politik/Gesellschaftslehre \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen: \_\_\_\_\_

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ hat im Rahmen des Bildungsganges ein Praktikum von \_\_\_\_\_

Wochen absolviert.

Bemerkungen

\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenz- rahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat die Fachhochschulreifeprüfung im vorgenannten Bildungsgang am \_\_\_\_\_  
 bestanden.

Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

wird der

**schulische Teil der Fachhochschulreife**

zuerkannt. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Durchschnittsnote \_\_\_\_\_ in Worten: \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des  
allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>2</sup>

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis eines einschlägigen halbjährigen Praktikums gemäß Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1) bzw. einer mindestens zwei-jährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit als Nachweis der Fachhochschulreife. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende Leistungen<sup>2, 3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**  
 Deutsch/Kommunikation \_\_\_\_\_  
 Religionslehre \_\_\_\_\_  
 Sport/Gesundheitsförderung \_\_\_\_\_  
 Politik/Gesellschaftslehre \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:  
 \_\_\_\_\_

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ hat im Rahmen des Bildungsganges ein Praktikum von \_\_\_\_\_  
 Wochen absolviert.

Bemerkungen:  
 \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen<sup>1</sup> stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem

*Fachhochschulreifezeugnis für Assistentinnen/Assistenten*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zeugnis der Fachhochschulreife**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler<sup>1</sup> des

Bildungs- gangs der dreijährigen Berufsfachschule \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem Schwerpunkt<sup>2</sup> \_\_\_\_\_.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.2011 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des  
allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>2</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Soweit vorhanden

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Sie/Er<sup>1</sup> hat die Fachhochschulreifeprüfung im vorgenannten Bildungsgang am \_\_\_\_\_  
 bestanden.

Aufgrund der bestandenen Fachhochschulreifeprüfung und des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung<sup>2</sup> zur/zum<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 wird

Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

die

**Fachhochschulreife**

zuerkannt. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote \_\_\_\_\_ in Worten: \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des  
allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>2</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Berufsbezeichnung gemäß Anlage C 4

*Berufsabschlusszeugnis*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Berufsabschlusszeugnis**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler<sup>1</sup> des  
 Bildungs- gangs der zweijährigen/dreijährigen<sup>1</sup> Berufsfachschule \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ im Fachbereich \_\_\_\_\_  
 mit dem Schwerpunkt<sup>2</sup> \_\_\_\_\_.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonfe- renz vom 17.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften techni- schen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich ge- prüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30. September 2011 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Soweit vorhanden

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung im vorgenannten Bildungsgang am \_\_\_\_\_  
 bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfte** \_\_\_\_\_ /  
**Staatlich geprüfter** \_\_\_\_\_ 1, 2

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zuge-  
 ordnet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des  
 allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Wider-  
 spruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift  
 der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das  
 Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der  
 Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes speichern  
 2) Berufsbezeichnung gemäß Anlage C 4

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen**<sup>2,3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch/Kommunikation	_____
Religionslehre	_____
Sport/Gesundheitsförderung	_____
Politik/Gesellschaftslehre	_____

**Differenzierungsbereich**

_____	_____
_____	_____

Praktische Prüfung: \_\_\_\_\_

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:  
 \_\_\_\_\_

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ hat im Rahmen des Bildungsganges ein Praktikum von \_\_\_\_\_  
 Wochen absolviert.

Bemerkungen:  
 \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenniveaus gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenz- rahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen<sup>1</sup> stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem

*Fachhochschulreifezeugnis für die Fachoberschule*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zeugnis der Fachhochschulreife**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler<sup>1</sup> des  
 Bildungs- gangs der Fachoberschule im Fachbereich<sup>2</sup> \_\_\_\_\_  
 mit dem fachlichen Schwerpunkt<sup>3</sup> \_\_\_\_\_.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonfe- renz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Entspricht der Fachrichtung nach Nummer 2.1 der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung)  
 3) Soweit vorhanden

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen**<sup>2, 3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**  
 Deutsch/Kommunikation \_\_\_\_\_  
 Religionslehre \_\_\_\_\_  
 Sport/Gesundheitsförderung \_\_\_\_\_  
 Politik/Gesellschaftslehre \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:  
 \_\_\_\_\_

Bemerkungen  
 \_\_\_\_\_

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ hat die Fachhochschulreifeprüfung im vorgenannten Bildungsgang der Fachoberschule am \_\_\_\_\_ bestanden.

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem

*Nichtzulassung zur FHR-Prüfung*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, sind/ist zurzeit Schüler/Schülerin<sup>1</sup> des Bildungsgangs \_\_\_\_\_  
 im Fachbereich \_\_\_\_\_  
 mit dem fachlichen<sup>2</sup> Schwerpunkt<sup>3</sup> \_\_\_\_\_.

Gemäß Beschluss der Zulassungskonferenz vom \_\_\_\_\_ sind Sie/ist Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ entsprechend § 13 Absatz 2 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> in dem Fach/in den Fächern<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 mangelhafte bzw. ungenügende Leistungen erbracht haben/hat<sup>1</sup>.

- Sie/Ihre Tochter/Sohn<sup>1</sup> muss/müssen<sup>1</sup> gemäß § 13 Absatz 2 Anlage C in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.<sup>1</sup>
- Gemäß Nummer 13.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 13 Absatz 5 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1 und 1.2) können/kann<sup>1</sup> Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> die Jahrgangsstufe wiederholen.<sup>1</sup>
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> verlassen/verlässt<sup>1</sup> den Bildungsgang.<sup>1</sup>

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_ Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Soweit vorhanden  
 3) In Bildungsgängen ohne Schwerpunkt ist die Zeile zu streichen

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung wurde durch

- die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule<sup>1</sup>
- den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung<sup>1</sup>
- den Nachweis einer mindestens vierjährigen einschlägigen Berufstätigkeit \_\_\_\_\_ als erbracht<sup>1</sup>.

Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname  
 wird die

**Fachhochschulreife**

zuerkannt. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Entsprechend der Vereinbarung über die Fachoberschulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote \_\_\_\_\_ in Worten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Ort, Datum der Zeugnisausgabe \_\_\_\_\_ Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel) \_\_\_\_\_ Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

*Nichtbestehen der FHR-Prüfung*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, sind/ist<sup>1</sup> zurzeit Schüler/Schülerin<sup>1</sup> des Bildungsgangs \_\_\_\_\_  
 im Fachbereich \_\_\_\_\_  
 mit dem fachlichen<sup>2</sup> Schwerpunkt<sup>3</sup> \_\_\_\_\_.

Gemäß Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses vom \_\_\_\_\_ haben Sie/hat Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ entsprechend § 18 Absatz 4 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Fachhochschulreifeprüfung nicht bestanden, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> in dem Fach/in den Fächern<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 mangelhafte bzw. ungenügende Leistungen erbracht haben/hat<sup>1</sup>.

- Da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> gemäß § 26 Erster Teil APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) zum Bestehen der Prüfung in einem Fach, in dem Sie/sie/er<sup>1</sup> die Note mangelhaft erhalten haben/hat<sup>1</sup>, eine Verbesserung um eine Note benötigen/benötigt<sup>1</sup>, sind Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> zur Nachprüfung zugelassen. Die Meldung zur Nachprüfung muss unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schul- leiterin/dem Schulleiter<sup>1</sup> schriftlich eingereicht werden.<sup>1</sup>
- Sie/Ihre Tochter/Sohn<sup>1</sup> muss/müssen<sup>1</sup> gemäß § 18 Absatz 4 Anlage C in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.<sup>1</sup>
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> können/kann<sup>1</sup> gemäß Nummer 18. 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 18 Absatz 4 Anlage C in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Jahrgangsstufe wiederholen.<sup>1</sup>
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1</sup> verlassen/verlässt<sup>1</sup> den Bildungsgang.<sup>1</sup>

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_ Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.







































### 58.3 zu Absatz 3

58.3.1 Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Zeugnis gemäß Anlage D 44 Seite 1, 2 und 3 b. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in den einschlägigen Studiengängen<sup>1</sup>. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt auch zum Studium der in Nummer 1 bis Nummer 6 nicht explizit aufgeführten, aber zu den genannten Studiengängen affinen Studiengänge oder aus den genannten Studiengängen abgeleiteten Studiengänge.

#### 1. Fachbereich Technik

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
- Ingenieurwissenschaftliche und technische Studiengänge
  - Architektur und Innenarchitektur
  - Chemie und Lebensmittelchemie
  - Geowissenschaften (ohne Geographie)
  - Informatik und Wirtschaftsinformatik
  - Lebensmitteltechnologie
  - Mathematik und Wirtschaftsmathematik
  - Physik
  - Statistik
  - Wirtschaftsingenieurwesen
  - Biologie

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

(in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

c) Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den zugelassenen Fächerverbindungen mit:

- Chemie
- Informatik
- Mathematik
- Physik

(in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü).

#### 2. Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
- Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik
  - Statistik
  - Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge
  - Verwaltung und Rechtspflege
  - Öffentliche Verwaltung
  - Wirtschaftsrecht
  - Medienrecht

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

#### 3. Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft<sup>2</sup>

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
- Biochemie
  - Biologie
  - Brauwesen und Getränketechnologie
  - Chemie und Lebensmittelchemie
  - Lebensmitteltechnologie
  - Ökotrophologie

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11ü)

c) Lehramt für allgemein bildende Schulen oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach (in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü).

#### 4. Fachbereich Gesundheit und Soziales

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
- Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik
  - Psychologie
  - Biologie

<sup>1</sup>Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die allgemeine Hochschulreife voraus.

<sup>2</sup>Der Abschluss der auslaufenden Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege (Bayern) bleibt gemäß KMK-Vereinbarung vom 25. November 1976 in allen Ländern anerkannt.

- Biochemie
- Pflegewissenschaften
- Gesundheitswissenschaften
- Sozialwissenschaften

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

c) Sonderpädagogisches Lehramt (in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller einzelner Schularten der Sekundarstufe I. (in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

#### 5. Fachbereich Gestaltung

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
- Gestaltung/Design
  - Architektur
  - Innenarchitektur
  - Bildende Kunst
  - Theaterwissenschaften
  - Medien(-wissenschaften)

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

#### 6. Fachbereich Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge
- Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz
  - Biochemie
  - Biologie
  - Biotechnologie
  - Chemie und Lebensmittelchemie
  - Lebensmitteltechnologie
  - Umweltschutztechnik

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

58.3.2 Im Zeugnis werden die einschlägigen Studiengänge entsprechend den Fachbereichen aufgeführt.

58.3.3 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (D 44 und D 45) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GER) gemäß Nummer 9.2.3 Erster Teil ausgewiesen.

**Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:**

Englisch	
	<b>Fachoberschule Klasse 13</b>
	<b>D 29</b>
<b>APO-BK Anlage</b>	
Möglicher Schulabschluss	Allgemeine Hochschulreife
Jahrgangsstufe 13	B 2/C 1

Andere fortgeführte Fremdsprache	
	<b>Fachoberschule Klasse 13</b>
	<b>D 29</b>
<b>APO-BK Anlage</b>	
Möglicher Schulabschluss	Allgemeine Hochschulreife
Jahrgangsstufe 13	B 2

Neu einsetzende Fremdsprache	
	<b>Fachoberschule Klasse 13</b>
	<b>D 29</b>
<b>APO-BK Anlage</b>	
Möglicher Schulabschluss	Allgemeine Hochschulreife
Jahrgangsstufe 13	B 1/B 2

Tabelle 32: Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau Fachoberschule Klasse 13

Darüber hinaus entscheidet bei Erteilung von Unterricht in den modernen Fremdsprachen im Differenzierungsbereich die Fachlehrkraft über die Zuordnung.

Die nachfolgenden Anlagen D 1 bis D 29 sind für das Berufliche Gymnasium gültig.

Inhalt der Anlagen der Anlage D Sachliche Gliederung			
Berufliches Gymnasium			
Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang	Anlage
Ernährung		Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)	D 19
Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)	D 25
		Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)	D 18
		Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR	D 4
Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)	D 17
	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)	D 17a
	Pädagogik	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)	D 16
Erzieherin/AHR Erzieher/AHR		D 3	
Informatik	Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)	D 21
	Technische Informatik	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR	D 3a
Technik	Bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)	D 14
		Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR	D 1
	Biologietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)	D 22
		Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR	D 7
	Chemietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)	D 23
		Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR	D 8
	Elektrotechnik	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)	D 15
		Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR	D 2
	Ingenieurwissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)	D 15a
	Maschinenbautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)	D 20
		Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR	D 6
	Physiktechnik	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR	D 9
	Umwelttechnik	Umwelttechnische Assistentin/AHR	D 10
		Umwelttechnischer Assistent/AHR	

Wirtschaft und Verwaltung	Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)	D 27
	Allgemeine Hochschulreife (International Business Communication, Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)	D 28
	Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistent/AHR	D 12
	Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR	D 13
zurzeit unbesetzt: Anlage D 5, Anlage D 11, Anlage D 24, Anlage D 26 <b>Fachoberschule, Klasse 13</b>		
Allgemeine Hochschulreife	Rahmenstudenten-FOS 13	D 29
für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler		

Tabelle 33: Übersicht Fachbereiche Berufliches Gymnasium (sachlich)

Inhalt der Anlagen der Anlage D Numerische Gliederung			
Berufliches Gymnasium			
Anlage	Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang
D 1:	Technik	Bautechnik	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR
D 2:	Technik	Elektrotechnik	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR
D 3:	Gesundheit und Soziales	Pädagogik	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR
D 3a:	Informatik	Technische Informatik	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR
D 4:	Gestaltung		Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR
D 5:	zurzeit unbesetzt		
D 6:	Technik	Maschinenbautechnik	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR
D 7:	Technik	Biologietechnik	Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR
D 8:	Technik	Chemietechnik	Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR
D 9:	Technik	Physiktechnik	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR
D 10:	Technik	Umwelttechnik	Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR
D 11:	zurzeit unbesetzt		
D 12:	Wirtschaft und Verwaltung		Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistent/AHR
D 13:	Wirtschaft und Verwaltung		Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR
D 14:	Technik	Bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)
D 15:	Technik	Elektrotechnik	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)
D 15a:	Technik	Ingenieurwissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)

Inhalt der Anlagen der Anlage D Numerische Gliederung			
Berufliches Gymnasium			
Anlage	Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang
D 16:	Gesundheit und Soziales	Pädagogik	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)
D 17:	Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)
D 17a:	Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)
D 18:	Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)
D 19:	Ernährung		Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)
D 20:	Technik	Maschinenbautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)
D 21:	Informatik	Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)
D 22:	Technik	Biologietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)
D 23:	Technik	Chemietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)
D 24:	zurzeit unbesetzt		
D 25:	Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)
D 26:	zurzeit unbesetzt		
D 27:	Wirtschaft und Verwaltung		Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)
D 28:	Wirtschaft und Verwaltung		Allgemeine Hochschulreife (International Business Communication, Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)
<b>Fachoberschule, Klasse 13</b>			
D 29:	Rahmenstudentenafel FOS 13		Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler

Tabelle 34: Übersicht Fachbereiche Berufliches Gymnasium (numerisch)

#### Anlage D 1

Berufliches Gymnasium für Technik							
<b>Fachbereich:</b>	Technik						
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Bautechnik						
<b>Bildungsgang:</b>	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1</sup>
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>							
Bautechnik	3	3	5	5	5	5	-
Physik	3	3	3	3	3	3	-
Bauplanungstechnik oder Holztechnik	-	-	2	2	3	3	(4) 1,2
Chemie	2	2	2	2	-	-	-
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-
Informatik	3	3	-	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache <sup>2</sup>	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-

#### Anlage D 1

Berufliches Gymnasium für Technik							
<b>Fachbereich:</b>	Technik						
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Bautechnik						
<b>Bildungsgang:</b>	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR						
Betriebspraktika	-	-	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>	-	-	(30) 9
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre <sup>4</sup>	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
<b>Differenzierungsbereich</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
<b>Wochenstunden</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>(38) 11,4</b>
<b>Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4</b>							

#### Anmerkungen:

##### I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

##### II. Übersicht

#### über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

##### Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Bautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

##### Berufsabschlussprüfung

##### Erste Teilprüfung<sup>5</sup>

##### Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Bautechnik
2. (schriftlich) Mathematik
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

##### Zweite Teilprüfung

##### Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Bauplanungstechnik oder Holztechnik
  6. (schriftlich) Wirtschaftslehre
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 35: Anlage D 1

#### Anlage D 2

Berufliches Gymnasium für Technik							
<b>Fachbereich:</b>	Technik						
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Elektrotechnik						
<b>Bildungsgang:</b>	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1</sup>
Bautechnik	3	3	5	5	5	5	-
Physik	3	3	3	3	3	3	-
Bauplanungstechnik oder Holztechnik	-	-	2	2	3	3	(4) 1,2
Chemie	2	2	2	2	-	-	-
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-
Informatik	3	3	-	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache <sup>2</sup>	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-

Anlage D 2

Berufliches Gymnasium für Technik							
<b>Fachbereich:</b>	Technik						
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Elektrotechnik						
<b>Bildungsgang:</b>	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR						
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>							
Elektrotechnik	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik	-	-	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache <sup>2</sup>	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	6	6	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>	-	-	(30) 9
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Ge- schichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre <sup>4</sup>	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
<b>Differenzierungsbereich</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
<b>Wochenstunden</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>(38) 11,4</b>
<b>Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4</b>							

**Anmerkungen:****I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht**

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:**

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Elektrotechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung****Erste Teilprüfung<sup>5</sup>****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Elektrotechnik
2. (schriftlich) Mathematik
3. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre
4. (schriftlich) Deutsch oder Englisch

**Zweite Teilprüfung****Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik
6. (schriftlich) Wirtschaftslehre

**Praktische Prüfung**

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisches begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesell-

Anlage D 2

Berufliches Gymnasium für Technik	
<b>Fachbereich:</b>	Technik
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Elektrotechnik
<b>Bildungsgang:</b>	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR

schaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.  
5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 36: Anlage D 2

Anlage D 3

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales								
<b>Fachbereich:</b>	Gesundheit und Soziales							
<b>Fachbereich:</b>	Pädagogik							
<b>Bildungsgang:</b>	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR							
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1</sup>	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>								
Biologie <sup>2</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-	
Erziehungswissenschaften	6	6	6	6	6	6	-	
Englisch	3	3	3	3	3	3	-	
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-	
Kunst, Musik	3	3	2	2	2	2	-	
Sozialpädagogik	3	3	3	3	3	3	-	
Zweite Fremdsprache <sup>3</sup>	3	3	3	3	3	3	-	
Praktika	6 Wochen		8 Wochen				38 <sup>4</sup>	
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>								
Deutsch <sup>2</sup>	4	4	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-	
Religionslehre <sup>5</sup>	2	2	2	2	2	2	-	
Sport	2	2	2	2	2	2	-	
<b>Differenzierungsbereich</b>								
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-	
<b>Wochenstunden</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>38</b>	
<b>Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146</b>								

**Anmerkungen:****I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Praktika:**

Die Praktika in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.

**III. Übersicht**

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen und Erzieher:**

**Abiturprüfung****Variante 1:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie<sup>6</sup>
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
- Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>7</sup>, Englisch<sup>7</sup>, zweite Fremdsprache<sup>8</sup>, Kunst, Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik

- Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache<sup>8</sup>

**Variante 2:**



Anlage D 4

Berufliches Gymnasium für Gestaltung							
Fachbereich:	Gestaltung						
Bildungsgang:	Gestaltungstechnische Assistentin/AHR			Assistentin/ Gestaltungsstechnischer Assistent/AHR			
Zweite Fremdsprache <sup>2</sup>	3	3	3	3	3	3	-
Betriebspraktika	-	-	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>	-	-	(30) 9
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre <sup>4</sup>	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
<b>Differenzierungsbereich</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
<b>Wochenstunden</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>(38) 11,4</b>
<b>Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4</b>							

**Anmerkungen:**

**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht**

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:**

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Gestaltungstechnik<sup>5</sup>
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Kunst, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>6</sup>**

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Gestaltungstechnik
2. (schriftlich) Englisch
3. (schriftlich) Deutsch oder Kunst oder Mathematik
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

**Zweite Teilprüfung**

Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Grafik-Design
6. (schriftlich) Wirtschaftslehre

Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisches begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulantteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 6) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 39: Anlage D 4

Anlage D 5

zeit unbesetzt
----------------

Tabelle 40: Anlage D 5

Anlage D 6

Berufliches Gymnasium für Technik								
Fachbereich:	Technik							
Fachlicher Schwerpunkt:	Maschinenbautechnik							
Bildungsgang:	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR				Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR			
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1</sup>	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>								
Maschinenbautechnik	3	3	5	5	5	5	-	
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-	
Physik	3	3	2	2	2	2	-	
Konstruktions- und Fertigungstechnik	-	-	3	3	4	4	(4) 1,2	
Informatik	3	3	2	2	-	-	-	
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2	
Englisch	3	3	3	3	3	3	-	
Zweite Fremdsprache <sup>2</sup>	3	3	3	3	3	3	-	
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-	
Betriebspraktika	-	-	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>	-	-	(30) 9	
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>								
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-	
Religionslehre <sup>4</sup>	2	2	2	2	2	2	-	
Sport	2	2	2	2	2	2	-	
<b>Differenzierungsbereich</b>								
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-	
<b>Wochenstunden</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>(38) 11,4</b>	
<b>Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4</b>								

**Anmerkungen:**

**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht**

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:**

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Maschinenbautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>5</sup>**

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Maschinenbautechnik
2. (schriftlich) Mathematik
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

**Zweite Teilprüfung**

Prüfungsfächer:

5. (schriftlich) Konstruktions- und Fertigungstechnik
  6. (schriftlich) Wirtschaftslehre
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisches begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulantteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache,

Anlage D 6

Berufliches Gymnasium für Technik	
<b>Fachbereich:</b>	Technik
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Maschinenbautechnik
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR</b> <b>Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR</b>

che, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

- In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 41: Anlage D 6

Anlage D 7

Berufliches Gymnasium für Technik							
<b>Fachbereich:</b>	Technik						
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Biologietechnik						
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Biologisch-technische Assistentin/AHR</b> <b>Biologisch-technischer Assistent/AHR</b>						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1</sup>
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>							
Biologie	3	3	5	5	5	5	-
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Biologietechnik	-	-	2	2	2	2	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Informatik	3	3	-	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache <sup>2</sup>	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>	-	-	(30) 9
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre <sup>4</sup>	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
<b>Differenzierungsbereich</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
<b>Wochenstunden</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>(38) 11,4</b>
<b>Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4.</b>							

**Anmerkungen:****I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht**

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:**

**Abiturprüfung**

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie<sup>5</sup>
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

**Berufsabschlussprüfung**

Anlage D 7

Berufliches Gymnasium für Technik	
<b>Fachbereich:</b>	Technik
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Biologietechnik
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Biologisch-technische Assistentin/AHR</b> <b>Biologisch-technischer Assistent/AHR</b>

**Erste Teilprüfung<sup>6</sup>****Prüfungsfächer:**

- (schriftlich) Biologie
- (schriftlich) Chemie
- (schriftlich) Deutsch oder Englisch
- (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

**Zweite Teilprüfung****Prüfungsfächer:**

- (schriftlich) Biologietechnik
  - (schriftlich) Mathematik
- Praktische Prüfung

- Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenanzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 42: Anlage D 7

Anlage D 8

Berufliches Gymnasium für Technik							
<b>Fachbereich:</b>	Technik						
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Schwer- Chemietechnik						
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Chemisch-technische Assistentin/AHR</b> <b>Chemisch-technischer Assistent/AHR</b>						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1</sup>
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>							
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Chemietechnik	3	3	5	5	5	5	-
Physik oder Biologie	-	-	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache <sup>2</sup>	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>	-	-	(30) 9
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre <sup>4</sup>	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
<b>Differenzierungsbereich</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-

Anlage D 8

Berufliches Gymnasium für Technik							
<b>Fachbereich:</b>	Technik						
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Schwer- Chemietechnik						
<b>Bildungsgang:</b>	Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR						
<b>Wochenstunden</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
<b>Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4</b>							

**Anmerkungen:****I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht****über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:****Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Chemietechnik<sup>5</sup>
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

**Berufsabschlussprüfung****Erste Teilprüfung<sup>6</sup>****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Chemietechnik
2. (schriftlich) Chemie
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

**Zweite Teilprüfung****Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Physik oder Biologie
6. (schriftlich) Mathematik

**Praktische Prüfung**

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 6) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 43: Anlage D 8

Anlage D 9

Berufliches Gymnasium für Technik							
<b>Fachbereich:</b>	Technik						
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Physiktechnik						
<b>Bildungsgang:</b>	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR						
<b>Fachbereich/Fächer</b>	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1</sup>
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>							
Physik	3	3	5	5	5	5	-
Physiktechnik	3	3	5	5	5	5	-
Physikalische Chemie	-	-	2	2	4	4	(4) 1,2

Anlage D 9

Berufliches Gymnasium für Technik							
<b>Fachbereich:</b>	Technik						
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Physiktechnik						
<b>Bildungsgang:</b>	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR						
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache <sup>2</sup>	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>	-	-	(30) 9
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre <sup>4</sup>	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
<b>Differenzierungsbereich</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
<b>Wochenstunden</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>(38) 11,4</b>
<b>Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4</b>							

**Anmerkungen:****I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht****über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:****Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Physik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Physiktechnik<sup>5</sup>
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

**Berufsabschlussprüfung****Erste Teilprüfung<sup>6</sup>****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Physiktechnik
2. (schriftlich) Physik
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

**Zweite Teilprüfung****Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Physikalische Chemie
  6. (schriftlich) Mathematik
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

Anlage D 9

Berufliches Gymnasium für Technik	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Technik</b>
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	<b>Physiktechnik</b>
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR</b>

6) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 44: Anlage D 9

Anlage D 10

Berufliches Gymnasium für Technik	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Technik</b>
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	<b>Umwelttechnik</b>
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR</b>

4. (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

**Zweite Teilprüfung****Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Umweltschutztechnik

6. (schriftlich) Wirtschaftslehre

**Praktische Prüfung**

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn im Differenzierungsbereich kein Unterricht erteilt wird.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 5) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 6) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 7) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 45: Anlage D 10

Anlage D 10

Berufliches Gymnasium für Technik							
<b>Fachbereich:</b>	<b>Technik</b>						
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	<b>Umwelttechnik</b>						
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR</b>						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1</sup>
Berufsbezogener Lernbereich							
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Biologie	3	3	5	5	5	5	-
Umweltschutztechnik <sup>2</sup>	2 (3)	2 (3)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Informatik	2	2	2	2	2	2	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache <sup>3</sup>	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- <sup>4</sup>	- <sup>4</sup>	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre <sup>5</sup>	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach <sup>2</sup>	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	-
<b>Wochenstunden</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>(38) 11,4</b>
<b>Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4</b>							

**Anmerkungen:****I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht**

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:**

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie<sup>6</sup>
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung****Erste Teilprüfung<sup>7</sup>****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Biologie
2. (schriftlich) Chemie
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch

Anlage D 11

zurzeit unbesetzt
-------------------

Tabelle 46: Anlage D 11

Anlage D 12

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung							
<b>Fachbereich:</b>	<b>Wirtschaft und Verwaltung</b>						
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistentin/AHR</b>						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1</sup>
Berufsbezogener Lernbereich							
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik <sup>2</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Englisch <sup>2</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Betriebsorganisation <sup>3</sup>	2 (0)	2 (0)	3 (0)	3 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2
Global Studies <sup>3</sup>	2	2	0 (3)	0 (3)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2	-
Wirtschaftsinformatik <sup>3</sup>	4	4	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	3	3	-
Zweite Fremdsprache <sup>4</sup>	3	3	3	3	3	3	-
Business Communication <sup>3</sup>	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Betriebspraktika	-	-	- <sup>5</sup>	- <sup>5</sup>	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre <sup>6</sup>	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung							
<b>Fachbereich:</b>	Wirtschaft und Verwaltung						
<b>Bildungsgang:</b>	Kaufmännische			Assistentin/AHR			
	Kaufmännischer			Assistentin/AHR			
<b>Wochenstunden</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
<b>Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4</b>							

**Anmerkungen:**

**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht**

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:**

**Akzentuierung Betriebsorganisation**

**Variante 1:**

**Abiturprüfung**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>7</sup>, Englisch<sup>7</sup>, zweite Fremdsprache<sup>8</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>9</sup>**

**Prüfungsfächer:**

- 1. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
- 2. (schriftlich) Mathematik
- 3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
- 4. (mündlich) Deutsch<sup>10</sup> oder Englisch<sup>10</sup> der zweite Fremdsprache<sup>8</sup> oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik

**Zweite Teilprüfung**

**Prüfungsfächer:**

- 5. (schriftlich) Betriebsorganisation
  - 6. (schriftlich) Wirtschaftsinformatik
- Praktische Prüfung

**Variante 2:**

**Abiturprüfung**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
  - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>8</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>9</sup>**

**Prüfungsfächer:**

- 1. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
- 2. (schriftlich) Englisch
- 3. (schriftlich) Deutsch oder Mathematik
- 4. (mündlich) Deutsch<sup>10</sup> oder zweite Fremdsprache<sup>8</sup> oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik<sup>10</sup>

**Zweite Teilprüfung**

**Prüfungsfächer:**

- 5. (schriftlich) Betriebsorganisation
- 6. (schriftlich) Wirtschaftsinformatik

**Praktische Prüfung**

**Akzentuierung Europäischer Binnenhandel**

**Abiturprüfung**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach):

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung			
<b>Fachbereich:</b>	Wirtschaft und Verwaltung		
<b>Bildungsgang:</b>	Kaufmännische		Assistentin/AHR
	Kaufmännischer		Assistentin/AHR

Betriebswirtschaftslehre

3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

- Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik  
- Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>8</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>9</sup>**

**Prüfungsfächer:**

- 1. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
- 2. (schriftlich) Englisch
- 3. (schriftlich) Deutsch oder Mathematik
- 4. (mündlich) Deutsch<sup>10</sup> oder zweite Fremdsprache<sup>8</sup> oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik<sup>10</sup>

**Zweite Teilprüfung**

**Prüfungsfächer:**

- 5. (schriftlich) Global Studies
- 6. (schriftlich) Business Communication

**Praktische Prüfung**

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 3) Für die Akzentuierung „Betriebsorganisation“ müssen die Fächer Betriebsorganisation und Wirtschaftsinformatik durchgehend belegt werden. Das Fach Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Das erste Leistungskursfach kann Mathematik oder Englisch sein. Für die Akzentuierung „Europäischer Binnenhandel“ ist Englisch erstes Leistungskursfach. Darüber hinaus sind durchgängig die Fächer Global Studies und Business Communication zu belegen. Das Fach Business Communication wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 11 belegt. Insgesamt gelten für diese Akzentuierung die in Klammern gesetzten Stundenanteile.
- 4) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 5) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 6) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 7) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 8) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 9) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 10) soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt

Tabelle 47: Anlage D 12

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung							
<b>Fachbereich:</b>	Wirtschaft und Verwaltung						
<b>Bildungsgang:</b>	Technische		Assistentin		Assistent		
	für		Betriebsinformatik/AHR		für Betriebsinformatik/AHR		
<b>Fachbereich/Fächer</b>	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1</sup>
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>							
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik <sup>2</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Englisch <sup>2</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Betriebsinformatik	2	2	3	3	3	3	(4) 1,2
Maschinenbautechnik	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung							
<b>Fachbereich:</b>	Wirtschaft und Verwaltung						
<b>Bildungsgang:</b>	Technische		Assistentin für Betriebsinformatik/AHR				
	Technischer		Assistent für Betriebsinformatik/AHR				
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Zweite Fremdsprache <sup>3</sup>	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- <sup>4</sup>	- <sup>4</sup>	-	-	(30) 9
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre <sup>5</sup>	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
<b>Differenzierungsbereich</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
<b>Wochenstunden</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>(38) 11,4</b>
<b>Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4</b>							

**Anmerkungen:**

**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht**

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:**

**Variante 1:**

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>6</sup>, Englisch<sup>6</sup>; zweite Fremdsprache<sup>7</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>8</sup>**

**Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
2. (schriftlich) Mathematik
3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
4. (mündlich) Deutsch<sup>9</sup> oder Englisch<sup>9</sup> oder zweite Fremdsprache<sup>7</sup> oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Physik

**Zweite Teilprüfung**

**Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Maschinenbautechnik
  6. (schriftlich) Betriebsinformatik
- Praktische Prüfung

**Variante 2:**

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik  
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>7</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>8</sup>**

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung		
<b>Fachbereich:</b>	Wirtschaft und Verwaltung	
<b>Bildungsgang:</b>	Technische	Assistentin für Betriebsinformatik/AHR
	Technischer	Assistent für Betriebsinformatik/AHR

**Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
2. (schriftlich) Englisch
3. (schriftlich) oder Mathematik
4. (mündlich) Deutsch<sup>9</sup> oder zweite Fremdsprache<sup>7</sup> oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Mathematik<sup>9</sup> oder Physik

**Zweite Teilprüfung**

**Prüfungsfächer:**

5. (schriftlich) Maschinenbautechnik
6. (schriftlich) Betriebsinformatik

**Praktische Prüfung**

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 5) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 6) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 7) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 8) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 9) soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt

*Tabelle 48: Anlage D 13*

Berufliches Gymnasium für Technik						
<b>Fachbereich:</b>	Technik					
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Bautechnik					
<b>Bildungsgang:</b>	Allgemeine			Hochschulreife (Bautechnik)		
<b>Fachbereich/Fächer</b>	<b>11.1</b>	<b>11.2</b>	<b>12.1</b>	<b>12.2</b>	<b>13.1</b>	<b>13.2</b>
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>						
Bautechnik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Chemie	2	2	-	-	-	-
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre <sup>2</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>Differenzierungsbereich</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>Wochenstunden<sup>3</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

**Anmerkungen:**

**I. Zweite Fremdsprache**

Anlage D 14

Berufliches Gymnasium für Technik	
Fachbereich:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Bautechnik
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbe- reich zugewiesen.

**II. Übersicht**

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Bautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Tabelle 49: Anlage D 14

Anlage D 15

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Elektrotechnik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Ingenieurwissenschaften	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre <sup>2</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>Wochenstunden<sup>3</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

**Anmerkungen:**

**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbe- reich zugewiesen.

**II. Übersicht**

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Elektrotechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch,

Anlage D 15

Berufliches Gymnasium für Technik	
Fachbereich:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Elektrotechnik
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)

Englisch

4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Tabelle 50: Anlage D 15

Anlage D 15a

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Ingenieurwissenschaften					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Ingenieurwissenschaften	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Technische Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre <sup>2</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>Wochenstunden<sup>3</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

**Anmerkungen:**

**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbe- reich zugewiesen.

**II. Übersicht**

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**

**Abiturprüfung**

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik  
 Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Ingenieurwissen- schaften  
 Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch  
 Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 15a

<b>Berufliches Gymnasium für Technik</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Technik</b>
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	<b>Ingenieurwissenschaften</b>
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)</b>

Tabelle 51: Anlage D 15a

Anlage D 16

<b>Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Gesundheit und Soziales</b>
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	<b>Pädagogik</b>
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)</b>

Anlage D 16

<b>Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Gesundheit und Soziales</b>
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	<b>Pädagogik</b>
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)</b>

- 2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, wenn das Fach Musik gewählt wird.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 6) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 7) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 8) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Tabelle 52: Anlage D 16

Anlage D 17

<b>Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Gesundheit und Soziales</b>
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	<b>Gesundheit</b>
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/ Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)</b>

Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>						
Erziehungswissenschaften	3	3	5	5	5	5
Biologie <sup>1</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Rechtswunde oder Soziologie	2	2	-	-	-	-
Kunst <sup>2</sup>	2	2	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Musik <sup>2</sup>	2	2	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>3</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>						
Deutsch <sup>1</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre <sup>4</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>Differenzierungsbereich</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>Wochenstunden<sup>5</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

**Anmerkungen:**

**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht**

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**

**Abiturprüfung**

**Variante 1:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie<sup>6</sup>
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>7</sup>, Englisch<sup>7</sup>, zweite Fremdsprache<sup>9</sup>, Kunst oder Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
  - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache<sup>8</sup>

**Variante 2:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie<sup>6</sup>, Mathematik

1) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.

Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>						
Sport/Gesundheitsförderung	5	5	5	5	5	5
Biologie	3	3	5	5	5	5
Erziehungswissenschaften	3	3	3	3	3	3
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>	3	3	3	3	3	3
Praktika <sup>2</sup>	-	-	-	-	-	-
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre <sup>3</sup>	2	2	2	2	2	2
<b>Differenzierungsbereich</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>Wochenstunden<sup>4</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>

**Anmerkungen:**

**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Praktikum**

Das Praktikum kann als Block oder an einzelnen Tagen in vergleichbarem Umfang abgeleistet werden.

**III. Übersicht**

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:**

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie<sup>5</sup>
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Sport/Gesundheitsförderung (Fachprüfung)
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch,

Anlage D 17

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales	
<b>Fachbereich:</b>	Gesundheit und Soziales
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Gesundheit
<b>Bildungsgang:</b>	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/ Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)

Englisch, Religionslehre

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

- Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Erziehungswissenschaften, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

- Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache<sup>9</sup>

**Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter:**

**Erster Prüfungsteil<sup>7</sup>:**

**Prüfungsfächer:**

1. (Fachprüfung) Sport/Gesundheitsförderung
2. (schriftlich) Biologie
3. (schriftlich oder mündlich) Deutsch oder Englisch oder zweite Fremdsprache oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

**Zweiter Prüfungsteil<sup>8</sup>:**

**Prüfungsfächer:**

4. (schriftlich oder mündlich) Didaktik und Methodik
5. (schriftlich oder mündlich) Erziehungswissenschaften<sup>9</sup>

Die Dauer der Abschlusslehrprobe beträgt 45 Minuten, die Dauer des Kolloquiums 15 Minuten.

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Praktika von mindestens vier Wochen.
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 4) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 6) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 7) Die Prüfungsleistungen für diese Fächer werden in der Abiturprüfung erbracht.
- 8) Für die Durchführung der Prüfung gelten ergänzende Bestimmungen.
- 9) Die Prüfung entfällt, wenn das Fach im Rahmen der Abiturprüfung geprüft wurde.

Tabelle 53: Anlage D 17

Anlage D 17a

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales						
<b>Fachbereich:</b>	Gesundheit und Soziales					
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Gesundheit					
<b>Bildungsgang:</b>	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)					
<b>Fachbereich/Fächer</b>	<b>11.1</b>	<b>11.2</b>	<b>12.1</b>	<b>12.2</b>	<b>13.1</b>	<b>13.2</b>
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>						
Gesundheit	5	5	5	5	5	5
Biologie	3	3	5	5	5	5
Biochemie	2	2	-	-	-	-
Psychologie	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre <sup>2</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2

Anlage D 17a

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales						
<b>Fachbereich:</b>	Gesundheit und Soziales					
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	Gesundheit					
<b>Bildungsgang:</b>	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)					
<b>Differenzierungsbereich</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>Wochenstunden<sup>3</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

**Anmerkungen:**

#### I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

#### II. Übersicht

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie<sup>4</sup>
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Gesundheit
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
- Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Psychologie, Religionslehre.  
- Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

Tabelle 54: Anlage D 17a

Anlage D 18

Berufliches Gymnasium für Gestaltung						
<b>Fachbereich:</b>	Gestaltung					
<b>Bildungsgang:</b>	Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)					
<b>Fachbereich/Fächer</b>	<b>11.1</b>	<b>11.2</b>	<b>12.1</b>	<b>12.2</b>	<b>13.1</b>	<b>13.2</b>
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>						
Kunst	5	5	5	5	5	5
Englisch	3	3	5	5	5	5
Soziologie oder Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie	3	3	2	2	2	2
Gestaltungstechnik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre <sup>2</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>Differenzierungsbereich</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>Wochenstunden<sup>3</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>33</b>

**Anmerkungen:**

Anlage D 18

<b>Berufliches Gymnasium für Gestaltung</b>	
Fachbereich:	Gestaltung
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)

**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht**

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Kunst
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gestaltungstechnik<sup>4</sup>, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Soziologie oder Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

Tabelle 55: Anlage D 18

Anlage D 19

<b>Berufliches Gymnasium für Ernährung</b>							
Fachbereich:	Ernährung						
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>							
Ernährung	3	3	5	5	5	5	
Wirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2	
Haushaltstechnik	4	4	-	-	-	-	
Biologie	2	2	5	5	5	5	
Mathematik	3	3	3	3	3	3	
Englisch	3	3	3	3	3	3	
Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>	3	3	3	3	3	3	
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	
Religionslehre <sup>2</sup>	2	2	2	2	2	2	
Sport	2	2	2	2	2	2	
<b>Differenzierungsbereich</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	
<b>Wochenstunden<sup>3</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	

**Anmerkungen:**

**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht**

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie

Anlage D 19

<b>Berufliches Gymnasium für Ernährung</b>	
Fachbereich:	Ernährung
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Ernährung<sup>4</sup>
  3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
  4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre
- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
  - 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
  - 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
  - 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

Tabelle 56: Anlage D 19

Anlage D 20

<b>Berufliches Gymnasium für Technik</b>							
Fachbereich:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	Maschinenbautechnik						
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>							
Maschinenbautechnik	5	5	5	5	5	5	
Mathematik	3	3	5	5	5	5	
Physik	3	3	3	3	3	3	
Informatik	2	2	-	-	-	-	
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	
Englisch	3	3	3	3	3	3	
Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>	3	3	3	3	3	3	
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	
Religionslehre <sup>2</sup>	2	2	2	2	2	2	
Sport	2	2	2	2	2	2	
<b>Differenzierungsbereich</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	
<b>Wochenstunden<sup>3</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	

**Anmerkungen:**

**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht**

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Maschinenbautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesell-

Anlage D 20

Berufliches Gymnasium für Technik	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Technik</b>
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	<b>Maschinenbautechnik</b>
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)</b>

schaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Tabelle 57: Anlage D 20

Anlage D 21

Berufliches Gymnasium für Informatik						
<b>Fachbereich:</b>	<b>Informatik</b>					
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	<b>Informatik</b>					
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)</b>					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Informatik	5	5	5	5	5	5
Philosophie <sup>1</sup>	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)
Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftslehre	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)
Englisch	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache <sup>2</sup>	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre <sup>3</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>Wochenstunden<sup>4</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

**Anmerkungen:****I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht****über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:****Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Informatik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Philosophie oder Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftslehre, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

- 1) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn nicht Philosophie sondern Wirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre durchgängig von der Jahrgangsstufe 11.1 bis 13.2 unterrichtet wird.
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 4) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Tabelle 58: Anlage D 21

Anlage D 22

Berufliches Gymnasium für Technik						
<b>Fachbereich:</b>	<b>Technik</b>					
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	<b>Biologietechnik</b>					
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)</b>					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Biologie	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre <sup>2</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>Wochenstunden<sup>3</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

**Anmerkungen:****I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht****über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:****Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie<sup>4</sup>
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

Tabelle 59: Anlage D 22

Anlage D 23

Berufliches Gymnasium für Technik						
<b>Fachbereich:</b>	<b>Technik</b>					
<b>Fachlicher Schwerpunkt:</b>	<b>Chemietechnik</b>					
<b>Bildungsgang:</b>	<b>Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)</b>					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Chemietechnik	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3

Anlage D 23

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Technik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Chemietechnik					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)					
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre <sup>2</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>Wochenstunden<sup>3</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

## Anmerkungen:

**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht****über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:****Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Chemietechnik<sup>4</sup>
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

Tabelle 60: Anlage D 23

Anlage D 24

zurzeit unbesetzt
-------------------

Tabelle 61: Anlage D 24

Anlage D 25

Berufliches Gymnasium für Gestaltung						
Fachbereich:	Gestaltung					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Englisch	5	5	5	5	5	5
Philosophie	2	2	2	2	2	2
Kunst	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie	3	3	3	3	3	3

Anlage D 25

Berufliches Gymnasium für Gestaltung						
Fachbereich:	Gestaltung					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)					
Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Gesellschaftslehre mit Geschichte	3	3	3	3	3	3
Religionslehre <sup>2</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>Wochenstunden<sup>3</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

## Anmerkungen:

**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht****über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:****Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Englisch
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Tabelle 62: Anlage D 25

Anlage D 26

zurzeit unbesetzt
-------------------

Tabelle 63: Anlage D 26

Anlage D 27

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung						
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Betriebswirtschaftslehre	5	5	5	5	5	5
Mathematik <sup>1</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Englisch <sup>1</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Zweite Fremdsprache <sup>2</sup>	3	3	3	3	3	3
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch <sup>1</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre <sup>3</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						

Anlage D 27

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung						
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)					
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden <sup>4</sup>	32	32	33	33	33	33

**Anmerkungen:****I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht****über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:****Abiturprüfung****Variante 1:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
  - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>5</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

**Variante 2:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>6</sup>, Englisch<sup>6</sup>, zweite Fremdsprache<sup>5</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

**Variante 3:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
  - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Englisch, zweite Fremdsprache<sup>5</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

- 1) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 4) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 5) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 6) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

Tabelle 64: Anlage D 27

Anlage D 28

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung							
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung						
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (International Business Communication) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>							
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	
Mathematik	3	3	3	3	3	3	
Englisch	5	5	5	5	5	5	
Zweite Fremdsprache <sup>1</sup>	3	3	3	3	3	3	
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2	
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2	
Global Studies	-	-	2	2	2	2	
Business Communication	-	-	2	2	2	2	
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	
Religionslehre <sup>2</sup>	2	2	2	2	2	2	
Sport	2	2	2	2	2	2	
<b>Differenzierungsbereich</b>							
Wahlfach	4	4	2	2	2	2	
Wochenstunden <sup>3</sup>	32	32	35	35	35	35	

**Anmerkungen:****I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

**II. Übersicht****über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:****Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
  - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>4</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 4) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Tabelle 65: Anlage D 28

<b>Fachoberschule, Klasse 13</b>	
<b>Rahmenstudientafel FOS 13</b>	
<b>Allgemeine</b>	<b>Hochschulreife</b>
<b>für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler</b>	
Fachbereich/Fächer	Jahresstunden
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	
Fächer des fachlichen Schwerpunktes <sup>1</sup>	240
Mathematik	200
Biologie oder Chemie oder Physik	80
Wirtschaftslehre <sup>2</sup>	80
Englisch	200
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	
Deutsch	240
Gesellschaftslehre mit Geschichte	80
Religionslehre <sup>3</sup>	40
Sport	40
Differenzierungsbereich <sup>4</sup>	240
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>1440</b>

**Anmerkungen:**

**Abiturprüfung**

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes
2. Deutsch
3. Mathematik
4. Englisch

- 1) Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Bildungspläne, entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes.
- 2) Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 4) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die zweite Fremdsprache fortsetzen wollen, ist ein entsprechendes Angebot von 160 Stunden vorzusehen.

Tabelle 66: Anlage D 29

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-BK Anlage D:

Abgangszeugnis für die Bildungsgänge D 1 - D 28, Jahrgangsstufe 11

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abgangszeugnis**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat den Bildungsgang \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen Schwerpunkt \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht.

Sie/Er<sup>1</sup> war zuletzt Schülerin/Schüler<sup>1</sup> in der Jahrgangsstufe 11.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:  
 die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende Leistungen<sup>2, 3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**


**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch \_\_\_\_\_

Gesellschaftslehre mit Geschichte \_\_\_\_\_

Religionslehre \_\_\_\_\_

Sport/Gesundheitsförderung<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum der Zeugnisausgabe
Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>1</sup>

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenz- rahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Abgangszeugnis für den Bildungsgang FOS 13 ohne Abiturprüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abgangszeugnis**

Frau/Herr<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat den Bildungsgang Fachoberschule, Klasse 13

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen Schwerpunkt \_\_\_\_\_ <sup>1</sup>

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht.

Sie/Er<sup>1</sup> war zuletzt Schülerin/Schüler<sup>1</sup> in der Jahrgangsstufe 13.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:  
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

Abgangszeugnis D 1 bis D 28 - schulischer Teil der FHR Jahrgangsstufe 11 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abgangszeugnis**

Frau/Herr<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat den Bildungsgang \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen Schwerpunkt \_\_\_\_\_ <sup>1</sup>

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht.

Sie/Er<sup>1</sup> war zuletzt Schülerin/Schüler<sup>1</sup> in der Jahrgangsstufe 11.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:  
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen**<sup>2, 3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch	_____
Gesellschaftslehre mit Geschichte	_____
Religionslehre	_____
Sport	_____

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>1</sup>

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenz- rahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen**<sup>2, 3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch	_____
Gesellschaftslehre mit Geschichte	_____
Religionslehre	_____
Sport/Gesundheitsförderung <sup>1</sup>	_____

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenz- rahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Die Schülerin/Der Schüler<sup>1</sup> hat nach § 13 a Absatz 1 Anlage D APO-BK mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote \_\_\_\_\_ in Worten: \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe                      Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>1</sup>

(Siegel)    Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen<sup>2</sup>** festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**  
 Deutsch \_\_\_\_\_  
 Gesellschaftslehre mit Geschichte \_\_\_\_\_  
 Religionslehre \_\_\_\_\_  
 Sport/Gesundheitsförderung<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss/die Versetzung<sup>1</sup>.  
 Nicht versetzt/Versetzt in die Jahrgangsstufe 12.<sup>1</sup>  
 Sie können die Jahrgangsstufe 11 wiederholen.<sup>1</sup>  
 Versäumte Stunden: \_\_\_\_\_ Stunden, davon unentschuldig: \_\_\_\_\_.

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 49 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*Halbjahres- und Versetzungszeugnis Jahrgangsstufe 11, Zeugnis FOS 13*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zeugnis**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat im Schuljahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ die Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_

des Bildungsgangs \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen Schwerpunkt \_\_\_\_\_ <sup>1</sup>

besucht.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:  
 die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV, NRW, 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

\_\_\_\_\_  
1) Nichtzutreffendes streichen

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe                      Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>1</sup>

(Siegel)    Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: \_\_\_\_\_  
volljährige Schülerin/volljähriger Schüler oder Elternteil<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

Bescheinigung über die Schullaufbahn

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Bescheinigung über die Schullaufbahn

Frau/Herr¹ Vor- und Zuname geboren am in hat vom bis im Schuljahr / die Jahrgangsstufe des Bildungsgangs im Fachbereich mit dem fachlichen Schwerpunkt 1 besucht.

Der Bescheinigung liegt zugrunde: die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

3. Seite der Bescheinigung für Frau/Herr¹ Vor- und Zuname

Versäumte Stunden: Stunden, davon unentschuldig:

Ihre Schullaufbahn weist folgende Defizite auf, durch die die Zulassung zur Abiturprüfung gefährdet wird.

Kurse unter 5 Punkten in den Fächern:

Ihre Schullaufbahn weist folgende Defizite auf, durch die die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung gefährdet wird. Kurse mit nicht ausreichenden Leistungen in den Fächern:

Sie werden zu einem Beratungsgespräch gebeten.¹

Bemerkungen

Ort, Datum der Bescheinigung Klassenlehrer/Klassenlehrer²

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter¹

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: volljährige Schülerin/volljähriger Schüler oder Elternteil¹

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Bescheinigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheinigung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer:

1) Nichtzutreffendes streichen

2. Seite der Bescheinigung für Frau/Herr¹ Vor- und Zuname

In der Konferenz am sind folgende Leistungen festgestellt worden:

Table with columns: Fach², Aufgabefeld³, Abiturfach⁴, Fach der Berufsabschlussprüfung⁵, Leistungen⁶ im Halbjahr (12.1, 12.2, 13.1, 13.2)

- 1) Nichtzutreffendes streichen 2) In der Reihenfolge der erlassenen Stundentafel 3) I = (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabefeld) II = (gesellschaftswissenschaftliches Aufgabefeld) III = (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabefeld) 4) 1 = (erstes Leistungskursfach) 2 = (zweites Leistungskursfach) 3 = (drittes Abiturfach) 4 = (viertes Abiturfach) 5) Spalte ist ggf. zu streichen; alle Fächer der Berufsabschlussprüfung sind zu kennzeichnen. 6) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notes conversion table: Noten (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend) to Punkte (15-00)

Abiturprüfung - Ergebnis der ersten Konferenz

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des

Schulträgers Abiturprüfung

Ergebnis der ersten Konferenz des allgemeinen Prüfungsausschusses

Name des Prüflings: Vor- und Zuname

Table for exam results with columns: Abiturfach, Fach¹, Leistungsbewertung in den Halbjahren der Qualifikationsphase (12.1, 12.2, 13.1, 13.2), Zur Zulassung angerechnete Punkte (Grundkurse, Leistungskurse einfach/zweifach), Durchschnittspunktzahl, Facharbeit, Gesamtsumme, Anzahl der eingebrachten Kurse

Die Punktzahlen in Klammern wurden nicht in die Zulassungsberechnung einbezogen.

Berechnung der Punktzahl im Block I gemäß § 15 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 APO-BK Anlage D:

Die Prüfung der Zulassung erfolgte unter Berücksichtigung aller erbrachten Leistungen in der Qualifikationsphase mit der Maßgabe der Erreichung einer höchstmöglichen Punktzahl (für den Block I) gemäß § 15 Absatz 2 APO-BK Anlage D. Falls der Prüfling beantragen möchte, dass Änderungen bezüglich der Einbringung für die Berechnung der Punktzahl im Block I vorgenommen werden, so ist dies innerhalb von drei Werktagen nach der ersten Konferenz schriftlich gegenüber der Schule zu erklären.

- Die Schülerin bzw. der Schüler ist zur Abiturprüfung zugelassen. Die Schülerin bzw. der Schüler ist zur Abiturprüfung nicht zugelassen. Nur bei Nichtzulassung: Es liegen folgende Verstöße gegen die Zulassungsbedingung(en) nach § 15 APO-BK Anlage D vor: Bewertung eines zu belegenden Kurses des berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Lernbereiches mit null Punkten (alt - auslaufend - vgl. RdErl. v. 15.10.2018 (ABl. NRW. 11/18 S. 36 Nr. V 12.) Nichterreichen von mindestens 200 Punkten im Block I Bewertung eines einzubringenden Kurses mit null Punkten Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl einzubringender Kurse mit weniger als fünf Punkten

Ort, Datum Vorsitzende/Vorsitzender² des allgemeinen Prüfungsausschusses

1) In der Reihenfolge der erlassenen Stundentafel 2) Nichtzutreffendes streichen

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Kursabschlussnoten der Jahrgangsstufe 13.2 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheinigung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

2. Seite der Bescheinigung für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname

**Leistungen<sup>2</sup>**

Fach	Note <sup>2</sup>
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
Deutsch	_____
Gesellschaftslehre mit Geschichte	_____
Religionslehre	_____
Sport/Gesundheitsförderung <sup>1</sup>	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen/Praktika:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Fächer, die vor Erteilung dieser Bescheinigung abgeschlossen wurden:

Fach	erteilt in den Jahrgangsstufen	Note <sup>2</sup>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Versäumte Stunden: \_\_\_\_\_ Stunden, davon unentschuldigt: \_\_\_\_\_

Diese Übersicht dient zur Vorlage bei Bewerbungen; sie ist kein Zeugnis.

Ort, Datum der Ausgabe

Klassenlehrern/Klassenlehrer<sup>1</sup>

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

Die Kenntnisnahme wird bestätigt:

volljährige Schülerin/volljähriger Schüler  
oder Elternteil<sup>1</sup>

<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen

<sup>2</sup>) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*Bescheinigung über die Schullaufbahn für Bewerbungen*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Bescheinigung über die Schullaufbahn  
zur Vorlage bei Bewerbungen**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ st zurzeit Schülerin/Schüler<sup>1</sup>

des Bildungsgangs \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen Schwerpunkt \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

Die eingetragenen Noten wurden in der Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_ erteilt.

<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen

*Abgangszeugnis D 1 bis D 28 schulischer Teil der FHR Jahrgangsstufe 12 bis 14*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abgangszeugnis**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat den Bildungsgang \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen Schwerpunkt \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht.

Sie/Er<sup>1</sup> war zuletzt Schülerin/Schüler<sup>1</sup> im \_\_\_\_\_, Halbjahr der Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:  
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 35 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende Leistungen<sup>2,3</sup> festgestellt worden:

Fach <sup>4</sup>	Aufgabenfeld <sup>5</sup>	Kursart <sup>6</sup>	12.1 <sup>7</sup>		12.2 <sup>7</sup>		13.1 <sup>7</sup>		13.2 <sup>7</sup>		14 <sup>1</sup>
			Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note <sup>1</sup>

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) wird der sprachliche Kompetenzwerb auf diesem Niveau bescheinigt. Die Niveaustufe bezieht sich auf das letzte Schulhalbjahr, in dem das Fach erteilt wurde.  
4) In der Reihenfolge der erlassenen Stundentafel  
5) I = (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld), II = (gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld), III = (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld)  
6) LK = (Leistungskursfach), GK = (Grundkursfach)  
7) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut		gut		befriedigend		ausreichend		mangelhaft		ungenügend	
	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04
												03
												02
												01
												00

Anlage D 35a - Seite 1 -

Anrechenbare Kurse zum Erwerb des schulischen Teils der FHR nach bestandener Abiturprüfung für die Bildungsgänge D 1 - D  
28

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers \_\_\_\_\_

**Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

Anlage zum Abiturzeugnis vom \_\_\_\_\_

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname<sup>2</sup>

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat im Bildungsgang \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen Schwerpunkt \_\_\_\_\_ <sup>1</sup>

in den Jahrgangsstufen 12 und 13

im \_\_\_\_\_ Halbjahr des Schuljahres \_\_\_\_\_ (Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_) und im \_\_\_\_\_ Halbjahr des Schuljahres \_\_\_\_\_ (Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_)

die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm<sup>1</sup> wird hiermit der Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt. Diese Bescheinigung gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikumsausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Diese Bescheinigung berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen.

Durchschnittsnote  
(in Ziffern und Buchstaben)

\_\_\_\_\_

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

- die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

Anlage D 35 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum der Zeugnisausgabe \_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

(Siegel) \_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden der Schüler/ines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 35a - Seite 2 -

2. Seite der Bescheinigung für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

**Block I: Ergebnisse in den Jahrgangsstufen 12 und 13 Leistungen**

I Fächer in einfacher Wertung		II Fächer in zweifacher Wertung	
Fach, Kursart <sup>2</sup>	Bewertung (1-fach)	Fach, Kursart <sup>2</sup>	Bewertung (2-fach)

Punktesummen aus den Fachergebnissen (1-fach)<sup>3</sup> \_\_\_\_\_  
Punktesummen aus den Fachergebnissen (2-fach)<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

Gesamtergebnis (E)<sup>4</sup> \_\_\_\_\_  
Durchschnittsnote \_\_\_\_\_

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut		gut		befriedigend		ausreichend		mangelhaft		ungenügend	
	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04
												03
												02
												01
												00

Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

Ort, Datum der Ausgabe der Bescheinigung \_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

(Siegel) \_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) LK = Leistungskursfach, GK = Grundkursfach  
3) Es werden insgesamt 15 Kurse eingebracht.  
4) Berechnung gemäß:  $E = \frac{E}{P}$  P = Punktzahl aus I und II, S = Anzahl der eingebrachten Kurse (doppelt gewichtete Fächer zählen hier auch doppelt)

Anlage D 37

*Nichtzulassung zur Abiturprüfung*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Nichtzulassung zur Abiturprüfung**

im Bildungsgang \_\_\_\_\_  
 des Fachbereichs \_\_\_\_\_  
 mit dem fachlichen Schwerpunkt \_\_\_\_\_ <sup>1</sup>

Sehr geehrte/r! \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie nicht zur Abiturprüfung \_\_\_\_\_ zu-  
 gelassen werden können, weil Sie die Bedingungen gemäß § 15/§ 52<sup>1</sup> Anlage D APO-BK  
 (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht erfüllen.

Sie nehmen ab \_\_\_\_\_ am Unterricht der Jahrgangsstufe 12.2 teil.<sup>1</sup>

Sie verlassen den Bildungsgang gemäß § 2 Anlage D APO-BK i.V.m. § 5 Absatz 4 Erster Teil  
 APO-BK.<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen die Nichtzulassung zur Abiturprüfung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustel-  
 lung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule (Name und Anschrift)  
 Widerspruch einlegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten ver-  
 säumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem  
 Widerspruchsführer zu- gerechnet.

Mit freundlichem Gruß

\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender  
 des allgemeinen Prüfungsausschusses

Ort, Datum

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlagen D 38 bis D 40 sind in den VVzAPO-BK Anlage D eingearbeitet.

*AHR-Zeugnis Berufskolleg D 1 bis D 28*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zeugnis  
der Allgemeinen Hochschulreife**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_ <sup>2</sup>

hat sich nach dem Besuch  
 des Bildungsgangs \_\_\_\_\_  
 im Fachbereich \_\_\_\_\_  
 mit dem fachlichen Schwerpunkt \_\_\_\_\_ <sup>1</sup>  
 der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Be-  
 schluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder die Vereinbarung über die  
 einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschlüsse der  
 Kultusminister- konferenz in der jeweils geltenden Fassung),
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des  
 Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai  
 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers wird hinter dem Wohnort das Religionsbekenntnis vermerkt.

2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

**Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase**  
 (Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen,  
 sind in Klammern gesetzt. Es müssen 32 bis 40 Halbjahresergebnisse eingebracht werden.)

Fach <sup>1</sup>	Bewertung <sup>2</sup> Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Religionslehre				
Sport/Gesundheitsförderung <sup>3</sup>				
	Fach	Thema	Punktzahl <sup>4</sup>	
Facharbeit <sup>5, 6</sup>				
	zugeordnet zu Fach	Thema	Punktzahl <sup>5</sup>	
Besondere Lernleistung <sup>6, 7</sup>				

1) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „eA“ (erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet. Grundkurse bleiben ohne besondere Kennzeichnung.  
 2) Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt:  

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+ 1	-		+ 2	-		+ 3	-		+ 4	-		+ 5	-		6		
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

  
Die Punkte in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.  
3) Nichtzutreffendes streichen  
4) in einfacher Gewichtung  
5) Die Facharbeit kann in doppelter Gewichtung in den Block I eingebracht werden.  
6) gegebenenfalls streichen  
7) Die besondere Lernleistung kann als fünftes Prüfungselement in Block II angerechnet werden.

3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

**Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Prüfungsfach <sup>1</sup>	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis <sup>2</sup>
	schriftlich	mündlich	
Prüfungsfach 1 (eA)			
Prüfungsfach 2 (eA)			
Prüfungsfach 3			
Prüfungsfach 4			
Besondere Lernleistung <sup>3</sup>			

**Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

Block I:  
Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen<sup>4</sup> (ggf. einschließlich Ergebnis einer Facharbeit und/oder einer besonderen Lernleistung) mindestens 200, höchstens 600 Punkte

$E = \frac{P}{S} \cdot 40$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern<sup>5</sup>  
S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Block II:  
Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in 5-facher Wertung<sup>6</sup> mindestens 100, höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl: mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote: 7

**Fremdsprachen<sup>8</sup>**

Fach	Jahrgangsstufe von... bis...	Niveau gemäß GER <sup>9</sup>

1) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „eA“ (erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet.  
2) a) Wenn keine besondere Lernleistung eingebracht wird, lautet die Fußnote: „Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Das Gesamtergebnis ist in 5-facher Wertung angegeben; es wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet.“  
b) Wenn zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht wird, lautet die Fußnote: „Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Das Gesamtergebnis ist in 4-facher Wertung angegeben; es wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet.“  
3) gegebenenfalls streichen  
4) Es müssen mindestens 32 Halbjahresergebnisse eingebracht werden. Die Punktsumme (E) wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet.  
5) Die Ergebnisse in den Leistungskursfächern werden doppelt gewichtet.  
6) Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur vierfach gewertet. In diesem Fall lautet die Bezeichnung: „Block II: Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in 4-facher Wertung.“  
7) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben  
8) außer Arbeitsgemeinschaften  
9) Für die modernen Fremdsprachen schließt das Zeugnis den „Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ ein. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Das ausgewiesene Niveau kann auch in ~~anderen, vorgezeichneten, Schuljahr erreicht werden.~~

*Nichtbestehen der Abiturprüfung*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers \_\_\_\_\_

**Nichtbestehen der Abiturprüfung**

im Bildungsgang \_\_\_\_\_  
des Fachbereichs \_\_\_\_\_  
mit dem fachlichen Schwerpunkt \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

Sehr geehrte/r! \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Abiturprüfung \_\_\_\_\_ nicht bestanden haben, weil Sie die Bedingungen gemäß § 25/§ 57<sup>1</sup> Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht erfüllen.

Es besteht die Möglichkeit der Wiederholung der Abiturprüfung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK. Falls Sie die Abiturprüfung nicht wiederholen wollen, wird Ihnen ein Abgangszeugnis ohne Abiturvermerk ausgehändigt.<sup>1</sup>

Sie verlassen den Bildungsgang gemäß § 2 Anlage D APO-BK i.V.m. § 5 Absatz 4 Erster Teil APO-BK. Ihnen wird ein Abgangszeugnis ohne Abiturvermerk ausgehändigt.<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule (Name und Anschrift) Widerspruch einlegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum Vorsitzende/Vorsitzender  
des allgemeinen Prüfungsausschusses

1) Nichtzutreffendes streichen

4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Dieses Zeugnis schließt das Latein/Graecum (Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. von Griechischkenntnissen gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)/das Hebraicum ein.<sup>1</sup>

**Bemerkungen<sup>2</sup>**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Frau/Herr! \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe Bildungsgangleiterin/Bildungsgangleiter<sup>1</sup>  
oder Jahrgangsstufenleiterin/Jahrgangsstufenleiter<sup>1</sup>

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des  
allgemeinen Prüfungsausschusses Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen die Leistungen in der Abiturprüfung und die Berechnung der Gesamtqualifikation einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und an anderen Unterrichtsveranstaltungen im Differenzierungsbereich in den Jahrgangsstufen 12 und 13 oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben sowie in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossenen Kursen vermerkt werden.

**Verwaltungsvorschrift Lateinum**

**1. Lateinum**

Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. September 2005 können als Lateinum nachgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 gegeben sind. Eine Bescheinigung des Latinums durch das Berufskolleg erfolgt, falls die Schülerin bzw. der Schüler die Berechtigung erwirbt, während sie bzw. er das Berufliche Gymnasium besucht. Falls das Lateinum bereits vor Eintritt in das Berufliche Gymnasium erworben wurde und auf dem Abgangs- bzw. Abschlusszeugnis der vorausgehenden Schule nachgewiesen ist, ist eine erneute Bescheinigung nicht erforderlich.

Das Lateinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein von:

<b>Jahrgangsstufe</b>	<b>Klasse/Voraussetzungen</b>
1.1 5 bis Ende der Einführungsphase (Jgst. 11) des Beruflichen Gymnasiums	Endnote im Abschlusshalbjahr: mind. ausreichend
1.2 6 bis Ende der Einführungsphase (Jgst. 11) des Beruflichen Gymnasiums	Endnote im Abschlusshalbjahr: mind. ausreichend
1.3 8 bis Ende der Qualifikationsphase (Jgst. 13) des Beruflichen Gymnasiums	Endnote im Abschlusshalbjahr: mind. ausreichend (5 Punkte)
1.4 8 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase (Jgst. 12) des Beruflichen Gymnasiums	Unterrichtsumfang von insgesamt 14 Wochenstunden sowie Endnote im Abschlusshalbjahr: mind. ausreichend (5 Punkte)
1.5 Soweit an Beruflichen Gymnasien das Fach Latein als neu einsetzende Fremdsprache angeboten wird, haben die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Fall der durchgängigen Belegung vom Beginn der Einführungsphase (Jgst. 11) bis Ende der Qualifikationsphase (Jgst. 13) die Möglichkeit, eine Prüfung zum Erwerb des Latinums auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß der im RdErl. vom	

**Anlage D 43**

02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) beschriebenen Prüfungsanforderungen abzulegen. Falls diese Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ abgelegt wird, ist das Lateinum erworben. Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung umfasst eine drei-stündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt und von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet. Die Zweitkorrektur wird von einer weiteren Fachlehrkraft der Schule übernommen. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Die obere Schulaufsicht kann den Vorsitz übernehmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich ergänzend zu den inhaltlichen Vorgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und ggf. der Eltern. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht. Außerhalb dieser Regelung gelten Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Lateinums als nachgewiesen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 gegeben sind.

**2. Kleines Lateinum**

Ein Kleines Lateinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein:

2.1 ab Klasse 5, 6 oder 8, wenn die für die Vergabe des Lateinums (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der KMK vom 22. September 2005) erforderlichen Bedingungen gemäß Nummern 1.1 bis 1.4 nicht erreicht wurden. In diesen Fällen müssen am Ende des der Vergabe des Lateinums vorausgehenden Schuljahres oder Schulhalbjahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen sein.

2.2 bei Belegung von Latein als neu einsetzende Fremdsprache im gesamten Zeitraum des Beruflichen Gymnasiums bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlussjahr.

Ein Kleines Lateinum wird auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis von der Schule gemäß folgendem Muster bescheinigt:

Tabelle 67: Anlage D 43 Lateinum

*Bescheinigung Kleines Lateinum*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Bescheinigung**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat von Klasse \_\_\_\_\_/von der Jahrgangsstufe 11.1<sup>1</sup> bis \_\_\_\_\_ am Lateinunterricht teilgenommen.

Gemäß den Bestimmungen der Anlage D 43 APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.2) hat sie/er<sup>1</sup> Latein-kenntnisse im Umfang des

**Kleinen Lateinums**

nachgewiesen.

(Siegel)

Ort, Datum Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

1) Nichtzutreffendes streichen

*Abschlusszeugnis FOS 13*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zeugnis  
der Allgemeinen Hochschulreife/  
der fachgebundenen Hochschulreife<sup>1</sup>**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_<sup>2</sup>

hat sich der Abiturprüfung

im Bildungsgang Fachoberschule, Klasse 13

des Fachbereichs<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen Schwerpunkt \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers wird hinter dem Wohnort das Religionsbekenntnis vermerkt.  
 3) Die Fachbereiche entsprechen den Ausbildungsrichtungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung).

2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen/fachgebundenen<sup>1</sup> Hochschulreife für

Vor- und Zuname

**I. Leistungen in der Abiturprüfung<sup>2</sup>**  
 Prüfungsleistungen  
 Fach des fachlichen Schwerpunkts  
 Deutsch  
 Englisch  
 Mathematik

**II. Abschlussnoten<sup>2</sup> und Durchschnittsnote**  
 In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende Leistungen<sup>2,3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**  
 Deutsch \_\_\_\_\_  
 Gesellschaftslehre mit Geschichte \_\_\_\_\_  
 Religionslehre \_\_\_\_\_  
 Sport \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_

Durchschnittsnote: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_<sup>4</sup>

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ hat Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache \_\_\_\_\_ gemäß § 58 Absatz 2 Anlage D APO-BK nachgewiesen<sup>1</sup>.

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG; sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.  
 4) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

**III. Bemerkungen**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**IV. Frau/Herr<sup>1</sup>** \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat die Abiturprüfung bestanden. Ihr/Ihm<sup>1</sup> wird die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Bildungsgangleiterin/Bildungsgangleiter<sup>2</sup>

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>2</sup> des  
allgemeinen Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>2</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen die Noten für die Prüfungsleistungen und die Abschlussnoten einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

Abgangszeugnis FOS 13 nach Abiturprüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abgangszeugnis**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat sich den Bildungsgang Fachoberschule, Klasse 13

im Fachbereich<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen Schwerpunkt \_\_\_\_\_ 1

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Die Fachbereiche entsprechen den Ausbildungsrichtungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung).

3. Seite des Zeugnisses der fachgebundenen Hochschulreife für \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

**III. Bemerkungen**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**IV. Frau/Herr<sup>1</sup>** \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat die Abiturprüfung bestanden. Ihr/Ihm<sup>1</sup> wird die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge<sup>2, 3</sup> an Hochschulen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Bildungsgangleiterin/Bildungsgangleiter<sup>2</sup>

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>2</sup> des  
allgemeinen Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>2</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen die Noten für die Prüfungsleistungen und die Abschlussnoten einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Fachbereiche entsprechen den Ausbildungsrichtungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung)

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

**I. Leistungen in der Abiturprüfung<sup>2</sup>**  
Prüfungsleistungen  
Fach des fachlichen Schwerpunkts  
Deutsch  
Englisch  
Mathematik

**II. Abschlussnoten<sup>2</sup>**  
In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende Leistungen<sup>2, 3</sup> festgestellt worden:  
**Berufsbezogener Lernbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**  
Deutsch  
Gesellschaftslehre mit Geschichte  
Religionslehre  
Sport

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>2</sup>

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>2</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

*Nichtzulassung zum Kolloquium*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Nichtzulassung zum Kolloquium**

Sehr geehrte/r<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie gemäß § 43 Absatz 2 Anlage D APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht zum Kolloquium zugelassen sind.

Sie haben die Möglichkeit, das Berufspraktikum zu wiederholen<sup>1</sup>.

Mit freundlichem Gruß

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>2</sup>  
des allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses, Sie nicht zum Kolloquium zu- zulassen, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Wider- spruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Wi- derspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen

*Berufsabschlusszeugnis für Erzieherinnen/Erzieher*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abschlusszeugnis**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler<sup>1</sup> des Bildungs- gangs **Erzieherin/Erzieher<sup>1</sup> mit Allgemeiner Hochschulreife** im Fachbereich Gesundheit und Soziales mit dem fachlichen Schwerpunkt Pädagogik.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Vereinbarung über die Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen

*Nichtbestehen des Kolloquiums*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Nichtbestehen des Kolloquiums**

Sehr geehrte/r<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie das Kolloquium gemäß § 43 Absatz 8 Anlage D APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Aner- kennung zur Erzieherin/zum Erzieher<sup>1</sup> versagt wird.

Gemäß Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie frühestens nach \_\_\_\_\_ Monaten das Kolloquium wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums muss spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter schriftlich eingereicht werden.<sup>2</sup>

Mit freundlichem Gruß

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>2</sup>  
des allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Bei endgültigem Nichtbestehen des Kolloquiums ist dieser Abschnitt zu streichen.

Anlage 47 - Seite 1 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname  
 In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen**<sup>2, 3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch \_\_\_\_\_  
 Gesellschaftslehre mit Geschichte \_\_\_\_\_  
 Religionslehre \_\_\_\_\_  
 Sport \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Fachpraktische Prüfung  
 Kolloquium: \_\_\_\_\_

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 40 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen<sup>1</sup> stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage 47 - Seite 3 -

*Zulassung/Nichtzulassung zur Ersten Teilprüfung der  
 Berufsabschlussprüfung für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine  
 Hochschulreife/  
 Erzieher und Allgemeine Hochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers \_\_\_\_\_

**Bekanntgabe der Vornoten, der bisherigen Prüfungsergebnisse  
 im Rahmen der Abiturprüfung, der vorläufigen<sup>1</sup> Abschlussnoten und der Zulassung/  
 Nichtzulassung<sup>2</sup> zur Ersten Teilprüfung  
 im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine  
 Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

**Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ hat der allgemeine Prüfungsausschuss die Leistungen<sup>2,3</sup>  
 in den Fächern gemäß der Nummern 1 bis 4 festgestellt und über die Möglichkeit des Bestehens der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung gemäß Nummer 5 entschieden.

1. Fächer, die im Rahmen des schriftlichen Abiturverfahrens geprüft wurden. In diesen Fächern ist im Rahmen der Ersten Teilprüfung keine gesonderte mündliche Prüfung möglich:<sup>4</sup>

Fach	Vornote	Note der schriftlichen Prüfung	mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
<i>Profil bildendes Leistungskursfach</i>				
<i>Weiteres Leistungskursfach</i>				
<i>Drittes Abiturfach</i>				

2. Fach, das im Rahmen des Abiturverfahrens mündlich geprüft wurde. Dieses Fach kann als Fach mit mündlicher Prüfung im Rahmen der Ersten Teilprüfung eingebracht werden, wenn dadurch das Bestehen der Ersten Teilprüfung nicht gefährdet wird.<sup>5,6</sup> Die Note der mündlichen Prüfung und die sich hieraus ergebenden vorläufigen Abschlussnote wird zur Information in Klammern angegeben, damit sie bei der späteren Entscheidung für eine Einbringung einbezogen werden kann:

Fach	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
<i>Viertes Abiturfach</i>		(    )	(    )

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 40 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Die Bewertungen, die im Rahmen der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht berücksichtigt werden, sind in Klammern gesetzt.  
 4) Die Note der mündlichen Prüfung und der vorläufige Abschlussnote erfolgt durch die Anrechnung der Prüfungsleistung in der Abiturprüfung nach § 21 i.V.m. § 29 und §§ 41b, 41c Anlage D APO-BK.  
 5) Bei der späteren Einbringung der Note der mündlichen Prüfung des Abiturverfahrens ist das vierte Abiturfach das erste Fach mit einer

Anlage 47 - Seite 2 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen/Erzieher<sup>1</sup>  
 am \_\_\_\_\_ bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich anerkannte Erzieherin/  
 Staatlich anerkannter Erzieher<sup>1</sup>**

zu führen. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe \_\_\_\_\_  
 Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des allgemeinen Prüfungsausschusses \_\_\_\_\_

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 48 -

3. Weitere Fächer, die in die Zulassungsentscheidung für die Erste Teilprüfung einbezogen und im Rahmen der Ersten Teilprüfung mündlich geprüft werden können:<sup>1</sup>

Fach	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
		X	X
		X	X
		X	X
		X	X
		X	X
		X	X
		X	X
		X	X
Sport		X	X

4. Weitere Fächer, die nicht in die Zulassungsentscheidung für die Erste Teilprüfung einbezogen werden. Fächer, die gegebenenfalls im Rahmen der Ersten Teilprüfung mündlich geprüft werden können, sind gekennzeichnet:<sup>2,3</sup>:

Fach <sup>4</sup>	Vornote	Note der mündlichen Prüfung	vorläufige Abschlussnote
<i>Zweite Fremdsprache, soweit nicht bereits als viertes Abiturfach gewählt</i>		X	X
<i>Fächer im Differenzierungsbereich, die nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Erster Teil APO-BK benotet wurden</i>		X	X

1) Nach § 41e Anlage D APO-BK ist die spätere Meldung von bis zu zwei Fächern mit mündlichen Prüfungen möglich. Eine Meldung des vierten Abiturfaches nach Nummer 2 als Fach mit mündlicher Prüfung wird entsprechend auf die Fächer nach Nummer 3 und gegebenenfalls Nummer 4 angerechnet.  
 2) Weiteres mögliches mündliches Prüfungsfach nach § 41e Anlage D APO-BK  
 3) Die Vornoten sind in Klammern auszuweisen. Soweit die Fächer die Anforderungen an Grundkurse erfüllen, können sie als Fächer der mündlichen Prüfung benannt werden, auch wenn sie nicht in das Zulassungsverfahren nach § 41a Absätze 1 und 2 Anlage D APO-BK einbezogen werden. Benennt ein Prüfling diese Fächer für die mündliche Prüfung nach § 41e Anlage D APO-BK, ist die vorläufige Abschlussnote bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach § 41f Absatz 2 Anlage D APO-BK einzubeziehen. Durch diese Benennung darf die Zulassung nicht gefährdet werden. Fächer, die nicht mit einer Note bewertet wurden, sind nicht auszuweisen.  
 4) Auf dem Bescheid für den Prüfling sind die Fächer, die die Anforderungen an Grundkurse erfüllen, in der ersten Spalte mit dem Verweis auf die Fußnote 1 zu kennzeichnen.



*Nicht erfolgreicher Abschluss des Berufspraktikums für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/Erzieher und Allgemeine Hochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Nicht erfolgreicher Abschluss des Berufspraktikums im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

**Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, Vor- und Zuname

wir bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie gemäß § 42 Absatz 6 Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) das Berufspraktikum nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

Sie haben die Möglichkeit, das Berufspraktikum mit einem Zeitraum von \_\_\_ Monaten zu wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung des Berufspraktikums muss spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bei der Schulleitung schriftlich eingegangen sein.

Die Projektarbeit gemäß § 42a Anlage D APO-BK wurde mit der Note<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ bewertet. Sie können gemäß § 42a Absatz 5 Anlage D APO-BK die Wiederholung der Projektarbeit beantragen. Sie werden am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr zu einem Beratungsgespräch bezüglich der Wiederholungsmöglichkeiten der Projektarbeit und der sich hieraus ergebenden Konsequenzen gebeten. Den Antrag auf Wiederholung der Projektarbeit können Sie erst nach dem Beratungstermin stellen.<sup>3</sup>

Der Antrag zur Wiederholung der Projektarbeit muss spätestens mit Beginn der Wiederholung des Berufspraktikums bei der Schulleitung schriftlich eingegangen sein.<sup>1</sup>

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Auf dem Bescheid für den Prüfling ist der Absatz auszuweisen, wenn eine Wiederholung der Projektarbeit möglich ist.

*Zulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

**Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, Vor- und Zuname

Sie werden gemäß § 42b Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung zugelassen.

1. Im Rahmen der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung sind folgende Leistungen<sup>2,3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch \_\_\_\_\_  
 Gesellschaftslehre mit Geschichte \_\_\_\_\_  
 Religionslehre \_\_\_\_\_  
 Sport \_\_\_\_\_  
**Differenzierungsbereich** \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

2. Der allgemeine Prüfungsausschuss hat folgende Leistungen<sup>1</sup> in der Jahrgangsstufe 14 fest- gestellt.<sup>4</sup>

Berufspraktische Leistung \_\_\_\_\_  
 Projektarbeit \_\_\_\_\_  
 Thema der Projektarbeit: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vol- lem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf

*Nichtzulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Nichtzulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

**Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, Vor- und Zuname

wir bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie das Berufspraktikum gemäß § 42 Absatz 6 Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht erfolgreich abgeschlossen haben. Eine Wiederholung des Berufspraktikums ist nicht möglich.

Sie werden gemäß § 42b Anlage D APO-BK nicht zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung zugelassen und verlassen den Bildungsgang. Ihnen wird ein Abgangszeug- nis ausgehändigt.

Die Projektarbeit gemäß § 42a Anlage D APO-BK wurde mit der Note<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ bewertet.<sup>3</sup>

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*Nichtbestehen des Kolloquiums im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Nichtbestehen des Kolloquiums im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/ Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

**Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, Vor- und Zuname

in der Sitzung am \_\_\_\_\_ hat der allgemeine Prüfungsausschuss folgende Leistungen<sup>2</sup> fest- gestellt:

Kolloquium \_\_\_\_\_  
 Abschlussnote nach § 43 Absatz 6 Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) \_\_\_\_\_

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Berufsabschlussprüfung gemäß § 43a Anlage D APO-BK nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Anerkennung zur Er- zieherin/zum Erzieher<sup>1</sup> versagt wird.<sup>3</sup>

Gemäß Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie das Kolloquium wie- derholen. Die Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums muss spätestens am \_\_\_\_\_ bei der Schulleiterin/dem Schulleiter<sup>1</sup> schriftlich eingereicht werden.<sup>3</sup>

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Berufsabschlussprüfung gemäß § 43a Anlage D APO-BK nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Anerkennung zur Er- zieherin/zum Erzieher<sup>1</sup> versagt wird. Eine Wiederholung der Berufsabschlussprüfung ist nicht möglich. Sie verlassen den Bildungsgang und erhalten ein Abgangszeugnis.<sup>4</sup>

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Berufsabschlusszeugnis für den Bildungsgang  
Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/Erzieher und Allgemeine  
Hochschulreife

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

### Abschlusszeugnis

Frau/Herr<sup>1</sup>

Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler<sup>1</sup> des  
Bildungs- gangs

**Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

im Fachbereich Gesundheit und Soziales mit dem fachlichen Schwerpunkt Pädagogik.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarung über die Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung).
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

## Anlage E Bildungsgänge der Fachschule (§ 22 Absatz 7 SchulG)

mit<sup>1</sup>

### VV zu Anlage E

#### Inhaltsübersicht

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Aufbau
- § 3 Gliederung
- § 4 Organisation
- § 5 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Allgemein bildende Abschlüsse
- § 7 Berufsbezeichnung

#### 2. Abschnitt Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

- § 8 Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung
- § 9 Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 15 Feststellung des Fachschulexamens
- § 16 Feststellung der Fachhochschulreife
- § 17 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

<sup>1</sup>Der Text der Rechtsverordnung - Anlage E APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage E APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen E 1 bis E 3 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen E 4 bis E 8 Teil der Verwaltungsvorschriften.

#### § 18 Externenprüfung

### 3. Abschnitt Fachbereiche

#### 1. Unterabschnitt Agrarwirtschaft

- § 19 Fachrichtungen
- § 20 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)
- § 21 Berufsbezeichnung

#### 2. Unterabschnitt Ernährungs- und Versorgungsmanagement

- § 22 Fachrichtungen
- § 23 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)
- § 24 Berufsbezeichnung

#### 3. Unterabschnitt Gestaltung

- § 25 Fachrichtungen
- § 26 Berufsbezeichnung

#### 3a. Unterabschnitt Informatik

- § 26a Fachrichtungen
- § 26b Aufnahmevoraussetzungen
- § 26c Berufsbezeichnung

#### 4. Unterabschnitt Sozialwesen

- § 27 Fachrichtungen
- § 28 Aufnahmevoraussetzungen
- § 29 Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen
- § 30 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen
- § 31 Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt und Berufspraktikum in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 32 Zulassung zur fachpraktischen Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 33 Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 34 Ergänzende Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 35 (aufgehoben)
- § 36 Berufsbezeichnung
- § 36a Europaklausel

#### 5. Unterabschnitt Technik

- § 37 Fachrichtungen
- § 38 Berufsbezeichnung

#### 6. Unterabschnitt Wirtschaft

- § 39 Fachrichtungen
- § 40 Aufnahmevoraussetzungen
- § 41 Besondere Vorschriften für das Fachschulexamen
- § 42 Berufsbezeichnung

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Bildungsgänge der Fachschule dienen der beruflichen Weiterbildung und bauen auf der beruflichen Erstausbildung und Berufserfahrungen auf (postsekundäre Ausbildung).
- (2) Fachschulen führen zu staatlichen Abschlüssen und zu Teilabschlüssen der beruflichen Weiterbildung. Die Ausbildung soll Absolventinnen und Absolventen befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und anderen Einrichtungen zu übernehmen.
- (3) Fachschulen leisten einen Beitrag zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbstständigkeit.
- (4) Die Fachrichtungen des Fachbereiches Sozialwesen befähigen insbesondere zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Förderarbeit. Sie vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, auf schulisches Lernen vorzubereiten sowie selbstständiges und verantwortliches Handeln anzuregen und zu unterstützen.

(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass durch ergänzende Lernangebote die Möglichkeit eröffnet wird, weitere Qualifikationen und Abschlüsse zu erwerben.

(6) Der Abschluss der Fachschule kann von der zuständigen Stelle ganz oder in Teilen auf die Meisterprüfung angerechnet werden.

(7) Fachschulen ermöglichen den Erwerb der Fachhochschulreife, wenn der Bildungsgang mindestens 2.400 Unterrichtsstunden umfasst.

## **VV zu § 1**

### **1.5 zu Absatz 5**

1.5.1 Für Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen können folgende Aufbaubildungsgänge an Berufskollegs, die Fachschulbildungsgänge führen, eingerichtet werden.

#### **Fachschule des Sozialwesens:**

Bewegung und Gesundheit  
Bildung und Schulvorbereitung in Tageseinrichtungen für Kinder  
Inklusive Bildungs- und Erziehungsarbeit  
Medienkompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe  
Musikalische Förderung im sozialpädagogischen Arbeitsfeld  
Naturwissenschaftlich-technische Früherziehung  
Offene Ganztagschule  
Praxisanleitung  
Sozialmanagement  
Sprachförderung  
Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren.  
Fachkraft für heilpädagogische Förderung mit dem Pferd  
(Abschlussbezeichnung: Fachkraft für die heilpädagogische Förderung mit dem Pferd)  
Fachkraft für Beratung und Anleitung in der Pflege  
(Abschlussbezeichnung: Fachkraft für die Pflegeberatung und -anleitung).

#### **Fachschule für Technik:**

Augenoptik  
Existenzgründung.

#### **Fachschule für Wirtschaft:**

Controlling  
Unternehmensmanagement  
Betriebswirtschaft (für staatlich geprüfte Techniker).

Die Einrichtung der Aufbaubildungsgänge bedarf der Genehmigung gemäß § 81 SchulG (BASS 1-1). Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997 (BASS 10-02 Nr. 9) gilt entsprechend. Der Aufbaubildungsgang umfasst 600 Unterrichtsstunden. Er endet mit einer schriftlichen Abschlussprüfung nach den Bestimmungen des § 10. Die Dauer der Abschlussprüfung beträgt 300 Minuten. Die Abschlussprüfung kann auch als Projektarbeit durchgeführt werden. Sie umfasst 60 Unterrichtsstunden und ist im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren. Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die erworbene Zusatzqualifikation. Eine Berufsbezeichnung ist nur in den oben ausgewiesenen Fällen vorgesehen. Das Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über den Abschluss der Fachschule.

1.5.2 Mit der Überführung der ehemaligen Ingenieurschulen als Fachschulen im Jahr 1970 wurden nicht übernommene Bildungsgänge als Fachschulbildungsgänge fortgeführt. Seit 1978 werden an den Bergschulen geführte Betriebsführerlehrgänge als Anschlussqualifikation an einen Fachschulbildungsgang angeboten. Der Betriebsführerlehrgang entspricht mit der Zielsetzung und Struktur einem Aufbaubildungsgang.

## **§ 2 Aufbau**

### **(1) Die Fachschule umfasst**

1. Bildungsgänge mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Wirtschaft und in der Fachrichtung Motopädie des Fachbereiches Sozialwesen,

2. Bildungsgänge mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereiches Sozialwesen,

3. Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Informatik, Technik und Wirtschaft,

4. Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden Fachtheorie und mindestens 1.200 Stunden Praxis in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereiches Sozialwesen.

(2) Den Bildungsgängen nach Absatz 1 sind die Rahmenstundentafeln Anlage E 1 bis Anlage E 3 zu Grunde zu legen.

## **VV zu § 2**

### **2.1 zu Absatz 1 Nummer 4**

Die Praxis wird in Form außerschulischer Praktika nach § 7 Erster Teil durchgeführt.

## **§ 3 Gliederung**

### **(1) Die Fachschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:**

**Agrarwirtschaft**

**Gestaltung  
Ernährungs- und Versorgungsmanagement  
Informatik  
Sozialwesen  
Technik  
Wirtschaft**

Die Fachbereiche gliedern sich in die Fachrichtungen entsprechend dem 3. Abschnitt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Schwerpunkte als arbeitsmarktrelevante Untergliederungen einer Fachrichtung vorsehen, die sich durch eigenständige Handlungsfelder von den anderen Schwerpunkten derselben Fachrichtung unterscheiden.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Schulträgers die Einrichtung weiterer Fachrichtungen gemäß der Anlage zur Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweilig geltenden Fassung) zulassen, wenn die personellen Voraussetzungen vorliegen. Für die Genehmigung bedarf es der Vorlage eines Konzeptes, das mindestens Aussagen zu

**1. Berufsbild und Ausbildungsziel,**

**2. Stundentafel und**

**3. eine Übersicht sowie Beschreibung der Lernfelder mit Kompetenzbeschreibungen enthält.**

## **VV zu § 1**

### **3.1 zu Absatz 1**

In der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 21.03.2024) wird der Fachbereich „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ als Fachrichtung „Hauswirtschaft bzw. Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ geführt und dem Fachbereich Wirtschaft zugeordnet.

### **3.2 zu § 3 Absatz 2**

Über die in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien hinaus muss für die Zulassung einer neuen Fachrichtung zur Erprobung, der obersten Schulaufsichtsbehörde eine didaktische Jahresplanung für den neuen Bildungsgang mindestens für das erste Jahr vorgelegt werden.

Die Erprobung wird fachlich von der zuständigen oberen Schulaufsicht begleitet und auf der Grundlage des Konzeptes, insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzungen der Fachrichtung evaluiert.

Unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse der oberen Schulaufsicht genehmigt die oberste Schulaufsicht das Konzept für den neuen Bildungsgang. Zur landesweiten Einführung der Fachrichtung muss unter schulfachlicher Leitung und Begleitung einer Bildungsplanentwicklungskommission ein Bildungsplan in der Regel durch QUA-LiS NRW entwickelt werden. Dieser wird durch die oberste Schulaufsichtsbehörde in Kraft gesetzt.

## **§ 4 Organisation**

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule können in zeitlich unterschiedlichen Unterrichtsorganisationsformen angeboten werden.

(2) Der Unterricht in den Bildungsgängen der Fachschule ist in den berufsübergreifenden Lernbereich, den berufsbezogenen Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert.

(3) Von den Unterrichtsstunden des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereiches können unter Einbeziehung der in den Rahmenstundentafeln E 1 bis E 3 ausgewiesenen Projektarbeit bis zu 20 v.H., jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden, als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen (Selbstlernphasen) organisiert werden.

(4) In den Bildungsgängen kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 Allgemeiner Teil eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht erfolgen. Mindestens 60 Prozent der in der Stundentafel je Lernbereich und Fach ausgewiesenen Unterrichtsstunden finden als Präsenzunterricht statt. Die gemäß der Rahmenstundentafeln in den Anlagen E 1 bis E 3 festgelegte Unterrichtszeit für die Projektarbeit bleibt dabei unberücksichtigt.“

(5) Bereits in anderen Bildungsgängen erworbene berufliche Qualifikationen können auf die im Bildungsgang angestrebte Gesamtqualifikation angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt durch die Schulleitung. In affinen und bedingt affinen Studiengängen erworbene Kompetenzen werden auf die Ausbildungsdauer angerechnet. Das Verfahren und der Umfang der pauschalen Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen auf den Besuch eines Fachschulbildungsgangs der Fachrichtungen Sozialwesen, Heilerziehungspflege, Betriebswirtschaft, Maschinenbautechnik oder Elektrotechnik werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde geregelt.

(6) Der Abschluss einer Fachschule mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden kann auf die Ausbildung in einer zweiten 2.400 Unterrichtsstunden umfassenden Fachrichtung des Fachbereiches mit bis zu 1.200 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

## VV zu § 4

### 4.1 zu Absatz 1

Die in den Stundentafeln vorgesehene Projektarbeit wird in der zweiten Hälfte des Bildungsgangs in der Regel zeitlich zusammenhängend (geblockt) durchgeführt. In der Vollzeitform findet während der Projektarbeit kein weiterer Unterricht statt. In der Teilzeitform entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die geeignete Organisationsform.

### 4.2 zu Absatz 2

Der berufsübergreifende und der berufsbezogene Lernbereich entsprechen dem fachrichtungsübergreifenden und dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der KMK vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung).

### 4.3 zu Absatz 3

Die Bildungsgangkonferenz trifft die ergänzenden Festlegungen (z.B. Zuordnung zum Lernbereich, Zuordnung zu den Lernfeldern, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung). Bei den schriftlichen Ausarbeitungen zur Projektarbeit bestätigen die Studierenden die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung und versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben.

### 4.4 zu Absatz 4

In affinen und bedingt affinen Studiengängen erworbene Kompetenzen werden auf die Ausbildungsdauer angerechnet. Das Verfahren und der Umfang der pauschalen Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen auf den Besuch eines Fachschulbildungsgangs der Fachrichtung Sozialwesen, Heilerziehungspflege, Betriebswirtschaft, Maschinenbautechnik oder Elektrotechnik werden geregelt durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung v. 09.11.2021 (BASS 13-73 Nr. 32).

### 4.5 zu Absatz 5

Ein Abschluss der Fachschule des Sozialwesens der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege kann auf die Ausbildung in der Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Heilpädagogik mit bis zu 600 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

## § 5

### Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachschule wird aufgenommen, wer mindestens

1. den Abschluss der Ausbildung in einem für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht und

2. den Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand und

3. eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr, die auch während der Fachschulausbildung abgeleistet werden kann, nachweist. Die einjährige Berufstätigkeit wird in Fachschulen mit 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis in Form eines gelenkten Praktikums während des Fachschulbildungsganges abgeleistet.

(2) In die Fachschule kann abweichend von Absatz 1 auch aufgenommen werden, wer eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist. Auf die Berufstätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

(3) Den Bildungsgang können auch Studierende besuchen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, wenn der Unterricht in den beteiligten Bildungsgängen inhaltlich verknüpft wird. Die erforderliche Berufstätigkeit muss bei der Zulassung zum Fachschulexamen nachgewiesen werden (§ 9 Absatz 8).

(4) Ergänzende Aufnahmevoraussetzungen im 3. Abschnitt bleiben unberührt.

## § 6

### Allgemein bildende Abschlüsse

(1) In Bildungsgängen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden erwirbt die oder der Studierende den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit dem ersten Zeugnis nach 1.200 Unterrichtsstunden, sofern die Voraussetzungen für die Versetzung vorliegen.

(2) Die Studierenden erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie am Ende eines Fachschulbildungsganges mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden die Fachhochschulreife mit einer Prüfung nachweisen und den Fachschulbildungsgang erfolgreich abschließen.

(3) Die oder der Studierende teilt dem Berufskolleg nach einer Beratung durch die Schulleitung zu Beginn des Bildungsganges mit, ob sie oder er die Fachhochschulreife anstrebt. Das Berufskolleg richtet für diese Studierenden nach den Möglichkeiten des Berufskollegs gegebenenfalls ein erweitertes Unterrichtsangebot nach den Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der jeweils gültigen Fassung ein.

## VV zu § 6

### 6.1 zu Absatz 1

Der oder die Studierende erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 4. Die Versetzung findet für alle Bildungsgänge, unabhängig von der Organisationsform, jährlich statt.

## § 7

### Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung mit Angabe des Fachbereichs, der Fachrichtung, gegebenenfalls des Schwerpunktes und dem Zusatz „Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter“ oder „Staatlich anerkannte/Staatlich anerkannter“ zu führen. Die Berufsbezeichnung wird nach Maßgabe der Vorschriften des 3. Abschnitts durch den Klammerzusatz „(Bachelor Professional...)“ mit Bezeichnung des Fachbereichs ergänzt.

## 2. Abschnitt

### Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

## § 8

### Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung

(1) Am Ende des Bildungsganges wird ein Fachschulexamen durchgeführt, mit dem die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Das Ergebnis wird als Fachschulexamen ausgewiesen. Das Fachschulexamen besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden.

(2) Die Bildungsgangkonferenz legt für die Studierenden, die die Fachhochschulreife anstreben, zu Beginn des Bildungsganges fest, in welchem der drei Bereiche

a) Deutsch/Kommunikation,

b) Fremdsprache oder

c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

die für das Studium an einer Fachhochschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine zusätzliche schriftliche Arbeit nachgewiesen werden sollen. Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Die Festlegung des Bereiches wird den Studierenden in der ersten Unterrichtswoche mitgeteilt.

## § 9

### Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zum Fachschulexamen und gegebenenfalls die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der oder des Studierenden vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(3) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung sind:

1. Die Zulassung zur Abschlussprüfung nach Absatz 3 und

2. mindestens ausreichende Leistungen in den in den Lehrplänen ausgewiesenen Fächern, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen sind.

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.

(6) Für Studierende, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) In den Bildungsgängen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden sind die Studierenden nach Bekanntgabe der Noten vom Unterricht befreit.

(8) Die erforderliche Berufstätigkeit in Bildungsgängen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 muss in vollem Umfang nachgewiesen werden.

## VV zu § 9

### 9.2 zu Absatz 2

Die Noten in den Fächern werden aus den Leistungen im gesamten Bildungsgang festgelegt.

## **§ 10 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Arbeiten unter Aufsicht. Eine der drei Arbeiten kann durch eine Hausarbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse vor dem Fachprüfungsausschuss, dem die an der Erarbeitung der Aufgabenstellung beteiligten Lehrkräfte angehören, ersetzt werden. Über die Durchführung einer Hausarbeit entscheidet die Bildungsgangkonferenz. Das Thema der Hausarbeit wird den Studierenden am Tage nach der letzten schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Für die Bearbeitung steht ihr oder ihm eine Woche zur Verfügung. Für die Präsentation der Ergebnisse gelten die Bestimmungen für die mündliche Prüfung (§ 13).

(2) Die Aufgabe für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und die Anforderungsbereiche Reproduktion, Anwendung und Problemlösung beinhalten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung wird von der Bildungsgangkonferenz festgelegt und beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt 180 Minuten.

(5) Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.

### **VV zu § 10**

10.1 zu Absatz 1

Bei der Hausarbeit bestätigen die Studierenden die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung und versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben.

10.2 zu Absatz 2

Die Aufgabenstellungen beinhalten jeweils eine oder auch eine gemeinsame komplexe Situationsbeschreibung und verknüpfen berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander.

## **§ 11**

### **Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung**

(1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Ersten Teils dieser Verordnung für die Abschlussprüfungen hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von dem Berufskolleg gekennzeichnetes Papier benutzt werden. Bei Abgabe der Arbeit sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.

(3) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den Aufgabenvorschlägen angegeben sind.

(4) Lehrkräfte der Klasse korrigieren und begutachten die Arbeiten und bewerten sie mit einer Note.

(5) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht ausreichenden Note bewertet worden, bestellt die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

### **VV zu § 11**

11.4 zu Absatz 4

Die Lehrkräfte, die die Aufgabe gestellt haben, bewerten die schriftliche Arbeit.

## **§ 12**

### **Praktische Prüfung**

(1) Die Hausarbeit (§ 10 Absatz 1) kann durch eine praktische Prüfung ersetzt werden. Die Dauer der praktischen Prüfung darf acht Zeitstunden nicht überschreiten.

(2) Für das Verfahren gelten § 10 Absatz 2 und 5 sowie § 11 sinngemäß.

## **§ 13**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Fachschulexamens kann nur zu den schriftlichen Arbeiten nach § 10 Absatz 1 stattfinden. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der oder des Studierenden statt.

(2) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten bis zu zwei schriftliche Arbeiten benennen, zu denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ein Bestehen nicht mehr möglich ist. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(4) Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

### **VV zu § 13**

13.1 zu Absatz 1

Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist der oder des Studierenden statt.

## **§ 14**

### **Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 10 Absatz 1) durchgeführt.

(3) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer (§ 10 Absatz 1) schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Prüfungsausschuss setzt die Note fest.

### **VV zu § 14**

14.2. zu Absatz 2

Als Fachprüferin oder Fachprüfer ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Lehrkraft zu benennen, die auch an der schriftlichen Benotung beteiligt ist.

## **§ 15**

### **Feststellung des Fachschulexamens**

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- oder Abrunden zu bilden.

(3) Das Gesamtergebnis des Fachschulexamens lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in den Abschlussarbeiten in höchstens einer der drei Abschlussnoten „mangelhaft“ sind und der erzielte Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

### **VV zu § 15**

15.2 zu Absatz 2

15.2.1 Wer die Staatliche Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 5. Wer die Fachschule ohne Staatlichen Abschluss verlässt, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 6. Verlässt die oder der Studierende die Fachschule nach nicht bestandenem Fachschulexamen, sind auch die Leistungen des Fachschulexamens in das Zeugnis gemäß Anlage E 6 aufzunehmen.

15.2.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (E 5, E 6 und E 7) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.2.3 Allgemeiner Teil ausgewiesen.

15.2.3 Der Unterricht in der fortgeführten Fremdsprache für Schülerinnen und Schüler, die beabsichtigen, die Fachhochschulreifeprüfung abzulegen, findet auf der Niveaustufe „B 2“ statt. Ansonsten beschließt die Bildungsgangkonferenz, auf welcher Niveaustufe der Unterricht in der fortgeführten oder der neu einsetzenden Fremdsprache erfolgt.

## **§ 16**

### **Feststellung der Fachhochschulreife**

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten in dem für die Fachhochschulreife maßgeblichen Prüfungsbereich fest.

(2) Die Abschlussnote wird aus der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Note der schriftlichen Arbeit wird dabei zweifach gewichtet.

(3) In den übrigen Fächern werden die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten als Abschlussnoten übernommen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussnote nach Absatz 2 mindestens „ausreichend“ ist und das Fachschulexamen bestanden wurde.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Fächer, die zur Vermittlung der

Fachhochschulreife beitragen, und der Abschlussnote nach Absatz 2 ergibt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

### VV zu § 16

16.4 zu Absatz 4

Wer die Fachhochschulreifeprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 7. Wer die Fachhochschulreifeprüfung nicht bestanden hat, ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

16.5 zu Absatz 5

Alle Fächer, deren Abschlussnoten bei der Berechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife berücksichtigt werden, sind mit \* zu kennzeichnen.

### § 17

#### Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

(2) In den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege wird das Abschlusszeugnis erst ausgehändigt, wenn die Studierenden die erforderliche Berufspraxis in vollem Umfang nachweisen.

### § 18

#### Externenprüfung

(1) Durch eine Externenprüfung kann das Fachschulexamen mit oder ohne Fachhochschulreife erworben werden. Der Abschluss der Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Motopädie kann nicht durch eine Externenprüfung erworben werden.

(2) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt und in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht hat. Darüber hinaus müssen Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden.

(3) Mit dem Fachschulexamen soll die Gesamtqualifikation im Sinne des § 8 festgestellt werden. Die Inhalte aller Fächer müssen in drei Arbeiten berücksichtigt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen denen der Fachschule entsprechen. Jede der vorgeschriebenen Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn in jeder der drei Arbeiten mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Die Berechnung der Note erfolgt gemäß § 14 Absatz 1 PO-Externe-BK.

(5) Wer das Fachschulexamen bestanden hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen. Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache, Mathematik-Naturwissenschaft-Technik. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt jeweils 180 Minuten.

(6) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.

### VV zu § 18

18.1 zu Absatz 1

Wer die Externenprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage E 8.

18.2 zu Absatz 2

Im Fachschulbereich „Sozialwesen“ müssen für die Zulassung zur Prüfung Praktikumszeiten im Umfang der Regelausbildung (16 Wochen) nachgewiesen werden.

18.3 zu Absatz 3

In der Fachrichtung Heilpädagogik besteht die Prüfung aus zwei Arbeiten und einer Projektarbeit mit Kolloquium. Externenprüflingen stehen für die Projektarbeit 10 Wochen zur Verfügung. Bei den schriftlichen Ausarbeitungen zur Projektarbeit bestätigen die Externenprüflinge die eigenständige Leistung durch schriftliche Erklärung und versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben.

### 3. Abschnitt Fachbereiche

#### 1. Unterabschnitt Agrarwirtschaft

### § 19

#### Fachrichtungen

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Gartenbau, Stufe I  
Gartenbau, Stufe II

Landwirtschaft, Stufe I (Landwirtschaftsschule)  
Landwirtschaft, Stufe II (Höhere Landbauschule)

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Gartenbau  
Landwirtschaft

(3) Für die Aufnahme in eine Fachschule für Agrarwirtschaft der Stufe II ist der Abschluss der Stufe I in der entsprechenden Fachrichtung nachzuweisen. Der Abschluss der Stufe I wird auch auf den Besuch einer Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in derselben Fachrichtung angerechnet.

### VV zu § 19

#### 19. Fachrichtungen mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule für Agrarwirtschaft werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Gartenbau	Dienstleistungsgartenbau
	Produktion und Vermarktung
Landwirtschaft	Ökologischer Landbau
	Agrarservice

Tabelle 68: Schwerpunkte der Fachschule für Agrarwirtschaft

In den Fachrichtungen Gartenbau und Landwirtschaft wird mit der Versetzung nach 1200 Unterrichtsstunden die Prüfung zur Wirtschaftlerin/zum Wirtschaftler angeboten.

### § 20

#### Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)

Das Fachschulexamen für die Fachschulen mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden der Stufe I umfasst zwei schriftliche Arbeiten; die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

### § 21

#### Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft der Stufe I berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft der Fachrichtungen Gartenbau und Landwirtschaft der Stufe II berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)“ ausgewiesen.

### 2. Unterabschnitt

#### Ernährungs- und Versorgungsmanagement

### § 22

#### Fachrichtungen

(1) In der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird der Bildungsgang mit 1.200 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Großhaushalt angeboten (Stufe I).

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Großhaushalt  
Hotel und Gaststätten

(3) Wer die Ausbildung in der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden erfolgreich abgeschlossen hat, kann in die zweite Jahrgangsstufe der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden, Fachrichtung Großhaushalt, aufgenommen werden.

### § 23

#### Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)

Das Fachschulexamen der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden umfasst zwei schriftliche Arbeiten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

### § 24

#### Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden berechtigt

zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ mit Angabe der Fachrichtung.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebsleiterin/Staatlich geprüfter Betriebsleiter“ mit Angabe der Fachrichtung. Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Hauswirtschaft)“ ausgewiesen.

### VV zu § 24 Absatz 1

#### 24.1 zu Absatz 1

Der Bildungsgang mit 1.200 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Großhaushalt schließt die Vorbereitung auf die Prüfung zur Hauswirtschaftsmeisterin und zum Hauswirtschaftsmeister ein.

### 3. Unterabschnitt Gestaltung

#### § 25

#### Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Gestaltung werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Edelmetallgestaltung  
Farbe, Gestaltung, Werbung  
Werbe- und Mediendesign  
Mode

#### § 26

#### Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Gestaltung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gestalterin/Staatlich geprüfter Gestalter“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Mode „Staatlich geprüfte Modedesignerin/Staatlich geprüfter Modedesigner“. Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Gestaltung)“ ausgewiesen.

### 3a. Unterabschnitt Informatik

#### § 26a

#### Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Informatik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Technische Informatik  
Wirtschaftsinformatik.

### VV zu § 26a

26a.1 In der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002) wird die Fachrichtung Technische Informatik im Fachbereich Technik und die Fachrichtung Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft geführt.

26a.2 Fachrichtungen mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule Fachakademie für Informatik werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Technische Informatik	CNC-Systemtechnik
	Computer- und Kommunikationstechnik

Tabelle 69: Schwerpunkte der Fachakademie für Informatik

#### § 26b

#### Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in die Fachschule für Informatik erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

#### § 26c

#### Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Informatik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Technische Informatik „(Bachelor Professional in Technik)“ und für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik „(Bachelor Professional in Wirtschaft)“ ausgewiesen.

### 4. Unterabschnitt Sozialwesen

#### § 27

#### Fachrichtungen

(1) In dem Fachbereich Sozialwesen werden folgende Fachrichtungen angeboten:

Heilerziehungspflege

Heilpädagogik

Motopädie

Sozialpädagogik

(2) Die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik werden in unterschiedlichen Organisationsformen angeboten. In der konsekutiven Organisationsform findet in den ersten beiden Schuljahren die überwiegend fachtheoretische Ausbildung statt, während im dritten Schuljahr die überwiegend fachpraktische Ausbildung in Form eines einjährigen Berufspraktikums stattfindet. In der praxisintegrierten Organisationsform sind die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsanteile über die gesamte Ausbildungszeit verteilt.

### VV 27 zu § 27

#### 27.1 zu Absatz 1

Im Rahmen der Ausbildung werden Praktika nach Maßgabe des Lehrplans abgeleistet. Lehrerstunden für die Praxisanleitung stehen im Rahmen der für die Gesamtausbildung von drei Jahren zugewiesenen Stellen zur Verfügung.

#### 27.2 zu Absatz 2

Die unterschiedlichen Modelle der praxisintegrierten Organisationsform sind in der Handreichung „Organisationsmodelle der Praxisintegrierten Fachschule des Sozialwesens“ dargestellt. Von Berufskollegs realisierte Organisationsmodelle, die von den in der Handreichung dargestellten abweichen, sind der Oberen Schulaufsicht anzuzeigen.

#### § 28

#### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in den Fachbereich Sozialwesen erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und den Nachweis der persönlichen Eignung, der durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz zu erbringen ist. Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in einer der Fachrichtungen dienlich ist. In den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege wird als gleichwertige Qualifizierung das Bestehen der Prüfung in Bildungsgängen gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage C<sup>1</sup> im Berufsfeld Sozialwesen anerkannt.<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, die anstelle der geforderten praktischen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können aufgenommen werden, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen, die den erfolgreichen Besuch eines Fachschulbildungsgangs erwarten lassen. Werden einschlägige berufliche Tätigkeiten nach Satz 4 im Wege einer Teilzeitbeschäftigung nachgewiesen, verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang. Geeignet sind auch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und eines einschlägigen Bundesfrei-willigendienstes, sofern die Tätigkeit in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung erfolgte.

(2) Die Aufnahme in die praxisintegrierte Organisationsform in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik setzt ferner den Nachweis eines Ausbildungsvertrages über die Dauer des Bildungsgangs voraus.

(3) In die Fachrichtung Heilpädagogik wird nur aufgenommen, wer

1. eine Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen bereits abgeschlossen hat oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation besitzt und
2. eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit in sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen nachweist.

### VV zu § 28

#### 28.1 zu Absatz 1

Als nicht einschlägige Berufsausbildung gilt der Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht, der nicht den Fachbereichen Sozialwesen oder Gesundheitswesen zugeordnet wird. Als einschlägige berufliche Tätigkeit im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 4 gilt eine berufliche Tätigkeit, die die Anforderungen der Praktikum-Ausbildungsordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife (BASS 13-31 Nr. 1) erfüllt.

#### 28.3 zu Absatz 3

Befristet bis zur Aufnahme zum Schuljahr 2024/25 gelten als gleichwertig anerkannte Qualifikation auch:

- Abschluss eines pädagogischen Hochschulstudiums (mindestens Bachelor-Abschluss).

<sup>1</sup>jetzt: § 2 Nummer 3 und § 8 Nummer 1 Anlage C APO-BK

<sup>2</sup>Unabhängig von der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 21. September 2012 (GV. NRW. 23/2012 S. 429/ABl. NRW. 10/2012 S. 538) gilt die bestandene Prüfung zum Erwerb beruflicher Kenntnisse im Berufsfeld Sozialwesen gemäß den auslaufend gültigen Prüfungsbestimmungen der APO-BK Anlage C in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung (BASS 2012/2013) weiterhin als gleichwertige Qualifizierung.

- Berufsabschluss als Ergotherapeutin/Ergotherapeut, Physiotherapeutin/Physiotherapeut, Logopäde/Logopädin, Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin/Altenpfleger, Familienpflegerin/Familienpfleger, geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (gFAB) in Verbindung mit mindestens einer einjährigen Berufstätigkeit in einer heil-, sonder-/rehabilitations- oder sozialpädagogischen Einrichtung oder in einem psychiatrischen/gerontopsychiatrischen Arbeitsfeld, nach Erlangen des vorgenannten Berufsabschlusses. Die Berufstätigkeit in Einrichtungen des Gesundheitsbereichs gilt für Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger sowie für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger als einschlägige hauptberufliche Tätigkeit.
- Abschluss einer Meisterausbildung in einem gewerblich-technischen Beruf in Verbindung mit einschlägiger beruflicher Vorerfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigung von mindestens einem Jahr.

## § 29

### Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen

- (1) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik und Heilpädagogik sind die Versetzung und die Zulassung zum Fachschulexamen nur möglich, wenn die Leistungen in der Praxis mindestens ausreichend sind. In der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen darüber hinaus die Leistungen in dem Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in dem Lernfeld „Bildungs- und Assistenzprozesse zur individuellen Entwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe partizipatorisch planen, gestalten und steuern“ mindestens ausreichend sein. Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) In der praxisintegrierten Organisationsform gemäß § 27 Absatz 2 wird die Zulassung zum Fachschulexamen nur erteilt, wenn die Leistungen in den fachpraktischen Ausbildungsanteilen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (3) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik ist eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich.

## § 30

### Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen

- (1) In der konsekutiven Organisationsform besteht in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik das Fachschulexamen aus einem theoretischen Prüfungsteil am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnittes und einem praktischen Prüfungsteil am Ende des Berufspraktikums. Der praktische Prüfungsteil wird in Form eines Kolloquiums durchgeführt. In der praxisintegrierten Organisationsform finden beide Prüfungsteile am Ende des Bildungsganges statt.
- (2) In den Fachrichtungen Heilpädagogik und Motopädie umfasst das Fachschulexamen zwei schriftliche Arbeiten, deren Gesamtdauer 360 Minuten nicht unterschreiten darf.
- (3) In der Fachrichtung Heilpädagogik findet zusätzlich ein Kolloquium statt, in dem didaktisch-methodische Ansätze heilpädagogischen Handelns geprüft werden.

## VV zu § 30

### 30.1 zu Absatz 1

In der konsekutiven Organisationsform erhält die oder der Studierende mit Bestehen des theoretischen Prüfungsteils ein Versetzungszeugnis analog der Anlage E 4. In das Zeugnis ist auf der Seite 2 anstelle der Sätze „Die/Der Studierende wird laut Konferenzbeschluss vom ... versetzt/nicht versetzt. Der/Dem Studierenden wird laut Konferenzbeschluss vom ... die Fachoberschulreife zuerkannt“ der Satz „Die/Der Studierende wird zur Aufnahme des Berufspraktikums versetzt.“ aufzunehmen.

In beiden Organisationsformen erhält die/der Studierende nach Bestehen des praktischen Prüfungsteils ein Abschlusszeugnis gemäß Anlage E 5 oder Anlage E 7. In das Zeugnis sind zusätzlich die Leistungen des Berufspraktikums und des Kolloquiums aufzunehmen.

### 30.2 zu Absatz 2

In dem Abschlusszeugnis der Fachrichtung Motopädie gemäß Anlage E 5 ist der Hinweis auf die Rahmenvereinbarung über Fachschulen zu streichen.

### 30.3 zu Absatz 3

Das Kolloquium kann auch zu der Projektarbeit durchgeführt werden. Die Note des Kolloquiums wird in das Gesamtergebnis gemäß § 15 einbezogen.

## § 31

### Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt und Berufspraktikum in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

- (1) In der konsekutiven Organisationsform schließt sich die fachpraktische Ausbildung in Form des Berufspraktikums an den erfolgreich abgeschlossenen theoretischen Prüfungsteil an und dauert in der Regel zwölf Monate. Es kann auf Antrag auf bis zu sechs Mona-

te verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mindestens drei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe beruflich tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat. Das Berufspraktikum endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums.

(2) Unabhängig von der Organisationsform ist die fachpraktische Ausbildung an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung für die Fachrichtung Sozialpädagogik oder Einrichtung der Behindertenhilfe für die Fachrichtung Heilerziehungspflege unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die oder der Studierende wählt mit Zustimmung der Schulleitung die Ausbildungsstätte.

(3) Die Studierenden sind, unabhängig von der Organisationsform, nach einem individuellen Ausbildungsplan auszubilden, der mit dem Berufskolleg abzustimmen ist. Im Rahmen des Ausbildungsplans wird auch festgelegt, welche besonderen Aufgaben im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung durchgeführt werden sollen.

(4) Die fachpraktische Ausbildung wird von den Lehrkräften des Berufskollegs begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der konsekutiven Organisationsform in der Regel als Blockunterricht erteilt.

## VV zu § 31

### 31.1 zu § 31 Absatz 1

In besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der theoretischen Prüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Studierenden durch die obere Schulaufsichtsbehörden verlängert werden.

### 31.2 zu § 31 Absatz 2

Nach Bestehen der praktischen Prüfung im Rahmen der Externenprüfung kann das Berufspraktikum auf Antrag auf sechs Monate verkürzt werden, wenn im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden. Mit dem Antrag ist in einem Portfolio zu dokumentieren und von der Praxisstelle zu bescheinigen, dass mindestens vier der folgenden Nachweise beruflicher Erfahrung erbracht wurden:

- Dokumentation einer praktischen Elternarbeit, z.B. eines thematischen Elternabends oder einer Aktion mit Eltern oder Dokumentation der Durchführung einer Elterninformationsveranstaltung
- Planung und Protokoll eines Beratungsgesprächs mit Eltern, z.B. eines Entwicklungsgesprächs
- Bildungsdokumentation über ein Kind
- Vorbereitung und Übernahme/Moderation eines Teils einer Teamsitzung
- Dokumentation einer Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. eines Tages der offenen Tür oder Veröffentlichung über eine öffentliche Veranstaltung der Einrichtung
- Dokumentation vernetzter Arbeit im Sozialraum, z.B. Kooperation mit der Grundschule, Kooperation mit Partnern des Familienzentrums.

Die Eigenleistungen müssen daraus erkennbar und bewertbar sein.

## § 32

### Zulassung zur fachpraktischen Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

## VV zu § 32

### 32.1 zu Absatz 1

Die Note für das Berufspraktikum ergibt sich aus den Noten der (mindestens) vier Praxisbesuche sowie einer Note für praxisbegleitenden Unterricht nach § 31 Absatz 4. Die Noten für die Praxisbesuche sowie für die Note im praxisbegleitenden Unterricht werden gemäß § 8 Erster Teil ermittelt. Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsbereich für die Bewertung eines Praxisbesuches sind die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und Reflexion, die im Verhältnis 1:3:1 gewichtet werden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Bei den schriftlichen Planungen bestätigen die Studierenden die eigenständige Leistung durch schriftliche Erklärung und versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben. Die Festlegung der Note für das Berufspraktikum erfolgt auf der Grundlage der Praxisbesuche, der unterrichtlichen Leis-

tungen und unter Berücksichtigung des Gutachtens der Praxisanleitung. Die Leistungsentwicklung während des gesamten Berufspraktikums ist zu berücksichtigen. Außerdem muss eine grundsätzliche Aussage zur Eignung getroffen werden.

### **§ 33 Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege**

(1) In der fachpraktischen Prüfung in Form des Kolloquiums soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis umgesetzt werden können.

(2) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der oder dem Studierenden ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum anleitenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen. Das Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss abgenommen, der ein Mitglied mit der Gesprächsführung beauftragt. Das Kolloquium kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(3) Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe sind mit beratender Stimme zugelassen.

(4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. In der konsekutiven Organisationsform ergibt sich die Gesamtnote aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird zweifach gewichtet. In der praxisintegrierten Organisationsform ergibt sich die Gesamtnote aus der Note des Faches „Praxis“ und der Note des Kolloquiums. Die Note für das Fach Praxis wird zweifach gewichtet.

(5) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholung.

#### **VV zu § 33**

##### **33.1 zu Absatz 1**

In der konsekutiven Organisationsform findet die fachpraktische Prüfung in den letzten vier Wochen des Berufspraktikums statt, in Ausnahmefällen in den letzten vier Wochen des Schuljahres. Unbeschadet der Organisationsform soll die Dauer des Kolloquiums 20 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer betragen. Die Fachkräfte aus Einrichtungen der Sozialpädagogik, der Behindertenhilfe und der Familienpflege können zur Situation der Einrichtungen Stellung nehmen und sich am Kolloquium beteiligen.

##### **33.2 zu Absatz 2**

Der Themenbereich für die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf methodische Fragen der Umsetzung von sozialpädagogischen/heilerziehungspflegerischen Konzepten.

##### **33.4 zu Absatz 4**

Nach den Richtlinien und Lehrplänen für die Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik trägt das Fach Praxis die Bezeichnung „Sozialpädagogische Praxis in Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“. In der Fachschule für Heilerziehungspflege trägt das Fach Praxis die Bezeichnung „Heilerziehungspflegerische Praxis in Einrichtungen der Behindertenhilfe“.

### **§ 34 Ergänzende Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege**

(1) Die Externenprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden. Ergänzend zu § 18 Absatz 2 ist Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes.

(2) Die Externenprüfung besteht zusätzlich zu der fachtheoretischen aus einer praktischen Prüfung, mit der die Inhalte der fachpraktischen Ausbildung geprüft werden, die während der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte vermittelt werden.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung. In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit oder Heilerziehungspflegerarbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

#### **VV zu § 34**

Die Durchführung der Aufgabe in der praktischen Prüfung der Externenprüfung dauert in der Regel 45 Minuten. Sie sollte 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Bei den schriftlichen Planungen bestätigen die Studierenden die eigenständige Leistung durch schriftliche Erklärung und versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angeben zu haben.

#### **§ 35**

(aufgehoben)

#### **§ 36**

##### **Berufsbezeichnung**

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Motopädie berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Motopädin/Staatlich anerkannter Motopäde“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilpädagogik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Sozialpädagogik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilerziehungspflege berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“.

(5) Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis der Absolventinnen und Absolventen nach Absätzen 2 bis 4 „(Bachelor Professional im Sozialwesen)“ ausgewiesen.

#### **§ 36a**

##### **Europaklausel**

Den Abschlüssen als „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ und „Staatliche anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ stehen die ihnen entsprechenden Abschlüsse gleich, die von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat mit einem Ausbildungsnachweis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) erworben wurden.

#### **5. Unterabschnitt Technik**

#### **§ 37**

##### **Fachrichtungen**

Die Bildungsgänge der Fachschule für Technik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

- Augenoptik
- Baudenkmalpflege und Altbauerneuerung
- Bautechnik
- Bekleidungstechnik
- Bergbautechnik
- Biogentechnik
- Chemietechnik
- Druck- und Medientechnik
- Elektrotechnik
- Fahrzeugtechnik
- Farb- und Lacktechnik
- Galvanotechnik
- Gebäudesystemtechnik
- Gießereitechnik
- Glastechnik
- Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
- Holztechnik
- Kältetechnik
- Karosserie- und Fahrzeugbautechnik
- Korrosionsschutztechnik
- Kunststoff- und Kautschuktechnik
- Lebensmitteltechnik
- Luftfahrttechnik
- Maschinenbautechnik
- Mechatronik
- Medien
- Medizintechnik
- Metallbautechnik
- Spreng- und Sicherheitstechnik
- Textiltechnik
- Umweltschutztechnik
- Vermessungstechnik
- Werkstofftechnik

#### **VV zu § 37**

##### **Fachrichtung mit Schwerpunkten**

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule für Technik werden Schwerpunkte angeboten:

	Schwerpunkt
--	-------------

Fachrichtung	
Baudenkmalpflege und Altbauerneuerung	Angewandte Baudenkmalpflege Energieeffiziente ökologische Altbauerneuerung
Bautechnik	Ausbau Hochbau Tiefbau
Bergbautechnik	Kokerei/Aufbereitungstechnik Tagebautechnik Tiefbautechnik
Chemietechnik	Betriebstechnik Labortechnik
Fahrzeugtechnik	Elektromobilität
Luftfahrttechnik	Avionik Flugwerk/Triebwerk

Tabelle 70: Schwerpunkte der Fachschule für Technik

### § 38

#### Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Technik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Augenoptik „Staatlich geprüfte Augenoptikerin/Staatlich geprüfter Augenoptiker“. Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Technik)“ ausgewiesen.

#### 6. Unterabschnitt Wirtschaft

### § 39

#### Fachrichtungen

(1) Der Bildungsgang der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden wird in der Fachrichtung Möbelhandel angeboten.

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

**Außenhandel**  
**Betriebswirtschaft**  
**Hotel- und Gaststättengewerbe**  
**Marketing**  
**Möbelhandel**  
**Tourismus**  
**Wohnungswirtschaft und Realkredit**

### VV zu § 39

#### Fachrichtungen mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule für Wirtschaft werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Betriebswirtschaft	Absatzwirtschaft
	Finanzdienstleistungen
	Finanzwirtschaft
	Fremdsprachen
	Gesundheitsökonomie und -management
	Handelsmanagement
	Internationale Wirtschaft
	Logistik
	Marketing - Kommunikation
	Medizinische Verwaltung
	Personalwirtschaft
	Produktionswirtschaft
	Rechnungswesen
	Recht
	Reiseverkehr/Touristik
Sport und Freizeit	

	Steuern
	Wirtschaftsinformatik
Möbelhandel	Kücheneinrichtung

Tabelle 71: Schwerpunkte der Fachschule für Wirtschaft

### § 40

#### Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in den Fachbereich Wirtschaft erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

### § 41

#### Besondere Vorschriften für das Fachschulexamen

Das Fachschulexamen für die Fachrichtung Möbelhandel mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden umfasst zwei schriftliche Arbeiten; die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

### § 42

#### Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Wirtschaft der Fachrichtung Möbelhandel berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Einrichtungsfachberaterin/Staatlich geprüfter Einrichtungsfachberater“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. In der Fachrichtung Betriebswirtschaft entfällt die Angabe der Fachrichtung. Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Wirtschaft)“ ausgewiesen.

### VV zu § 42

#### 42.1 zu Absatz 1

In dem Abschlusszeugnis der Fachrichtung Möbelhandel gemäß Anlage E 5 ist der Hinweis auf die Rahmenvereinbarung über Fachschulen zu streichen.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage E:

#### Anlage E 1

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	<b>200 - 300</b>
Deutsch/Kommunikation	mindestens 40
Fremdsprache	mindestens 40
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 40
weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 140
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	<b>900 - 1.000</b>
davon Projektarbeit	80 - 160
<b>Differenzierungsbereich</b>	<b>0 - 100</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>mindestens 1.200</b>

Tabelle 72: Anlage E 1 Rahmenstundentafel Fachschule (1.200 Unterrichtsstunden)

#### Anlage E 2

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	<b>300 - 450</b>
Deutsch/Kommunikation	mindestens 60
Fremdsprache	mindestens 60
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 60
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	<b>1350 - 1.500</b>
davon Projektarbeit	120 - 240
<b>Differenzierungsbereich</b>	<b>0 - 150</b>

<b>Insgesamt</b>	<b>mindestens 1.800</b>
------------------	-------------------------

Tabelle 73: Anlage E 2 Rahmenstundentafel Fachschule (1.800 Unterrichtsstunden)

**Anlage E 3**

<b>Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden</b>	
<b>Lernbereiche</b>	<b>Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden</b>
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	<b>400 - 600</b>
Deutsch/Kommunikation <sup>1,2</sup>	mindestens 80
Fremdsprache <sup>1,2</sup>	mindestens 80
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 80
weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 280
<b>Berufsbezogener Lernbereich<sup>1</sup></b>	<b>1.800 - 2.000</b>
davon Projektarbeit	160 - 320
<b>Differenzierungsbereich<sup>1</sup></b>	<b>0 - 200</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>mindestens 2.400</b>

- 1) Fächer zum Erwerb der Fachhochschulreife  
 2) Deutsch/Kommunikation und Fremdsprache müssen bei Erwerb der Fachhochschulreife im Umfang von zusammen mindestens 240 Unterrichtsstunden erteilt werden.

Tabelle 74: Anlage E 3 Rahmenstundentafel Fachschule (2.400 Unterrichtsstunden)

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-BK Anlage E:

**Anlage E 4 - Seite 1 -**

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende Leistungen<sup>2,3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch \_\_\_\_\_

Gesellschaftslehre mit Geschichte \_\_\_\_\_

Religionslehre \_\_\_\_\_

Sport \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)**

Berufspraktische Leistung \_\_\_\_\_

Projektarbeit \_\_\_\_\_

Thema der Projektarbeit: \_\_\_\_\_

Fachpraktische Prüfung (Kolloquium) \_\_\_\_\_

Gesamtnote<sup>4</sup> \_\_\_\_\_

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.  
 4) Die Note der Berufspraktischen Leistung wurde zweifach, der Projektarbeit und der fachpraktischen Prüfung (Kolloquium) wurden jeweils einfach gewichtet.

**Anlage E 4 - Seite 2 -**

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 Vor- und Zuname

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen/Erzieher am \_\_\_\_\_ bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich anerkannte Erzieherin/  
 Staatlich anerkannter Erzieher<sup>1</sup>**

zu führen. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe \_\_\_\_\_ Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des allgemeinen Prüfungsausschusses \_\_\_\_\_

(Siegel) \_\_\_\_\_ Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage E 5 - Seite 1 -**

*Abgangszeugnis in der Jahrgangsstufe 14 für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/Erzieher und Allgemeine Hochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers \_\_\_\_\_

**Abgangszeugnis**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler<sup>1</sup> des Bildungsganges \_\_\_\_\_

**Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

im Fachbereich Gesundheit und Soziales mit dem fachlichen Schwerpunkt Pädagogik.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarung über die Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende Leistungen<sup>2,3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

**Berufsübergreifender Lernbereich**  
 Deutsch \_\_\_\_\_  
 Gesellschaftslehre mit Geschichte \_\_\_\_\_  
 Religionslehre \_\_\_\_\_  
 Sport \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

_____	_____
_____	_____
_____	_____

**Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)**  
 Berufspraktische Leistung \_\_\_\_\_  
 Projektarbeit \_\_\_\_\_  
 Thema der Projektarbeit: \_\_\_\_\_  
 Fachpraktische Prüfung (Kolloquium) \_\_\_\_\_  
 Gesamtnote<sup>4</sup> \_\_\_\_\_

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.  
 4) Die Note der Berufspraktischen Leistung wurde zweifach, der Projektarbeit und der fachpraktischen Prüfung (Kolloquium) wurden jeweils einfach gewichtet.

*Zeugnis Fachschule*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zeugnis**

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ den Bildungsgang \_\_\_\_\_

in der Fachrichtung \_\_\_\_\_

mit dem Schwerpunkt<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ besucht.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:  
 die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1. 1).

1) Soweit vorhanden

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen/Erzieher nicht bestanden.

**Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum der Zeugnisausgabe
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel)
Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

2. Seite des Zeugnisses für \_\_\_\_\_

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende Leistungen<sup>1</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

**Berufsübergreifender Lernbereich**

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

**Differenzierungsbereich**

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Die/Der Studierende wird laut Konferenzbeschluss vom \_\_\_\_\_ versetzt/nicht versetzt.<sup>2</sup>

Der/Dem Studierenden wird laut Konferenzbeschluss vom \_\_\_\_\_ der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt.<sup>2</sup> Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

**Bemerkungen**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum der Zeugnisausgabe
\_\_\_\_\_

(Siegel)
Schulleiterin/Schulleiter
Klassenlehrer/Klassenlehrer

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
 2) Nichtzutreffendes streichen

*Abschlusszeugnis Fachschule mit Berufsberechtigung*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abschlusszeugnis  
des Bildungsganges der Fachschule für \_\_\_\_\_**

in der Fachrichtung \_\_\_\_\_  
mit dem Schwerpunkt<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Vereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung).

1) Soweit vorhanden

Frau/Herr \_\_\_\_\_ hat das staatliche  
Vor- und Zuname

**Fachschulexamen**

am \_\_\_\_\_ bestanden.

**Thema der Abschlussarbeit 1 \_\_\_\_\_ Note \_\_\_\_\_**  
**Thema der Abschlussarbeit 2 \_\_\_\_\_ Note \_\_\_\_\_**  
**Thema der Abschlussarbeit 3 \_\_\_\_\_ Note \_\_\_\_\_**

Frau/Herr \_\_\_\_\_ ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfte(r)/anerkannte(r) \_\_\_\_\_ 1**

zu führen. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender des  
allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Hier ist die Berufsbezeichnung gemäß Verordnung aufzunehmen.

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Studierende/Studierende der Fachschule für \_\_\_\_\_

in der Fachrichtung \_\_\_\_\_

mit dem Schwerpunkt<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt in seiner Abschlusskonferenz am \_\_\_\_\_ fest:  
**Leistungen<sup>2,3</sup>**

**Berufsbezogener Lernbereich**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Projektarbeit**

Thema:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bemerkungen  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

1) Soweit vorhanden  
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenz- rahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

*Abgangszeugnis Fachschule*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abgangszeugnis**

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat den Bildungsgang \_\_\_\_\_  
in der Fachrichtung \_\_\_\_\_  
mit dem Schwerpunkt<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht.

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen<sup>2,3</sup>** festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Berufsübergreifender Lernbereich**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Projektarbeit**

Thema: \_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bemerkungen  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Dem Zeugnis liegt zugrunde:  
die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SVG. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden ei- ner/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/ dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

1) Soweit vorhanden  
2) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenz- rahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.  
3) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Abschlusszeugnis Fachschule mit Berufsberechtigung und Fachhochschulreife

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abschlusszeugnis  
des Bildungsganges der Fachschule für \_\_\_\_\_**

in der Fachrichtung \_\_\_\_\_

mit dem Schwerpunkt<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Vereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung).

<sup>1)</sup> Soweit vorhanden

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war vom \_\_\_\_\_ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Studierende/Studierende  
der Fachschule für \_\_\_\_\_

in der Fachrichtung \_\_\_\_\_

mit dem Schwerpunkt<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt in seiner Abschlusskonferenz am \_\_\_\_\_ fest:

**Leistungen** <sup>2, 3, 4</sup>

**Berufsbezogener Lernbereich**

_____	_____
_____	_____
_____	_____

**Berufsübergreifender Lernbereich**

_____	_____
_____	_____
_____	_____

**Projektarbeit**

\_\_\_\_\_

Thema:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Differenzierungsbereich**

_____	_____
_____	_____

**Bemerkungen**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Soweit vorhanden

<sup>2)</sup> Notenniveaus gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

<sup>3)</sup> Der Lernerfolg in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenz-rahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen<sup>1</sup> stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

<sup>4)</sup> Die Noten der mit \* gekennzeichneten Fächer gehen in die Berechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife ein.